

Verlaß  
der  
**General-Synode**  
der  
**Evangelischen Brüder-Unität**  
gehalten in  
**Herrnhut**  
vom 18. Mai bis 3. Juli 1909



Gnadau  
Verlag der Unitätsbuchhandlung  
1909

## Vorwort.

Im Namen und Auftrag der Generalsynode von 1909 übergibt hiermit die Unitäts-Direktion den Behörden, Dienern und Gemeinen der Brüder-Unität in allen ihren Gebieten und Missionsprovinzen den neuen General-Synodal-Verlaß als die Zusammenfassung alles dessen, was die Synode als Grundsätze und Ordnungen der Brüder-Unität teils bestätigt, teils neu geordnet hat, und was daher bis zur nächsten General-Synode allgemeine Geltung hat.

Berthelsdorf bei Herrnhut, Dezember 1909.

Der Geschäftsführende Ausschuß  
der Unitätsdirektion.

B. La Trobe.

W. Jachy.

J. Taylor-Hamilton.

# Inhalts-Verzeichnis.

---

## Teil I. Grundzüge.

### Erstes Kapitel.

#### Geschichtliche Stellung und Eigenart der Evangelischen Brüderkirche.

	Seite
§ 1. Zusammenhang der erneuerten mit der alten Brüderkirche . . . . .	1
§ 2. Entstehung der erneuerten Brüderkirche . . . . .	3
§ 3. Die Brüdergemeine . . . . .	6
§ 4. Die Brüder-Unität . . . . .	8
§ 5. Das Regiment des Heilandes oder das Königtum Christi in seiner Anwendung auf die Brüdergemeine . . . . .	10
§ 6. Verhältnis der Brüderkirche zur allgemeinen evangelischen Kirche	12

### Zweites Kapitel.

#### Die Lehre der Brüderkirche.

§ 7. Die heilige Schrift unser Lehrgrund . . . . .	15
§ 8. Der Hauptinhalt der Lehre . . . . .	16
§ 9. Der Mittelpunkt der Lehre . . . . .	18
§ 10. Der Heilsweg . . . . .	19
§ 11. Das christliche Leben . . . . .	22

### Drittes Kapitel.

#### Die innere Gestaltung und das Kirchenleben.

§ 12. Das Bild einer wahren Gemeine des Herrn . . . . .	24
§ 13. Die Gemeinen und die Mitgliedschaft der Brüderkirche . . . . .	25
§ 14. Die innere Gliederung der Gemeine . . . . .	26
§ 15. Familienleben . . . . .	28
§ 16. Schule und Erziehung . . . . .	29
§ 17. Die heranwachsende Jugend . . . . .	31
§ 18. Das bürgerliche Leben . . . . .	32
§ 19. Vergnügungen . . . . .	34
§ 20. Verhältnis zur Obrigkeit . . . . .	36
§ 21. Die Armen- und Krankenpflege . . . . .	37

**Viertes Kapitel.****Die gottesdienstlichen Versammlungen.**

§ 22. Gemeinschaftsgegen der Versammlungen . . . . .	38
§ 23. Gottesdienstliche Ordnung und liturgische Grundsätze . . . . .	39
§ 24. Die Gemeinmusik . . . . .	40
§ 25. Kirchliche Festzeiten und Gedenktage der Gemeine . . . . .	41
§ 26. Die Sonntagsfeier . . . . .	43
§ 27. Sonstige Versammlungen der Gemeine . . . . .	45
§ 28. Die Feier der Sakramente . . . . .	47
§ 29. Die Konfirmation . . . . .	49
§ 30. Die Trauungen . . . . .	50
§ 31. Die Begräbnisse . . . . .	50

**Fünftes Kapitel.****Die Kirchenzucht.**

§ 32. Die Grundsätze der Kirchenzucht . . . . .	52
§ 33. Die Anwendung der Kirchenzucht . . . . .	55

**Sechstes Kapitel.****Die Diener der Gemeine, die Kirchenämter und die Ordination.**

§ 34. Der Diener Sinn . . . . .	57
§ 35. Das öffentliche Lehramt . . . . .	59
§ 36. Die Seelsorge . . . . .	62
§ 37. Die Besetzung der Ämter . . . . .	64
§ 38. Die Verheiratung der Gemeindiener . . . . .	66
§ 39. Der Unterhalt der Gemeindiener . . . . .	66
§ 40. Die Bildungsstätten für die künftigen Gemeindiener . . . . .	67
§ 41. Die Ordination im allgemeinen . . . . .	68
§ 42. Bischöfe, Presbiter und Diafone . . . . .	68

**Siebentes Kapitel.****Die Wirksamkeit der Brüderkirche für das Reich Gottes.**

§ 43. Die gemeinsamen Werke der Brüder-Unität . . . . .	72
§ 44. Die Werke der einzelnen Unitätsgebiete . . . . .	74

## Teil II. Verfassung.

Seite

### Erstes Kapitel.

#### Das Unitätsgebiet.

§ 45. Grundzüge der Organisation . . . . .	79
§ 46. Umfang der Unität . . . . .	81
§ 47. Rechte und Pflichten innerhalb der Unität . . . . .	82

### Zweites Kapitel.

#### Die General-Synode.

§ 48. Bedeutung als Vertretung der Unität . . . . .	84
§ 49. Wirkungskreis der Generalsynode . . . . .	84
§ 50. Zusammensetzung der Generalsynode . . . . .	86
§ 51. Wahl der Mitglieder der Generalsynode . . . . .	87
§ 52. Vorbereitung für eine Generalsynode . . . . .	88
§ 53. Geschäftsverfahren . . . . .	89
§ 54. General-Synodal-Verlaß . . . . .	90

### Drittes Kapitel.

#### Berufungen.

§ 55. Berufungen (Appellationen) . . . . .	91
--	----

### Viertes Kapitel.

#### Die Unitäts-Direktion.

§ 56. Zusammensetzung . . . . .	93
§ 57. Wirkungskreis . . . . .	94
§ 58. Zusammenkünfte . . . . .	96
§ 59. Geschäftsführung . . . . .	97
§ 60. Die Verwaltung der der Evangelischen Brüder-Unität gehörenden Fonds . . . . .	97
§ 61. Das Unitäts-Archiv . . . . .	98

### Fünftes Kapitel.

#### Die Missions-Direktion.

§ 62. Verfassung der Missions-Direktion . . . . .	99
§ 63. Wahl der Mitglieder . . . . .	100
§ 64. Wirkungskreis . . . . .	101
§ 65. Festsetzungen zwischen Missions-Direktion und den Behörden der Unitätsgebiete . . . . .	103
§ 66. Rechtliche Stellung der Missions-Direktion . . . . .	104

**Sechstes Kapitel.****Die selbständigen Unitätsgebiete.**

§ 67.	Die Synoden der selbständigen Unitätsgebiete . . . . .	105
§ 68.	Wirkungskreis der Synoden . . . . .	106
§ 69.	Kirchenordnungen . . . . .	107
§ 70.	Die Oberbehörden der selbständigen Unitätsgebiete . . . . .	107
§ 71.	Die Verfassung der Einzelgemeinen . . . . .	108

**Siebentes Kapitel.****Die Verfassung der gemeinsamen Unitätswerke.**

(Das Missionswerk siehe Teil III.)

§ 72.	Die Evangelische Brüderkirche in Österreich . . . . .	109
§ 73.	Das Aussätzigen-Asyl in Jerusalem . . . . .	113

---

**Teil III. Das Missionswerk.****Erstes Kapitel.****Grund- und Richtlinien.**

§ 74.	Die Grundlage und die innersten Beweggründe . . . . .	117
§ 75.	Die geistliche Missions-Methode — Wort und Sakrament . . . . .	117
§ 76.	Taufordnung . . . . .	119
§ 77.	Die Pflege der gesammelten heidenchristlichen Gemeinen . . . . .	120
§ 78.	Kirchenzucht . . . . .	121
§ 79.	Die Schulen . . . . .	122
§ 80.	Die Gliederung der Gemeine in Klassen . . . . .	122
§ 81.	Weitere Heranbildung der Missionsgemeinen . . . . .	123
§ 82.	Eingeborene Evangelisten, Lehrer und Prediger . . . . .	124

**Zweites Kapitel.****Die Verfassung der Missionsgebiete.**

§ 83.	Unsre Missionsgebiete als Missionsprovinzen . . . . .	126
§ 84.	Die werdenden Eingeborenen-Kirchen . . . . .	128
§ 85.	Ausführungsbestimmungen . . . . .	128

**Drittes Kapitel.****Bestimmungen betreffend die Missionare.**

§ 86.	Missionskirche nicht Missionsgesellschaft . . . . .	130
§ 87.	Die an den Missionar zu stellenden Anforderungen . . . . .	130
§ 88.	Die besondere Vorbereitung für den Missionsdienst . . . . .	131

## VIII

	Seite
§ 89. Die Berufung zum Missionsdienst . . . . .	131
§ 90. Die Kandidatenjahre . . . . .	131
§ 91. Die Verheiratung der Missionare . . . . .	132
§ 92. Die Pflichten des Missionars gegenüber der sendenden und der werdenden Kirche . . . . .	132
§ 93. Der persönliche Wandel des Missionars . . . . .	133
§ 94. Grundsätze über Gehälter und Pensionen der Missionare . . . . .	134
§ 95. Bestimmungen betreffs Austritt und Entlassung aus dem Missionsdienst . . . . .	136

### Viertes Kapitel.

#### Der Missionshaushalt.

§ 96. Die Verpflichtung der gesamten Unität zur Unterstützung unsrer Mission . . . . .	139
§ 97. Die finanzielle Mitarbeit einzelner Mitglieder . . . . .	140
§ 98. Die Missions-Geschäfte . . . . .	140
§ 99. Die finanzielle Verpflichtung der Mission und der werden- den Eingeborenenkirche . . . . .	141
§ 100. Das letzte Ziel unsrer Missionsarbeit . . . . .	144
Anhang zu Teil III. — Statut der Missionsanstalt . . . . .	146

---

## Teil IV. Beschlüsse und Erklärungen der General- Synode 1909.

(Siehe Inhaltsverzeichnis auf Seite 152.)

---

Register . . . . .	Seite 191
--------------------	--------------



# Verzeichnis

der Mitglieder der Generalsynode der evangelischen  
Brüderunität 1909.

---

## A. Vollberechtigte Mitglieder.

### I. Die Mitglieder der Missions-Direktion.

1. Benjamin La Trobe, Ep., Vorsitzer der Unitäts-Direktion in Berthelsdorf.
2. Paul Hennig, Ep., Vorsitzer der Missions-Direktion in Berthelsdorf.
3. John Taylor Hamilton, Ep., in Berthelsdorf.
4. Ernst Reichel, in Berthelsdorf.
5. Hermann Kluge, in Berthelsdorf.

### II. Die Vertreter der Provinzial-Altesten-Konferenzen.

6. Wilhelm L. Kölbing, D., Vorsitzer der Deutschen Unitäts-Direktion in Berthelsdorf.
7. Willem Zoch, Mitglied der Deutschen Unitäts-Direktion in Berthelsdorf.
8. Evelyn R. Hassé, Ep., Präses der P. A. C. in London.
9. Morris W. Leibert, Ep., Präses der P. A. C. der amerikanischen nördlichen Provinz in New-York.
10. John W. Fries, Mitglied der P. A. C. in Salem, Nord-Carolina.
11. Jonathan Reinke, Präses der westindischen P. A. C. westliche Provinz, in Kingston, Jamaica.
12. Paul Bartels, Mitglied der westindischen P. A. C. östliche Provinz, in Friedensfeld, St. Croix.

### III. Die von den Synoden gewählten Bischöfe der Brüderkirche.

13. Hermann W. Reichel, Mitglied der Deutschen Unitäts-Direktion in Berthelsdorf.

14. **Hermann Bauer**, Mitglied der Deutschen Unitäts-Direktion in Berthelsdorf.
15. **Frederic Ellis**, Prediger in Oldbrook, England.
16. **Charles L. Mönch**, Mitglied der P. A. C. in Bethlehem.
17. **Karl A. Müller**, Prediger in Watertown, Wisconsin.
18. **Edward Rondthaler**, Präses der P. A. C. in Salem, Nord-Carolina.

#### IV. Der Missions-Sekretär in London.

19. **Charles Jackson Klezel**.

#### V. Die Abgeordneten der Deutschen Brüder-Unität.

20. **Alfred Beck**, Mitglied der Handlung Abraham Dürninger & Co. in Herrnhut.
21. **Reinhold Becker**, Ep., Prediger in Christiansfeld.
22. **Paul Jensen**, Prediger in Niesky.
23. **Paul Marx**, Prediger in Herrnhut.
24. **Alexander Köchling**, Prediger in Neuwied.
25. **Henry Roy**, Lic. theol., Direktor des Theologischen Seminars in Gnadenfeld.
26. **Theodor Schmidt**, Sozietätsarbeiter in Bern.
27. **Arthur Schmitt**, Direktor der Knabenanstalt in Königsfeld.
28. **Leonhard Tiezen**, Schriftführer der Missions-Direktion in Berthelsdorf.

#### VI. Die Abgeordneten der Britischen Unitäts-Provinz.

29. **Samuel L. Connor**, Prediger in Haverfordwest, Süd-Wales.
30. **John Elliot**, Prediger in Priors Marston, England.
31. **Henry F. England** in Ilford, Essex, Mitglied der britischen P. A. C.
32. **Joseph E. Hutton**, Prediger in Heckmondwike, England.
33. **Norman Libbey**, Direktor des Theologischen Seminars in Fairfield, England.
34. **A. H. Mumford**, Prediger in Woodford, England.
35. **Henry P. Mumford**, Prediger in London.
36. **Clarence H. Shawe**, Prediger in Fairfield, England.
37. **Arthur Ward**, Prediger in Ayr, Schottland.

**VII. Die Abgeordneten der Amerikanischen Unitäts-Provinz.**  
 a) nördliche Provinz.

38. George F. Bahnsen, Prediger in Schöneck bei Nazareth.
39. Samuel H. Gapp, Professor am Theologischen Seminar in Bethlehem.
40. Ernest S. Hagen, Prediger in Lititz.
41. J. W. Jordan, L. L. D. Librarian of the Pennsylvania Historical Society in Philadelphia.
42. C. A. Meilicke, Prediger in Grand Rapids, Wisconsin.
43. Henry Richter, Prediger in Unionville, Michigan.
44. William H. Romig, Prediger in Hope, Indiana.

b) südliche Provinz.

45. John F. Mc. Cusker, Prediger in Salem, Christ Church.
46. F. Walter Grabs, Prediger in Bethania, Nord-Carolina.

**VIII. Die Abgeordneten von Westindien.**

47. August Westphal, Ep., in Fairfield, Jamaica (westliche Provinz).
48. Reinhard Klesel, Präses von Antigua (östliche Provinz).

**IX. Der Abgeordnete der Brüderkirche in Österreich.**

49. Theophilus Reichel, Prediger in Prag.

**X. Die Vertreter von Missionsgebieten.**

50. Richard Boullaire, Paramaribo, Präses der Mission in Suriname.
51. Leonhard Reichel, Bluefields, Präses der Mission in Nicaragua.
52. Friedrich Peter, Leh, Präses der Mission in West-Himalaya.
53. Ernst van Galter, Ep., Tabase, Präses der Mission in Süd-Afrika-Ost.
54. Theodor Meyer, Rungwe, Präses der Mission in Nyassa, Deutsch-Ostafrika.

**B. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.**

55. Paul Leonh. Dober, Ep., Mitglied der Deutschen Unitäts-Direktion, in Berthelsdorf.
56. Ernst Witz, Mitglied der Deutschen Unitäts-Direktion, in Herrnhut.

## XII

57. Paul Otto Höhne, Mitglied der Deutschen Unitäts-Direktion, in Herrnhut.
58. Georg Schammer, Direktor der Expedition der Missions-Verwaltung, in Herrnhut.
59. Konrad Krüger, Direktor der Missionschule, in Niesky.
60. Theodor Bechler, Redakteur des Missionsblattes, in Herrnhut.
61. Josef Th. Müller, D., Archivar der Brüder-Unität, in Herrnhut.
62. Eugen Schmidt, Prediger in Dauba.
63. Theodor Reichel, Prediger in Peseux.

### C. Von der Synode angestellte Brüder als Schriftführer.

Hermann Glitsch, zweiter Archivar in Herrnhut.

Theodor Küster, Schriftführer in Herrnhut.

Walther E. Schmidt, Dr., Herrnhut, Sekretär des Böhmischt-Mährischen Werkes.

Rudolf Stern, Präses der Mission in Unyamwesi, Deutsch-Ost-Afrika.

Hermann Tiezen, Registrator, in Berthelsdorf.

Rudolf Merian, Schriftführer, in Herrnhut.

Johannes Hettasch, Hilfsarbeiter, in Herrnhut.

### als Registrator der Synodalakten.

Wilhelm Burow, Hilfsarbeiter, in Herrnhut.

### als Synodaldiener.

August Gormsen, Brüderhausvorsteher in Herrnhut.

Rudolf Arnstadt, in Berthelsdorf.



Teil I.

# Grundzüge.



## Erstes Kapitel.

# Geschichtliche Stellung und Eigenart der Evangelischen Brüderkirche.

---

### Zusammenhang der erneuerten mit der alten Brüderkirche. Par. 1

Unsere Brüderkirche\*) steht in lebendigem Zusammenhang mit der alten Brüderkirche in Böhmen und Mähren, die vorreformatorischen Ursprungs ist und im Jahre 1457 ihren Anfang genommen hat. Da sie ist geradezu eine Verpflanzung derselben auf einen erweiterten Boden, nachdem jene in den Verfolgungstürmen seit dem Jahre 1620 bis auf vereinzelte Reste zu Grunde gegangen war. Denn einmal sammelte sich ein Teil jener Reste seit dem Jahr 1724 in Herrnhut, und sodann hat die Gemeine in Herrnhut die Einrichtungen und Ordnungen der alten Brüderkirche bewusstermaßen ihren Hauptzügen nach auf sich übertragen, und insonderheit hat sie die bischöfliche Weihe der alten Brüderkirche, die über Amos Comenius hinaus auf Hoffnung fortgeführt worden war, in ihre eigene Mitte hinübergenommen

\*) Evangelische Brüder-Unität ist die in amtlichen Erlassen und im Verkehr mit staatlichen Behörden und anderen Kirchen seit 1742 in Deutschland, Unitas Fratrum die in den englischen Parlamentsakten von 1749 gebrauchte Bezeichnung der Evangelischen Brüderkirche. Ihre übliche Benennung ist in Deutschland Brüdergemeine, in England, Amerika und auf vielen Missionsgebieten the Moravian Church.

und als ein geheiltes Erbe bis auf den heutigen Tag erhalten. Deshalb nennen wir uns mit Recht die erneuerte Brüderkirche.

Dabei ist die Ähnlichkeit des Ursprungs auf beiden Seiten bedeutungsvoll. Die alten Brüder in Böhmen schlossen sich zuerst als christliche Gemeinschaft an einem stillen Ort mit besonderen Gesellschaftseinrichtungen zusammen, weil sie die Erbauung und die Gemeinschaft, die sie als ein Bedürfnis ihrer Herzen empfanden, bei den Häuptern der ultraquistischen Landeskirche und in deren kirchlichen Formen vergeblich suchten. Aber sie wollten doch nichts anderes sein als ein Verein innerhalb dieser Kirche. Erst als diese Kirche sie verfolgte und ausstieß, betraten sie den Weg, ihre geistlichen Leiter aus ihrer eigenen Mitte zu wählen und ihnen eine eigene brüderliche Weihe zu geben. So wurden sie — notgedrungen — eine selbständige Kirche. — Auch Herrnhut bildete zuerst eine Gemeine, einen Verein erweckter Seelen mit besonderen Einrichtungen zum Zweck der Förderung des inneren Lebens, der nichts anderes sein wollte als ein Glied der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Aber um auf den von Gott ihr gewiesenen Bahnen der Tätigkeit und Ausbreitung fortschreiten zu können, mußte diese Gemeine — ganz gegen den ursprünglichen Plan — unter Aneignung des altbrüderischen Bischoftums zur selbständigen Kirche werden.

Und noch ein zweites Stück ist für den nahen Zusammenhang beider Kirchen bedeutungsvoll, und dieses liegt in ihrem Charakter. Wenn auch die alte Brüderkirche bald im Anfang — zunächst zu ihrer Verteidigung — Bekenntnisschriften herausgab und diese im weiteren Verlauf sehr deutlich mehr die reformierten Anschauungen zum Ausdruck brachten als die lutherischen, so war doch ihr Bekenntnis niemals ein ausschließendes. Sie gestattete unter ihren Mitgliedern eine gewisse Mannigfaltigkeit der Auffassungen und arbeitete mit Vorliebe an dem Einstwerden der verschiedenen Kirchenge-

meinschaften unter einander. Denn die Einigkeit des Geistes im Glauben an Christus und die Gemeinschaft in der Liebe war ihr weitaus die Hauptache und stand ihr höher als alle Lehrunterschiede. Deshalb nannte sie sich von Anfang an Unitas fratrum, Brüder-Unität. — Und eben dieser Unionscharakter ist auch der erneuerten Brüderkirche eigen, und vielleicht um ihres erweiterten Bodens willen in noch höherem Maß. Sie will hierin den Geist der alten Brüderkirche fortpflanzen und das Erbe der Väter lebendig erhalten. Deshalb hat sie auch den Namen „Unität“ von der alten Brüderkirche auf sich übertragen. —

## Entstehung der erneuerten Brüderkirche.

Par. 2

Evangelische Familien, um ihres Glaubens willen aus 1. Mähren vertrieben, hatten gleichzeitig mit Erweckten aus deutsch-evangelischen Kreisen unter dem Schutz des Grafen Zinzendorf eine Zufluchtsstätte in der sächsischen Oberlausitz gefunden. Seit dem Jahre 1722 hatten sie sich am Hutberg, auf dem Gute Zinzendorfs, angebaut und den Ort Herrnhut gegründet. Es lag ihnen alles daran, gemeinsam ihre Seligkeit zu schaffen. Aber sie entzweiten sich bald über verschiedene Meinungen in Bezug auf Lehre und Heilsweg. Da es sah gegen das Jahr 1727 so aus, als sollten Sektiererei und unheilbare Zertrennung hier Platz greifen, oder die hier gesammelten Seelen wiederum gänzlich zerstreut werden. In dieser drohenden Gefahr siegte die mächtig waltende Gnade des Herrn über alle Hindernisse. Und das Werkzeug dazu war in Gottes Hand der Graf Zinzendorf. Unter seinem seelsorgerischen Einfluß wurden die Spaltungen durch die Kraft einer von Gott gewirkten Liebe gehoben und ausgeglichen; die Einwohner Herrnhuts vereinigten sich auf Ortsstatuten, die das gegenseitige Verhalten in christlich brüderlichem Sinn regelten; und bei dem großen Abendmahl am 13. August in der Kirche zu Berthelsdorf erfuhrten

sie gemeinschaftlich eine Geistestaufe, die sie zu einer Gemeine des Herrn verband und weihte. Dieser Tag war der Stiftungstag der Brüdergemeine. Denn das Wesen einer wahren Gemeine besteht darin, daß Seelen im Glauben an Christum eins werden durch die Liebe, und daß sie auf diesem Grunde in eine herzliche Gemeinschaft des inneren und äußeren Lebens mit einander treten, die sich zugleich nach allen Seiten hin tätig erweist, wie sich das in der ersten apostolischen Gemeine zu Jerusalem so schön und lieblich darstellt. (Ap. Gesch. 2, 42—47.)

2. So verbanden sich die Einwohner Herrnhuts zu dem gemeinsamen Streben, eine lebendige Gemeine Jesu Christi darzustellen in Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung und in treuem Halten der Gebote Gottes. Dabei wollten sie in keiner Weise sich trennen von der evangelischen Landeskirche, vielmehr strebten sie danach, ein lebendiges Glied derselben zu sein, wie es Spener solchen Gemeinschaften Erwecpter vorgezeichnet hatte. Sie nannten sich Brüder und Schwestern, weil dieser schriftgemäße Name das treffend bezeichnet, was sie darstellen wollten: innige Verbundenheit der Herzen zu einer Familie Gottes, in der Jesus Christus das Haupt ist, wie er denn selbst gesagt hat: „Einer ist euer Meister, ihr aber seid alle Brüder.“ (Matth. 23, 8.)
3. Um diesen Zweck möglichst vollständig zu erreichen, führten sie unter sich bestimmte Regeln und Ordnungen ein, wie sie einst die Gemeinen der alten Brüderkirche in Böhmen und Mähren zu großem Segen für das innere Wachstum gehabt hatten, und wie sie sich ihren allgemeinen Grundzügen nach schon in den apostolischen Gemeinen finden. Daneben schufen sie noch mancherlei Ämter und Einrichtungen, wie sie ihnen gut schienen, um die Seelen zu wecken, zu pflegen und zu erbauen. Endlich suchten sie auch die rein bürgerlichen Verhältnisse so zu ordnen, daß sie einerseits mit der Landesverfassung in Einklang standen und andererseits den geistlichen Beruf der Christen nicht hinderten, sondern förderten.

Mit dem neu erwachten inneren Leben fühlte die Gemeine, 4. der Bestimmung des Herrn (Matth. 5, 13. 14) gemäß, den Beruf, das Reich Gottes zu bauen und das Evangelium von Jesu Christo aller Welt zu predigen, wohin er sie senden werde. Denn wo der Herr sich eine Gemeine gründet, da setzt er sie auch zu einem Zeugnis seines Namens vor der Welt (Joh. 13, 35), wie uns davon ebenfalls die erste apostolische Gemeine ein lebendiger Beweis ist. (Ap. Gesch. 4, 32. 33.)

Nach zwei Seiten hin wurde dieser Beruf aufgefaßt und 5. ausgeübt. Einmal war es die Mission unter den Heiden seit 1732, zu der die Gemeine sich getrieben fühlte; und diese wiederum wurde Veranlassung zu neuen Kolonien und Niederlassungen in Europa und Amerika. Ebenso aber war die Gemeine bemüht, die durch Erweckung angeregten, aber durch Meinungsstreit oder falschen Eifer irre geleiteten Glieder der verschiedenen evangelischen Kirchen auf das Eine, das not ist, hinzuführen, und so des Heilands Testament, daß sie alle eines seien in dem Sohne und dem Vater (Joh. 17, 21), immer volliger zur Ausführung zu bringen. (Vgl. Kap. 7.)

Aber auch an Anfeindungen und Angriffen fehlte es nicht. 6. Von kirchlicher Seite sprach man der Gemeine die Berechtigung einer solchen selbstgewählten Verfassung innerhalb der Landeskirche ab, und von weltlicher Seite legte man ihr vielfach Hindernisse in den Weg. Indessen gerade diese Feindschaft beförderte nicht nur die Ausbreitung, sondern sie führte auch dazu, daß die von Herrnhut aus gegründeten Kolonien und Niederlassungen unter Christen und Heiden unter eine gemeinsame und nun ganz selbständige und unabhängige Kirchenverfassung gestellt wurden. Dazu diente das noch in einigen Trägern (Zablonsky, Oberhofs prediger in Berlin, Sitskovius in Lissa) vorhandene Bischofstum der alten Brüderkirche. Um die Missionen und Kolonien mit rechtmäßig ordinierten Kirchendienern zu versehen, welche die Befugnis zur Verwaltung der Sakramente hätten, ließ man im Jahre 1735 jenes Bischofstum

durch persönliche Weihe auf einen Bruder der Gemeine Herrnhut (David Nitschmann) übertragen. Das war der erste, aber entscheidende Schritt zu selbständiger Kirchenbildung. Seitdem ist Herrnhut mit seinen Kolonien zusammen zu einer unabhängigen Kirchengemeinschaft, der erneuerten Brüderkirche, herangewachsen, mit eigener Kirchenverfassung und eigenem Kirchenregiment.

7. Aber sie hat als solche niemals in dieser äußereren Gestaltung ihr Wesen gesehen. Vielmehr hat sie es als ihren eigentlichen Beruf stets erkannt, innerhalb ihrer eigenen Grenzen die wahre Geistes- und Herzensgemeinschaft der Gläubigen über alle trennenden Unterschiede hinaus zu pflegen, und ebenso außerhalb ihres Kreises an der Herstellung dieser Gemeinschaft, soweit ihr Vermögen und ihre Einsicht reicht, zu arbeiten. Sie ist — durch die geschichtliche Entwicklung gedrängt — Kirche geworden, aber sie hat mit Bewußtsein ihren eigentlichen Charakter festzuhalten gestrebt, eine Gemeine zu sein, die sich mehr und mehr zur Unität erweitert.

## Par. 3

## Die Brüdergemeine.

1. Die Geschichte ihrer Entstehung hat der Brüderkirche das Gepräge gegeben, welches sie in wesentlichen Zügen heute noch an sich trägt, wenngleich die selbständige Weiter-Entwicklung ihrer einzelnen Zweige zu mannigfachen Unterschieden geführt hat. Die äußere Gestalt unsrer Gemeinschaft ist die einer selbständigen Kirche, und zwar ist es die auf erweitertem Boden wieder hergestellte alte böhmisch-mährische Brüderkirche. Aber unser Beruf ist überall, wo wir bestehen, der gleiche, nämlich, so viel der Herr Gnade gibt, eine solche lebendige Gemeine Jesu Christi darzustellen, wie es die erste Gemeine in Herrnhut war, und als solche für das Reich Gottes zu arbeiten unter Christen und Heiden.

2. Diesen Charakter als Brüdergemeine darf unsere Kirche nie verleugnen. Wir halten ihn fest, indem wir weder unsre

kirchliche Verfassung, noch die Ehrwürdigkeit unsrer Abstammung von der alten Brüderkirche für unser Hauptstück ansehen, sondern vielmehr die Herzensverbindung, die Lebensgemeinschaft der einzelnen Glieder der Gemeine mit ihrem Haupt und unter einander. Dies ist und bleibt wie der Grund so auch das Ziel unsres Lebens und Wirkens, die Seele unsres Zeugnisses. Zur Erinnerung daran halten wir auch die von unsren Vätern gebrauchte Bezeichnung „Brüder“ und „Schwestern“ aufrecht. Die kirchliche Selbständigkeit aber ist uns das Gefäß oder das Werkzeug, wodurch wir Freiheit und Kraft erhalten, innerhalb und außerhalb unsres Kreises an der Erreichung dieser unsrer Hauptaufgabe zu arbeiten.

Die gesegneten Ordnungen und Einrichtungen unsrer 3. Kirche, wie wir sie von unsren Vätern überkommen und in ihren wesentlichen Grundzügen festgehalten haben, müssen wir neben dem lauter und rein verkündigten Wort Gottes als die Erbschätze unsrer Geschichte teuer und wert achten und müssen nach Kräften bemüht sein, dieselben zu bewahren und zu vervollkommen. Wir müssen das darum tun, weil sie unsre Kirche befähigen, eine gesicherte Stätte zu sein der Förderung für die lebendigen Glieder der Gemeine, der Erweckung für die toten, der Bewahrung für die schwachen und schwankenden, der Zucht des Geistes für die widerspenstigen und unslauteren. Der Herr gebe uns Gnade, daß alle kirchlichen Ordnungen unter uns stets im Geiste des Heiligtums gehandhabt werden, daß sie diese ihre Segensfrüchte wirklich bringen können.

Wir wollen es dabei nicht verschweigen, daß sich im Lauf 4. der Zeit mehr tote und ungegründete Glieder bei uns gefunden haben und sich noch finden als in jener Zeit der ersten Liebe. Wir wissen und bekennen es, daß, wenn man das ansieht, was vor Augen ist, wir uns nicht mehr eine Familiengemeinschaft des Glaubens und der Liebe in Christo, einen auf ihn und ihn allein geschlossenen Verein von Erweckten und Wiedergeborenen nennen dürfen. Unsre Schar ist eine sehr gemischte. Daß wir

von Anfang an alle in unsrer Gemeine geborenen Kinder zu unsrem Bunde hinzugezählt haben, hat begreiflicherweise die Vermehrung auch der toten Glieder unter den lebendigen gefördert. Ebenso kann es auch nicht vermieden werden, daß unter denen, die im erwachsenen Alter von außen her der Gemeine beitreten, manche sich finden, die, bewußt oder unbewußt, zu diesem Schritt durch Gründe bewogen werden, die mit dem Seelenheil nichts zu tun haben.

5. Aber es möchte überhaupt eine Gemeine von ausschließlich lebendigen Gliedern auf Erden schwer zu finden sein. Und wir müssen es zum Preise des Heilands, des unsichtbaren Hauptes und Herrn unsrer Gemeine, bekennen, daß er in den beinahe zwei Jahrhunderten unsres Bestehens durch seine wunderbare Gnade und Allmacht immerhin doch das bewirkt hat, daß trotz aller unsrer Abweichungen und Schäden jene der Brüdergemeine ursprünglich eingedrückten Züge noch heute an ihr nicht zu verkennen sind.

## Par. 4

## Die Brüder-Unität.

1. Unsere Brüderkirche hat neben dem ihr eigenümlichen Charakterzug, eine lebendige Gemeine darstellen zu wollen, auch noch einen zweiten, der aber mit jenem ersten eng zusammenhängt. Wir wollen nämlich die Mannigfaltigkeit der Lehranschauungen, so weit sie auf die Erkenntnis der Schrift zurückgeführt werden kann, jene Verschiedenheit der Auffassungen, nach welcher sich eine Schriftwahrheit dem einen so, dem anderen anders darstellt, zusammenfassen in einer höheren lebendigen Einheit. Aber nicht so, daß wir uns gegen die Verschiedenheit einfach verschließen oder sie unbeachtet lassen. Vielmehr soll die Mannigfaltigkeit zum Ausdruck kommen und als berechtigt anerkannt werden. Auch nicht dadurch wollen wir die Einheit herstellen, daß wir alle möglichen Meinungen bestehen und darüber hinweg die Liebe walten lassen.

Wir suchen vielmehr eine positive, eine lebendige Einheit. Diese liegt für uns in dem Glauben an den gekreuzigten Christus, in welchem wir, als in dem Sohne Gottes, die Versöhnung haben mit Gott, nämlich die Vergebung der Sünden. (Röm. 5, 10. Ephes. 1, 7.) Diesen Glauben und damit die persönliche Lebensgemeinschaft mit dem Heiland stellen wir nachdrücksvoll in den Mittelpunkt des Christenlebens; ja wir stellen sie so hoch hinauf, daß uns dagegen alles andere verhältnismäßig zurücktritt. Wer sich darin mit uns eins weiß, dem reichen wir zu herzlicher Gemeinschaft die Brüderhand, ob er im übrigen reformierten oder lutherischen oder sonst welchen Anschauungen huldigt. Und das tun wir nicht nur innerhalb unsrer eigenen Gemeinschaft, sondern das suchen wir ebenso nach außen hin geltend zu machen. Für diese lebendige Einheit wirken und arbeiten wir innerhalb der Kirche Christi. (Vgl. § 9.)

Zu diesem Beruf hat uns auch der Herr in besonderer 2. Weise befähigt. Er hat die Brüderkirche von Anfang an von Deutschland aus über England und Amerika sich ausbreiten lassen. Ja durch die Mission hat er uns in allen Weltteilen Wohnstätten bereitet. Dadurch ist in unsrer eignen Mitte viel Mannigfaltigkeit entstanden, nationale und kirchliche Unterschiede aller Art haben sich geltend gemacht. Und wir haben gelernt, dieselben in jener höheren Einheit zusammenzufassen. So ist uns der Charakter einer Unionskirche schon durch unsre Entstehung und durch unsre weitere Geschichte vom Herrn selbst aufgeprägt worden.

Diesen unsren Beruf bringen wir zum Ausdruck, indem 3. wir uns nach dem Vorgang der alten Brüderkirche eine Unität nennen. Dieser Name drückt also einmal den allgemeinen Grundsatz aus: Einheit in der Mannigfaltigkeit. Wir wollen als Brüder und Schwestern in Christo eins sein nach des Heilands Testament (Joh. 17.) als eine Brüder-Unität. Weiter aber bezeichnet er auch die eigentümliche Gestalt unsrer

Kirche, die über drei Provinzen (Deutschland, England, Amerika) sich erstreckt und dieselben unter einer gemeinsamen Verfassung vereinigt. Wie die vorhandene Mannigfaltigkeit die Herzensgemeinschaft aller unter einander nicht schädigend berührt, so soll sie auch die kirchliche Einheit nicht stören. Denn unsre Kirche steht als eine Unität fest auf dem Bekenntnis zu Christo dem Gekreuzigten, als dem Grunde aller Lehre, und weiß aus Erfahrung, daß sie daran für alle Zeiten genug hat.

4. Die Hauptache also ist und bleibt für uns alle, als Mitglieder der Brüderunität, danach zu trachten, daß wir eins seien und immer mehr eins werden in alle dem, was wesentlich ist, um einen festen Grund unsrer Seligkeit zu haben, so daß wir wahrhaftig Glieder eines Leibes werden, dessen Haupt Christus ist. (Römer 12, 4. 5.)

#### Par. 5 Das Regiment des Heilandes oder das Königtum Christi in seiner Anwendung auf die Brüdergemeine.

1. Wenn wir von einem Regiment des Heilandes in der Brüdergemeine reden, so bezeugen wir damit unsren Glauben daran, daß Jesus Christus, unser Heiland, die Brüdergemeine leitet, ja daß er mit königlicher Machtvollkommenheit in ihr waltet, indem er das Größte wie das Kleinste, alles was unter uns vorgeht, in seiner Hand hat. Dieser unser Glaube hat seinen Grund in den Worten der heiligen Schrift, welche ihm, als dem zur Rechten des Vaters erhöhten Gottes- und Menschensohn, das Königtum in seinem Reich und in seiner Kirche zusprechen: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden“ (Matth. 28, 18). „Der Vater der Herrlichkeit hat alle Dinge unter seine Füße getan und hat ihn gesetzt zum Haupt der Gemeine über alles, welche da ist sein Leib, die Fülle des, der alles in allem erfüllt.“ (Ephes. 1, 22. 23. Vgl. auch 1 Kor. 15, 25. 27; Ephes. 5, 23.)

So wie nämlich Christus der König ist in seinem Reich und somit Herr und Haupt der Gemeine Gottes, welche er

durch sein eigen Blut erworben hat, so ist er auch in unsrer Brüdergemeine unbedingt der Herr und das Haupt, infofern sie ein Teil der Gemeine Gottes ist, ein Glied der allgemeinen Kirche Christi auf Erden, und zwar ein Glied, dem er eine besondere Bestimmung in seinem Reich gegeben hat.

Dies und nichts anderes meinen wir, wenn wir von dem 3. Ältestenamt des Heilandes in der Brüdergemeine reden. Wir denken dabei an das Hirten- und Königsamt Christi in seiner Kirche und sprechen es damit zugleich aus, daß Christus dieses Amt an unserer Brüdergemeine auf eine besondere, ihrer Bestimmung und ihren Bedürfnissen entsprechende Weise ausübt, nachdem er derselben ihre große Armut und Bedürftigkeit zum Bewußtsein gebracht und sie dadurch zum kindlichen Glauben an sein Königtum, zur vollen und bewußten Aneignung dieses Gutes geführt hat.

Das hat er am 16. September beziehungsweise dem 13. November des Jahres 1741 getan. Wir wollen uns dessen dankbar freuen, daß es einen Tag in unserer Geschichte gibt, an welchem es unserer Gemeine und ihren Dienern vom Herrn geschenkt worden ist, in ganz besonders lebendiger und tiefdringender Weise die Segnungen seines allgemeinen Hirtenamtes auf die eigene Kirche anzuwenden. In diesem Geschenk seiner Gnade liegt freilich nicht der mindeste Anlaß zu eiteler Selbstüberhebung vor. Denn wir sehen das, was der Herr aus Gnaden uns gegeben, nicht an als ein ausschließliches Vorrecht unserer Kirche oder Gemeine, wie jede gläubige Seele auf gleiche Weise sich seiner besonderen Leitung getröstet und sein allgemeines Hirtenamt im Glauben sich aneignen kann.

Der Segen dieser besonderen Gnadenerweisung unsres 5. Herrn und seines Ältestenamtes in unsrem Bunde ist auch in der Tat nicht ausgeblieben und wird, das trauen wir ihm gläubig zu, fortdauern, so lange das Bewußtsein unsrer eignen Untüchtigkeit, Hilflosigkeit und Unzulänglichkeit und damit das

Bedürfnis nach seiner besonderen Leitung und der Glaube an dieselbe rege bleibt.

6. Die Brüder-Unität als Ganzes ist dadurch vor der Gefahr eines Papsttums, einer unbedingten menschlichen Herrschaft in geistlichen Dingen, bewahrt geblieben. Wir haben dadurch gelernt, daß wir für die Leitung, Fortführung und Erhaltung unsres Werkes nicht auf Menschen vertrauen sollen, sondern allein auf den Herrn; daß wir nichts anderes tun sollen, als was er uns tun heißt, und in allen Stücken uns bescheiden sollen, wenn nur sein heiliger Wille an uns und durch uns geschieht.
7. Für die Diener des Herrn und der Gemeine, welche der Heiland berufen hat, die einzelnen Gemeinen oder Provinzen oder die ganze Unität in seinem Namen zu leiten, liegt in jener Gnadenerweisung eine starke Mahnung an den heiligen Ernst ihres Berufes. Dabei aber getröstet sie sich in ihren gemeinsamen Beratungen und in ihrem einsamen Umgang mit dem Heiland auch dessen ganz besonders, daß er als ihr Oberältester bei ihnen ist, auf ihr kindliches Flehen hin seinen heiligen Willen ihnen zu erkennen gibt und nach seiner Barmherzigkeit und Treue ihre mannigfachen Versehen und Fehler, wenn sie mit bußfertigem Herzen ihn darum anflehen, wieder gut macht.
8. Für jedes einzelne Mitglied der Gemeine aber ist dadurch die Glaubenszuversicht, welcher jedes Kind Gottes sich freuen kann, um so fester versiegelt, daß nämlich der Heiland auch sein speziellster Herzensfreund sein, sich persönlich mit ihm einlassen wolle, und daß es durch seine Gnade herzvertraulich mit ihm umgehen dürfe.

## Par. 6

### Verhältnis der Brüderkirche zur allgemeinen evangelischen Kirche.

1. Die Brüderkirche alter und neuer Zeit, obwohl sie auf Grund eigentümlicher Verfassung und bischöflicher Ordination

als eine besondere Kirche aufgetreten ist, hat sich dennoch jederzeit als ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche, deren Haupt Christus ist, und insonderheit als einen Teil der evangelischen Kirche, deren alleiniger Lehrgrund die heilige Schrift ist, angesehen. Sie bekennt sich daher mit der gesamten Christenheit zu den im apostolischen Glaubensbekenntnis enthaltenen Lehrsätzen und erkennt weiter, daß in den grundlegenden Bekenntnissen der Reformationskirchen die Hauptstücke des christlichen Glaubens klar und einfach ausgesprochen sind. Die Freiheit aber der Gewissen unsrer Geschwister wird dadurch in keiner Weise gebunden; denn eine andere Norm und Regel unsrer Lehre wollen wir nicht anerkennen als allein die heilige Schrift.

Die innige Verbindung, welche auf Grund wesentlicher 2. Einheit zwischen der erneuerten Brüderkirche und der gesamten evangelischen Kirche stattfindet, und welche auch innerhalb unsrer Kirche die Nachkommen der alten böhmisch-mährischen Brüderkirche mit den aus der lutherischen und reformierten Kirche ihr beigetretenen Mitgliedern zu einer Brüder-Unität vereinigte, wurde auf einer Synode im Jahr 1744 noch näher dahin erläutert: die erneuerte Brüderkirche erkenne bei sich drei Tropen an, den mährischen, den lutherischen und den reformierten Tropus.

In dieser nicht nur mit dem Verstand und Herzen auf- 3. gefaßten, sondern in der Wirklichkeit dargestellten Idee einer Union der Evangelischen Kirche hat unsre Brüder-Unität ein kostliches Kleinod überkommen, welches wir nicht gering-schätzen, sondern künftigen Zeiten treu bewahren sollen. Wir wollen dadurch nicht nur unsre eigene Verbindung mit der evangelischen Kirche erhalten, sondern ihr auch mit dieser uns vom Herrn geschenkten Gabe dienen, und ihr, soviel unser geringes Zeugnis vermag, helfen, daß auch sie in ihrem Teil das Testament des Herrn, daß sie alle eines seien, immer volliger erfüllen möge. Darum nimmt die Brüderkirche auch an der

ganzen Entwicklung der Kirche Christi, an den neuen Lebenskräften, welche in ihr sich regen, an ihren Siegen wie an ihren Kämpfen und Leiden nahen Anteil, um den Ruhm und die Schmach Christi mit ihr zu teilen.

---

## Zweites Kapitel.

## Die Lehre der Brüderkirche.

•••

## Die heilige Schrift unser Lehrgrund.

Par. 7

Die heilige Schrift Alten und Neuen Testamentes ist 1. und bleibt die alleinige Richtschnur unsres Glaubens und Lebens. Wir achten dieselbe als Gottes Wort, das er vor Zeiten durch die Propheten und zuletzt durch den Sohn und seine Apostel zu den Menschen geredet hat, um dieselben zu unterweisen zur Seligkeit durch den Glauben an Christum Jesum. Wir sind überzeugt, daß alle Wahrheiten, welche den Willen Gottes zu unsrer Seligkeit darlegen, vollständig darin enthalten sind.

Wir halten fortwährend fest über unsrer echten Brüderweise, nach welcher es unsre Sache nicht ist, das bestimmen zu wollen, was die heilige Schrift unbestimmt gelassen hat, oder über Geheimnisse zu streiten, welche dem menschlichen Verstande undurchdringlich sind. Wir wollen zwar das Ziel, welches uns der Apostel Paulus vorhält (Ephes. 4, 13. 14), unverrückt im Auge behalten: „daß wir alle hinankommen sollen zu einerlei Glauben und Erkenntnis des Sohnes Gottes und ein vollkommener Mann werden nach dem Maß des vollkommenen Alters Christi, auf daß wir nicht mehr Kinder seien und uns wägen und wiegen lassen durch allerlei Wind der Lehre.“ Aber dabei wollen wir auch nie vergessen, daß jedes menschliche System

der göttlichen Lehre unvollkommen bleibt, wie denn derselbe Apostel (1 Korinth. 13, 9) sagt: „Unser Wissen ist Stückwerk.“

## Par. 8

## Der Hauptinhalt der Lehre.

1. Wir halten jede von Gott geoffenbarte Wahrheit für einen teuren Schatz und glauben von Herzen, daß ein solcher Schatz, selbst wenn wir Leib und Leben dadurch retten könnten, nicht preisgegeben werden darf (Luc. 9, 24). Ganz besonders aber gilt dies von der Lehre, welche die Brüderkirche von Anfang an als ihre Hauptlehre angesehen, und über der sie als einem kostlichen Kleinod bis daher durch Gottes Gnade gehalten hat: daß Jesus Christus die Versöhnung ist für unsre Sünden, nicht allein aber für die unsern, sondern auch für der ganzen Welt (1 Joh. 2, 2). Denn Gott hat den, der von keiner Sünde wußte, für uns zur Sünde gemacht, auf daß wir würden in ihm die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt (2 Kor. 5, 21); oder wie wir in einem unsrer Lieder singen:

Daß im Opfer Jesu allein zu finden  
Gnade und Freiheit von allen Sünden  
Für alle Welt.

2. Mit dieser unsrer Hauptlehre stehen besonders folgende von der heiligen Schrift klar bezeugte Tatsachen und Wahrheiten in wesentlichem Zusammenhang und bilden daher mit jener Hauptlehre die vornehmsten Gegenstände unsrer Heils-erkenntnis und Heilsverkündigung:

a. Die Lehre von dem gänzlichen Verderben der menschlichen Natur, daß nämlich seit dem Sündenfall am Menschen nichts Gesundes ist und ihm keine Kräfte übrig geblieben sind, vermöge deren er sich selber helfen könnte. (Joh. 3, 6; Röm. 3, 23; 7, 18; Röm. 1, 18—32; 3, 9—18; Ephes. 2, 8—13.)

- b. Die Lehre von der Liebe Gottes des Vaters zur gefallenen Menschheit, wie er uns denn erwählet hat durch Christum, ehe der Welt Grund gelegt war, und hat also die Welt geliebet, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. (Ephes. 1, 3. 4; 2, 4; Joh. 3, 16; 1 Joh. 4, 9.)
- c. Die Lehre von der wahrhaftigen Gottheit und wahrhaftigen Menschheit Jesu Christi, daß nämlich der eingeborene Sohn Gottes, durch welchen alles im Himmel und auf Erden geschaffen ist, die Herrlichkeit verließ, die er beim Vater hatte, ehe die Welt war, und unser Fleisch und Blut annahm, um aller Dinge seinen Brüdern gleich zu werden, doch ohne Sünde. (Joh. 1, 1—3; 1, 14; 17, 5; Philipp. 2, 6. 7; Hebr. 2, 14. 17; 4, 15; Röml. 1, 17—19; 1 Joh. 5, 20.)
- d. Die Lehre von unsrer Versöhnung mit Gott und unsrer Rechtsfertigung vor ihm durch das Opfer Jesu Christi, daß nämlich Christus um unsrer Sünde willen dahingegeben und um unsrer Gerechtigkeit willen aufgerwecket ist, und daß wir, allein durch den Glauben an ihn, in seinem Blute Vergebung der Sünde, Frieden mit Gott und Freiheit vom Dienst der Sünde haben. (Röml. 3, 24. 25; 5, 1; 1 Kor. 1, 30; Hebr. 2, 17; 9, 12; 1 Petri 1, 18. 19; 1 Joh. 1, 9; 2 Kor. 5, 18. 19.)
- e. Die Lehre vom heiligen Geist und seinen Gnadenwirkungen, daß wir nämlich ohne diesen die Wahrheit nicht zu erkennen vermögen, daß vielmehr er es ist, der uns zu Christo leitet, indem er in uns die Erkenntnis der Sünde und den Glauben an Jesum wirkt, und daß er uns das Zeugnis gibt, daß wir Gottes Kinder sind. (Joh. 16, 8—11. 13. 14; 1 Kor. 12, 3; Röml. 8, 16.)

- f. Die Lehre von den guten Werken als der Frucht des Geistes, daß nämlich in ihnen der Glaube sich als eine lebendige, tätige Kraft offenbart, welche uns treibt, aus Liebe und Dankbarkeit gegen den, der für uns gestorben ist, die Gebote Gottes willig zu befolgen. (Joh. 14, 15; Röm. 6, 11—14; 1 Korinth. 6, 20; Gal. 5, 6. 22—24; 1 Joh. 5, 3—5; Ephes. 2, 8—10; Jak. 2, 17.)
  - g. Die Lehre von der Gemeinschaft der Gläubigen unter einander, daß sie nämlich alle eins sind in Christo Jesu, dem Haupt seines Leibes, unter einander aber alle Glieder. (Joh. 17, 21; Matth. 23, 8; Ephes. 4, 4.)
  - h. Die Lehre von der Wiederkunft des Herrn in Herrlichkeit und von der Auferstehung der Toten zum Leben oder zum Gericht. (Ap. Gesch. 1, 11; Joh. 6, 40; 11, 25. 26; 3, 36; 5, 25—29; 1 Thess. 4, 14—17.)
3. Diese Wahrheiten und ihre Erkenntnis unsrerseits fassen wir nicht in einem streng formulierten Bekenntnis zusammen, wohl aber ist unser Verständnis des Hauptinhaltes der christlichen Lehre in besonderer Weise zum Ausdruck gekommen in dem, was die Gemeine seit mehr als hundert Jahren jährlich in der Litanei am Ostermorgen feierlich bekennt.

## Par. 9

## Der Mittelpunkt der Lehre.

1. Auf Grund dieser oben genannten hauptsächlichen Stücke der christlichen Lehre ist nun Jesus Christus, die Person unsres Heilandes, Mittelpunkt unsrer Heilsverkündigung. Denn in ihm haben wir die Gnade des Sohnes, die Liebe des Vaters und die Gemeinschaft des heiligen Geistes. Das Zeugnis von ihm, wie wir es kurz zusammenfassen als das Wort vom Kreuz (1 Kor. 2, 2), d. h. das Zeugnis von Jesu Christi freiwilliger Hingabe in das menschliche Leben, Leiden und

Sterben, und von den Gnadschäzen, die uns einzig und allein dadurch erworben sind, ist Anfang, Mittel und Ende unsrer Predigt. Auf ihn weisen wir hin, als der uns von Gott gemacht ist zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung. Und indem wir das tun, arbeiten wir an der Erfüllung des Hauptberufs der Brüdergemeine: den Tod des Herrn zu verkündigen.

Wir halten dafür, daß zwar auch durch das Gesetz Gottes 2. Erkenntnis der Sünde kommt (Röm. 3, 20), daß wir aber zu noch tieferer Herzensbuße geführt werden durch das Zeugnis des heiligen Geistes von Jesu. Denn unser Nichtglauben an ihn, unsre Gleichgültigkeit gegen sein Leiden und seinen Tod, ja die tief in unsrer Natur liegende Feindschaft gegen Jesum ist die eigentliche, die tiefste Sünde unsres Herzens (Joh. 16, 8. 9).

So zeigt uns der Blick auf den martervollen Tod des 3. Heilandes die Verdammungswürdigkeit der menschlichen Natur. Zugleich aber läßt uns dieser Blick auch erkennen, daß eben darin der alleinige Grund liegt unsrer Rechtfertigung vor Gott, unsrer Versöhnung mit ihm, unsrer Erlösung vom Tod, als dem Sold der Sünde, und damit von allem Dienst des vergänglichen Wesens, also daß unser Gewissen gereinigt wird von den toten Werken, zu dienen dem lebendigen Gott (Hebr. 9, 14).

### Der Heilsweg.

Par. 10

Es ist das Ziel der Brüdergemeine, das sie von Anfang 1. an niemals aus dem Auge verloren hat, eine lebendige Gemeine darzustellen, in der auch jedes einzelne Glied ein wahrer Christ ist.

Ein wahrer Christ wird man nur durch den Glauben, 2. den lebendigen persönlichen Herzensglauben. Und dazu wiederum gehört, daß das Herz zu einer tiefen und gründlichen Erkenntnis

seines Sündenelends, seiner Verdammungswürdigkeit und seiner Erlösungsbedürftigkeit kommt.

Durch den Glauben wird dem Sünder von seiten Gottes aus Gnaden Vergebung der Sünde, Gerechtigkeit vor Gott und Friede mit Gott zu teil; es wird ihm die Macht gegeben, ein Kind Gottes zu werden. (Luc. 7, 48—50; Röm. 5, 1; Joh. 1, 12.)

3. Dieselbe Gnade aber, die das Herz zur Erkenntnis der Sünde bringt und den Sünder vor Gott gerecht und zu einem Kinde Gottes macht, wirkt auch weiter in ihm eine wahrhaftige Heiligung. Die Heiligung besteht nicht nur in der Ablegung einzelner Laster und Sünden oder sündlicher Gewohnheiten, sondern in einer gänzlichen Erneuerung der innersten Gesinnung und in der willigen Entscheidung des ganzen Herzens für den Herrn. Wir lieben den, der uns zuerst geliebt hat, und beweisen solche Liebe dadurch, daß wir von Herzen Gottes Willen tun und seinen Geboten Gehorsam leisten.

Daß aber solches im Herzen zustande kommt, liegt nicht an jemandes Wollen und Laufen in natürlicher Kraft, sondern allein an Gottes Erbarmen. Gott ist es, der durch seinen heiligen Geist in allen denen, die da schaffen, daß sie selig werden mit Furcht und Zittern, beides wirkt, das Wollen und das Vollbringen.

4. In Bezug auf die Art und Weise, wie Gottes Erbarmen diese große Veränderung im Menschenherzen zustande bringt, zeigt uns die heilige Schrift und die Erfahrung der Gläubigen eine große Mannigfaltigkeit der Wege Gottes in der Führung der Seelen zu ihrem ewigen Heil. Manche können wie Paulus Tag und Stunde der entscheidenden Wendung in ihrem Innern angeben, da sie, durch die Stimme Gottes gerufen und erweckt, im Glauben Gerechtigkeit und Frieden fanden. Bei anderen wiederum drängt sich das Erlebnis von Erweckung und Begnadigung nicht in einen einzigen greifbaren Zeitpunkt zusammen.

Das übereinstimmende Kennzeichen aller wahren Kind<sup>5.</sup> der Gottes ist das, daß sie den Geist Christi empfangen haben (Röm. 8, 9). Erst dieser Geist Christi macht sie durch sein Zeugnis dessen gewiß, daß sie Vergebung der Sünde haben, daß sie Kinder Gottes und Erben des ewigen Lebens sind; er wirkt in ihnen statt des knechtischen Geistes und seiner Furcht vor Gottes Zorn den kindlichen Geist, durch welchen sie rufen: Abba, lieber Vater! er treibt sie, der Heiligung nachzujagen, ohne welche wird niemand Gott schauen; er gießt in ihr Herz die Liebe Gottes aus, durch welche sie Kraft empfangen, die Sünde nicht herrschen zu lassen in ihrem Leibe, ihr Gehorsam zu leisten in seinen Lüsten; er straft sie und macht sie traurig über die Sünde, die sie noch haben, wirkt aber auch zugleich ein herzliches Zutrauen, die Sünde immer wieder vor dem zu bekennen, der treu und gerecht ist, daß er uns die Sünde vergibt und reinigt uns von aller Untugend. Im Hinblick auf das Ziel der Heiligung in Christo bekennt ein solches Gotteskind in tiefer Demut und zugleich in heilig ernster Entschiedenheit mit Paulus: nicht daß ich es schon ergriffen habe oder schon vollkommen sei; ich jage ihm aber nach, ob ich es auch ergreifen möchte (Philipp. 3, 12).

Alle Kraft aber zu solchem Tagen nach dem Ziel wird <sup>6.</sup> uns durch die Gnadenwirkung des heiligen Geistes gegeben, wenn wir nicht ablassen, gläubig aufzusehen auf Jesum, den Anfänger und Vollender des Glaubens, d. h. auf das ganze Verdienst seines Lebens, Leidens, Sterbens und Auferstehens, und wenn wir in einem fortgehenden herzvertraulichen Umgang des begnadigten Sünder mit dem Heiland bleiben. (Joh. 15, 4. 5.)

Also wird das neue Leben eines wiedergeborenen Kindes <sup>7.</sup> Gottes seiner Verklärung in das Bild Christi von einer Klarheit zur andern und seiner Vollendung in der Ewigkeit sicher entgegengeführt, während das Herz im Glauben dessen von Tag zu Tag gewisser gemacht wird, daß weder Tod noch

Leben, weder Engel noch Fürstentum noch Gewalt, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes, noch keine andere Kreatur es scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christo Jesu ist. Aller solcher Gotteskinder Bürgerrecht ist schon hier im Himmel, von dannen sie auch warten des Heilandes Jesu Christi, ihres Herrn, welcher ihren nichtigen Leib verklären wird, daß er ähnlich werde seinem verklärten Leibe, nach der Wirkung, damit er kann auch alle Dinge sich untertägig machen. Dann wird ihr Leben, für jetzt noch verborgen mit Christo in Gott, mit ihm nach Geist, Seele und Leib offenbar werden in der Herrlichkeit.

## Par. 11

## Das christliche Leben.

1. Unser großer und einiger Meister faßt die ganze christliche Sittenlehre ihrem innersten Geist nach in das Gebot der Liebe zu Gott und zu unsrem Nächsten zusammen. So wollen auch wir nach seinem und seiner Apostel Vorgang im einzelnen fleißig erinnern an alle aus dieser Liebe herfließenden christlichen Tugenden, welche den Charakter eines wahren Kindes Gottes zieren, und vorzüglich auf eine treue Gewissenhaftigkeit in unsrem ganzen Tun und Lassen dringen, ebenso aber auch vor allen Lästern und Untugenden nachdrücklich warnen. Doch wollen wir das eine wie das andere nicht nur tun, indem wir hinweisen auf Jesum als unser vollkommenstes Vorbild, sondern ebenso indem wir uns trösten des Blutes Jesu Christi, des Sohnes Gottes, durch welches wir nicht allein gerechtfertigt werden vor Gott, sondern auch heilig gemacht werden im Leben (vgl. Röm. 6). Wir wollen im Einverständnis mit der Ermahnung Christi es immer wieder laut bezeugen, daß von guten Früchten nicht die Rede sein kann, wenn nicht zuvor ein guter Baum gesetzt worden ist, der gute Früchte tragen kann.

Nur von unlauteren Gemütern und bei leichtsinniger und 2. verfehrter Auffassung der großen Geheimnisse der Gottseligkeit kann die Lehre von der Versöhnung zu einem Beruhigungs-mittel für Übertretungen und zu einem Deckmantel der Sünde gemäßbraucht werden, wobei dann freilich dem Ernst in der Heiligung großer Abbruch getan wird. Der wahrhaft Gläubige wird mit Paulus (Gal. 5, 24; 6, 14) gerade in der freiwilligen Aufopferung des Sohnes Gottes und in seinem Tod am Kreuz den stärksten Antrieb und eine göttliche Kraft finden, die Werke der Finsternis abzutun und die Waffen des Lichtes anzulegen, mit Christo der Sünde zu sterben und der Gerechtigkeit zu leben, und nicht nach dem Fleisch, sondern nach dem Geist zu wandeln.

---

## Drittes Kapitel.

## Die innere Gestaltung und das Kirchenleben.

## Par. 12 Das Bild einer wahren Gemeine des Herrn.

1. Sowie Christus der Mittelpunkt der Lehre ist, so ist auch sein Vorbild das Muster für unsren Wandel. Es heißt von ihm nicht umsonst in der Schrift: „Christus hat geliebet die Gemeine und hat sich selbst für sie dargegeben, auf daß er sie ihm selbst darstellte eine Gemeine, die herrlich sei und nicht habe einen Flecken oder Runzel oder des etwas, sondern daß sie heilig sei und unsträflich“ (Ephes. 5, 25. 27). Es wird uns damit nicht nur ein Bild einer wahren Gemeine Gottes vor die Augen gestellt, sondern auch für jedes einzelne Glied einer solchen Gemeine eine nachdrückliche Aufforderung gegeben, mit allen Kräften danach zu trachten, in dieses Bildes Ähnlichkeit gestaltet zu werden und der Heiligung nachzujagen, ohne welche niemand den Herrn schauen oder ihm wohlgefällig werden kann. Allerdings werden wir es niemals dahin bringen, daß es unter uns keine unsäuteren und toten Glieder mehr gibt, daß an den Treugesinnten sich keine Mängel und Gebrechen mehr zeigen, kurz, daß wir eine vollkommene Gemeine darstellen. Wohl aber können und sollen wir eine lebendige Gemeine sein, eine Gemeine, in welcher Christi Geist die Herrschaft führt, allen fremden Kräften und Einflüssen siegreich widersteht und sich durch herrliche Gnaden und Gaben offenbart.

Eine wahre Gemeine Gottes soll nicht nur durch etliche 2. ihrer Glieder sich als solche erweisen, sondern durch die überwiegende Mehrzahl; der herrschende echte Gemeinsinn soll nichts dulden, was ihm entgegensteht, sondern dasselbe entweder austreiben, oder, was noch herrlicher und dem Sinne Christi gemäßer ist, es überwinden und durch die Gewalt der Gnade alles in die heilige und selige Gemeinschaft der Kinder Gottes ziehen. Was uns dem gegenüber mit Schmerz erfüllt, sind nicht nur einzelne Ausbrüche des sündlichen Verderbens, die einer Gemeine Jesu zur Unehr gereichen, sondern mehr noch die Wahrnehmung, daß es im ganzen an diesem lebendigen Geist unter uns sehr fehlt.

### Die Gemeinen und die Mitgliedschaft der Brüderkirche. Par.13

Die Gemeinen unserer Kirche sind sehr verschieden in ihrer 1. äußerer Form, je nach ihrem Ursprung, dem Lande, der Dauer ihres Bestehens und ihrer Entwicklung, wie auch nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, sich selbst zu erhalten und zu dem Bestande und den Werken der Kirche beizusteuern.

Eine Anzahl, namentlich in Deutschland, sind Ortsgemeinen nach dem Muster Herrnhuts. Die Mehrzahl besonders der britischen und amerikanischen Gemeinen sind Stadt- und Landgemeinen. Jede dieser Formen hat ihren eignen Wert für den Bestand und die Ausbreitung unserer Kirche.

Die Einrichtung neuer Gemeinen jeder Art bedarf der Zustimmung der betreffenden Gebietsbehörden. Dieselben werden, wenn sie kirchlich und finanziell selbständig geworden sind, durch die Synoden zu vollberechtigten Brüdergemeinen erklärt.

Der Hauptberuf der verschiedenen Gruppen ist derselbe, 2. mag die Verfassung der einzelnen Gemeinen sich auf die eine oder die andere Weise gestalten. Die wesentlichen Stücke sind immer: die Seelenpflege, die Gemein-Zucht und die Ordnungen,

welche zur Förderung des göttlichen Lebens und Wandels dienen. Müssten die letzteren sich auch allerdings den verschiedenen Verhältnissen anpassen, in welchen die Gemeinen der einzelnen Unitätsgebiete sich befinden, so dürfen sie doch nirgends fehlen, auf daß man an den Gemeinen des Herrn erkenne, daß er ein Gott der Ordnung ist.

3. Bei der Annahme solcher, die um Aufnahme in die Gemeine nachsuchen, empfiehlt die Generalsynode den Gemeinen rechte Sorgfalt, indem sie darauf zu achten bittet, daß wirkliche Bekanntschaft und innere Übereinstimmung mit Lehre und Verfassung sowie mit den wesentlichen Eigentümlichkeiten unserer Gemeinen die Voraussetzung des Anschlusses an die Gemeine sei. Auch ist Bekanntschaft mit unsrer Geschichte wünschenswert. Den Hauptnachdruck aber legen wir darauf, daß es ihnen um das Schaffen ihres Seelenheiles und um den Segen brüderlicher Gemeinschaft zu tun ist.

#### Par. 14

#### Die innere Gliederung der Gemeine.

1. Die heilige Schrift lehrt uns, wie alle Glieder einer christlichen Gemeine berufen sind, teil zu nehmen an dem Heil, das für alle erworben ist, in den besonderen Verhältnissen des Alters, Geschlechtes und Standes, in denen sie leben. Alle Lagen unsers Lebens sind in der Erniedrigung wie in der Erhöhung unsers Herrn bedacht. Jesu Gehorsam gegen seine Eltern (Luc. 2, 51), sein Verlangen, in dem zu sein, was seines Vaters war (Luc. 2, 49), sind ein Vorbild für unsere Kinder und die Jugend unsrer Gemeine. Die ledigen Brüder und ledigen Schwestern werden angewiesen, in ihrem Christenleben zu sorgen, wie sie dem Herrn gefallen, und daß sie heilig seien, beides am Leibe und am Geiste (1. Kor. 7, 32—34); auch sollen sie bereit sein, ihm zu dienen, wie und wo er sie brauchen will (Joh. 12, 25. 26). Die verheirateten Brüder

und Schwestern, wenn sie im Herrn verbunden sind, werden in dem Verhältnis zu seiner Gemeine das Verhältnis finden, in dem sie zu einander stehen sollen (Eph. 5, 25—33). Die Witwer und Witwen sollen in der Erfahrung, die sie beim Verlust ihrer Lieben gemacht haben, immer mehr lernen, ihre Hoffnung auf Gott zu setzen, der die Einsamen tröstet (1. Tim. 5, 5).

Solche und ähnliche Ermahnungen der Schrift umrahmen das natürliche Leben. Sie wendet dieselbe unmittelbar auf jeden Einzelnen an, der in der Pflege der Gemeine steht, ohne daß eine besondere Gliederung derselben nötig ist, in welcher sie zur Ausführung kommen.

Die Einteilung der Gemeine, wie wir zu sagen pflegen 2. in „Chöre“, nach dem verschiedenen Alter, Geschlecht und Lebensstellung, ist eine praktische Hilfe für das Gemeinleben. Für die geistliche Leitung und Pflege hat sie sich oft zweckmäßig erwiesen, und wo das heute noch der Fall ist, werden wir uns dieses besonderen Mittels zur Auferbauung und Pflege des Gemeinlebens gern bedienen. In den Ortsgemeinen des Festlandes gibt es noch große Chorhäuser, Chorversammlungen und Chorfeste. In Groß-Britannien und Amerika sind sie nur selten. Dort sind andere Weisen in Gebrauch gekommen, welche passender zu sein scheinen. Gebetsvereinigungen, Sonntagschulen, christliche Jugendvereine, die internationale Bibel-lesegemeinschaft und ähnliche freie Vereine für gesellige Zwecke und christliche Arbeit, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, sind an die Stelle der alten Formen getreten.

Unter allen Umständen ist das christliche Haus der 3. natürliche Platz für die Entfaltung aller christlichen Tugenden, und keine Gemein-Einrichtung darf zwischen die gegenseitigen Pflichten des christlichen Familienlebens treten (Marc. 7, 11—13; 10, 7—9). Die christliche Familie soll selbst eine christliche Gemeine sein.

## Par. 15

## Familienleben.

1. Ein jedes Ehepaar soll ein Bild von Christo und seiner Gemeine darstellen; eine jede Familie soll eine Haushaltung Gottes sein, in welcher die Hausväter und Hausmütter eines priesterlichen Amtes pflegen, eines Amtes, das sie mit Ehrfurcht anzusehen und mit Treue zu verwalten haben.

Es kann darum bei Schließung der Ehe unsren Brüdern und Schwestern nicht angelegtlich genug empfohlen werden, bei diesem wichtigen und entscheidenden Schritt des Lebens sich nicht durch Leidenschaft oder durch Rücksichten auf äußere Vorteile irre führen zu lassen, sondern denselben im Aufsehen auf den Herrn und mit Gebet und Flehen um seine Leitung zu tun.

Es ist ernstlich dafür Sorge zu tragen, daß Mitglieder der Brüdergemeine, auch in den Ländern, wo die bürgerliche Eheschließung eingeführt ist, nicht in die Ehe treten, ohne den Segen der Kirche zu ihrer Ehe zu empfangen.

2. Eine Ehescheidung darf nicht stattfinden außer auf dem in der heiligen Schrift Neuen Testaments erlaubten Grunde. Nur in diesem Fall ist die Wiederverheiratung des unschuldigen Teils zulässig. (Matth. 5, 32; 19, 9. Marc. 10, 11. 12. Luc. 16, 18).
3. In einem Familienhause kann es nur dann wohlstehen, wenn die Ehegatten darin eins sind: „Ich und mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen“ (Jos. 24, 15); wenn sie demgemäß ihre Kinder als Eigentum des Herrn ansehen und in der Zucht und Vermahnung zu ihm auferziehen; wenn sie solche Erziehung üben nicht allein durch Worte, sondern durch die Kraft, die in dem gegebenen Beispiel des Lebens und in einem nach Christi Sinn und Vorschrift geführten Haussstand liegt, aus welchem alles fern gehalten wird, was unrein und gemein ist. Ganz besonders sollen sie es sich angelegen sein lassen, ihre Angehörigen als eine Haugemeine in Familienandachten um das göttliche Wort zu sammeln.

## Schule und Erziehung.

Par. 16

Unsere Brüderkirche hat von Anfang an den hohen Wert 1. des Schulwesens für die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts zu einem gesegneten, im Sinne Christi geführten Leben erkannt und deshalb die Errichtung von Schulen für ihre Kinder in die Hand genommen und deren äußerem und innerem Ausbau die größte Sorgfalt angedeihen lassen.

Soweit unsre Kirche noch ein eigenes Schulwesen besitzt 2. und für die Erziehung ihrer Kinder die Verantwortung trägt, soll sie mit ganzem Ernst darüber wachen, daß der gesamte Schulbetrieb in dem Geist des Evangeliums geschehe. Unsere Schulen sollen nicht nur allen Anforderungen an eine tüchtige weltliche Bildung genügen, sondern gleichzeitig Erziehungsstätten zu ernster, treuer Arbeit und zu charakterlicher Lauterkeit und Festigkeit sein. Wir wollen dabei dessen eingedenk bleiben, daß gerade auch die Förderung wenig begabter und die Erziehung charakterlich schwächer oder eigenartiger Kinder dem Sinn unsers Herrn gemäß ist, und daß nur eine gerechte, alle Weichlichkeit meidende und Vertrauen erweckende Erziehung die rechten Früchte tragen kann.

Im Mittelpunkt unsers Schulwesens soll der religiöse 3. Unterricht stehen. An der Hand der biblischen Geschichte sollen die christlichen Heilswahrheiten in zweckmäßiger, die innere Aufmerksamkeit des Schülers weckender Weise fasslich und eindrücklich gemacht werden. Ein Vorrat von Kerusprüchen und Liedern aus dem Schatz unsers Gesangbuchs soll dem Schüler in das Leben mitgegeben werden.

Der Hauptzweck unserer Erziehungs-Anstalten, welchem 4. sich alle anderen unterordnen müssen, ist der, durch das Mittel einer christlichen Erziehung Menschen nicht nur für dieses Leben brauchbar zu machen, sondern auch ihrer ewigen Bestimmung entgegen zu führen. Alles, was diesen Zweck befördern kann,

zunächst ein sorgfältiger Religions-Unterricht, besondere Bibelstunden, gemeinschaftliche Morgen- und Abendsegen, öftere Unterredungen mit den Kindern über das, was zu ihrem ewigen Seelenheil notwendig und dienlich ist, Teilnahme der Zöglinge an den Versammlungen der Gemeine, soweit sie ihrem Verständnis angemessen sind, besondere Versammlungen für die Jugend: das alles soll bestens gepflegt werden.

5. Vor allem gilt es, daß die mit der Erziehung Beauftragten, selbst von der Liebe Christi getrieben, hierin die Hauptaufgabe ihres Berufes erkennen, und daß demgemäß auch das tägliche Zusammenleben sowie der Unterricht von einem christlichen Sinn durchdrungen ist. Dabei wird es unser eifrigstes Bestreben sein müssen, auch in einer gediegenen Geistesausbildung nicht hinter anderen zurückzubleiben.

6. Unsere Sonntagsschulen sind namentlich in England und Amerika seit vielen Jahren ein wichtiges und reichgesegnetes Feld der Arbeit für den Herrn. Sie werden daher nicht nur der herzlichen Teilnahme und dem Gebet unserer Gemeinen empfohlen, sondern auch unsere Prediger- und Gemeinkonferenzen werden aufs neue ganz besonders aufgefordert, sie zu einem Gegenstand ihrer Fürsorge und direkten Aufsicht zu machen. Die Brüder und Schwestern, welche die notwendigen Gaben besitzen und auch ihrer christlichen Erfahrung nach geeignet sind, der Jugend in den Sonntagsschulen einen Liebessdienst zu leisten, werden besonders dazu aufgefordert.

Wir müssen aber unsre Lehrer und Lehrerinnen dringend ermahnen, sich die Befähigung für diese Arbeit durch eine eigene fleißige Beschäftigung mit der Schrift zu erwerben, sowohl für sich allein als auch womöglich durch Einrichtung einer Vorbereitungsstunde. Dies ist mehr als je in unserer Zeit notwendig, in der die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf alle Zweige der weltlichen Bildung verwandt wird.

7. Sonntagsschulen sind die Mittelpunkte so mancher weiteren Arbeit geworden, welche die soziale, moralische und intellektuelle

Bildung der Jugend zum Zweck hat. Es gibt so viele andere Einflüsse, die in unserer Nachbarschaft das geistliche Leben zu ertöten und die Sittlichkeit zu untergraben suchen. Da müssen wir die gegenteiligen Kräfte in Bewegung setzen, die ihre Quelle in der christlichen Kirche und dem Evangelium haben. Was nur immer dazu dient, unsre Jugend vom Bösen abzuhalten und zugleich einen christlichen Charakter bei ihnen zu bilden, muß aufgesucht und benutzt werden.

Die Verbindung zwischen Kirche und Sonntagschule muß 8. aufs eifrigste gepflegt werden, und wir müssen alle Mittel und Kräfte anwenden, um die Jugend unter christlichem Einfluß zu halten. Die christlichen Jugendvereine und ähnliche Einrichtungen haben sich in England und Amerika als sehr nützlich erwiesen.

### Die heranwachsende Jugend.

Par. 17

In einer jeden wohl eingerichteten Gemeine sollten besondere 1. Anstalten getroffen werden, daß die heranwachsende Jugend eine ihr angemessene Pflege genieße. Keine Mühe von Seiten der Gemeine sollte gescheut werden, um sie vor den verderblichen Einflüssen der Welt und vor Seelenschaden zu schützen und sie auf den rechten Weg des Heils zu leiten.

Wo die Jugend noch ihre besonderen Vorgesetzten und 2. Pfleger hat, da sollen diese in Pflichttreue ihres Amtes warten. Wo dies aber nicht mehr der Fall ist, da werden Abendschulen, Missions- und andere christliche Jugend-Vereine, welche die Ausbildung des Geistes und Belebung des Herzens zum Ziel haben, dringend empfohlen. Unter gehöriger und zweckmäßiger Leitung kann hier jedenfalls viel Schaden verhütet und viel Gutes gefördert werden.

Was den täglichen Umgang der heranwachsenden Jugend, 3. ihre Gesellschaften und Vergnügungen namentlich, und ganz besonders ihre Lektüre betrifft, so gilt es nicht nur sie vor schäd-

lichen und verderblichen Einflüssen zu bewahren und solche von ihr fern zu halten, sondern auch etwa durch Anlegung von Volks- und Jugendbibliotheken dafür zu sorgen, daß ihr durch das Gute und Wahre, das ihr so auf verschiedene Weise dargeboten wird, das Schlechte und Falsche verleidet werde.

4. Es haben aber auch alle erwachsenen Glieder der Gemeine ihre Schuldigkeit gegen die heranwachsende Jugend. Sie können durch ihren Verkehr mit derselben und durch ihren Wandel vor deren Augen vielfach segensreich auf sie einwirken, denn die Jugend sieht auf sie. Andererseits wird durch schlechtes Beispiel und anstößige Handlungen der Erwachsenen die Jugend aufs schwerste geärgert. (Matth. 18, 6.)
5. Gleicherweise haben auch die Gemeinen eine Verpflichtung gegen die in ihrer Mitte aufwachsende Jugend, die nicht zur Gemeine gehört, namentlich gegen die fremden Lehrknaben und Dienstmädchen. Denn diese sind nicht nur um des Einflusses willen, den sie auf unsre eigene Jugend ausüben, sondern auch um ihrer selbst willen der sorgfältigsten Berücksichtigung wert. Den Meistern und Dienstherren muß allerdings die Sorge für ihr äußeres und inneres Wohl zunächst am Herzen liegen, und dieselben haben gegen diese Knaben und Mädchen keine geringere Verpflichtung wie gegen die eigene Jugend. Was aber zugleich von Seiten der Gemeine zu ihrer Förderung in der rechten Heilserkenntnis durch Unterricht und in seelsorgerischer Beziehung von Seiten des Predigers und der Pfleger und Pflegerinnen geschehen kann, das sollte nicht unterlassen, sondern treulich wahrgenommen werden.

#### Par. 18

#### Das bürgerliche Leben.

1. Zu den Kennzeichen einer lebendigen Gemeine des Herrn gehört auch, daß das äußere, bürgerliche Leben, das tägliche Tun und Lassen im Einklang stehe mit dem, was wir als unsren

Glauben vor aller Welt bekennen. Wir beten in unsrer Kirchenspitanei: Laß Handlung und Gewerbe unter uns dir geheiligt sein. (1. Tim. 4, 5.) Was wir unter dieser Heiligung all unsres äuferen Tuns und aller unsrer Unternehmungen zum Zweck des Erwerbs verstehen, fühlt jeder Bruder und jede Schwester, die, im kindlichen Gebetsumgang mit dem Heiland stehend, auch ihren äuferen Beruf als vom Herrn empfangen ansehen und bei allem Arbeitsfleiß und bei aller Handwerkstreue den Segen von ihm allein erwarten.

In dieser Gesinnung liegt der eigentliche Kern aller 2. unsrer Grundsätze für bürgerliche Geschäftstätigkeit. Aller wohlältige Einfluß, den Ordnung, Fleiß, Sparsamkeit, Zuverlässigkeit und freundliches und gefälliges Benehmen auf den guten Gang eines Geschäftes haben, wird noch bei weitem erhöht, wenn dazu die oben geschilderte Gesinnung kommt und daraus herfließend die Herzestreue, die den Weisen demütig und den Einfältigen weise macht. Denn so schätzbar und wesentlich für die Verwaltung eigenen und anvertrauten Eigentums jene Eigenschaften sind, so schützen sie an sich nicht vor den Gefahren der Selbstüberschätzung, des Ehrgeizes, des Dranges, reich werden zu wollen, des Jagens nach sinnlichem Genuss, der Lustsucht. Diese Dinge aber sind jedem Menschen verderblich und machen ihn nach und nach unfähig, seines äuferen Berufes auf die rechte Weise zu warten.

Ein fleißiger und tüchtiger Gewerbsmann, der sich in die 3. Zeit zu schicken weiß und dabei dem Segen des Herrn vertraut, findet bei gehöriger Sparsamkeit auch unter uns noch immer sein tägliches Brot. Und auch solchen Familien, in denen sich Mann und Frau durch Tagelohn und ähnliche Arbeiten ihr Brot verdienen und, bei der Armut fröhlich, sich genügen lassen (1. Tim. 6, 6—8) und ihren Hausstand demgemäß einrichten, wird es an dem Nötigen nicht fehlen. Mit Dank gegen den Herrn ist es zu rühmen, daß die Treue im Kleinen seines Gnadenbekenntnisses sich zu erfreuen hat. (1. Tim. 4, 8).

4. Wenn wir uns einerseits dankbar freuen dürfen über den Segen Gottes, von welchem auch größere Unternehmungen in unseren Gemeinen begleitet sind, so ist doch dabei ernstlich zu erinnern an die Mahnungen der heiligen Schrift, wie sie Paulus an den Timotheus richtet (1. Tim. 6, 17—19.): „Den Reichen von dieser Welt gebiete, daß sie nicht stolz seien, auch nicht hoffen auf den ungewissen Reichtum, sondern auf den lebendigen Gott, der uns dargibt reichlich allerlei zu genießen, daß sie Gutes tun, reich werden an guten Werken, gerne geben, behilflich seien, Schätze sammeln, ihnen selbst einen guten Grund aufs Zukünftige, daß sie ergreifen das ewige Leben“. Vor allem aber ist zu warnen vor dem Bestreben, in kurzer Zeit und ohne Mühe reich werden zu wollen, ein Streben, das leider ein charakteristischer Zug unsrer Zeit ist, bei dem aber die Menschen „in Versuchung fallen und in viele törichte und schädliche Lüste, welche versenken die Menschen in Verderben und Verdammnis“ (1. Tim. 6, 9). Bei allem Geschäftsbetrieb gilt die apostolische Regel, daß sich keines in Händel der Nahrung verslechte (1. Thess. 4, 6), damit man in keiner Mühe finde Nachschmack der Sünde.
5. Möge allen bei ihrem eigenen, wie bei dem ihnen anvertrauten Haushalt die Ermahnung des Herrn immer vor Augen stehen: „Wer im Geringsten treu ist, der ist auch im Großen treu, und wer im Geringsten unrecht ist, der ist auch im Großen unrecht“ (Luc. 16, 10).

### Par. 19

### Bergnügungen.

1. Zum Charakter eines wahren Bruders und einer wahren Schwester gehört auch ein Wandel nicht nur nach den Geboten Gottes, sondern auch nach den Sitten seines Hauses. Ein solcher Wandel erfordert, daß man aus allen den Dingen sich heraushält, die zum Seelenschaden führen oder anderen ein Ärgernis geben können, und daß man sich nicht dieser Welt gleich stellt, weder in ihrem Treiben noch in ihren Sitten.

In Bezug auf weltliche Vergnügen und Lustbarkeiten wird eine ins einzelne gehende Vorschrift nicht gegeben. Aber auf das bestimmteste erklären wir, daß Welt Sinn und Eitelkeit, wie Gewinn- und Vergnügenssucht, nicht als etwas Gleichgültiges bei uns angesehen werden und daher auch niemals Eingang bei uns finden sollen. Denn schon an sich selbst vertragen sich diese Dinge gar nicht mit dem Ernst des wahren Gemeinsinnes; sie üben aber auch auf die Gemeine den nachteiligsten Einfluß aus und wenden sie von der edlen Einfalt ab, die ihr Grundcharakter sein und bleiben soll.

Verderblicher aber noch als die Vergnügenssucht ist in 3. ihren Folgen die Unmäßigkeit im Gebrauch starker Getränke, indem sie die Menschen in einem ganz besonderen Grad zu Knechten der Sünde macht. Wir wollen daher, so viel wir es, jeder in seiner Stellung, vermögen, alles das abstellen, was in dieser Weise irgend eine Gelegenheit zur Verführung werden kann, und wollen zeitig und fleißig ermahnen und warnen, wo wir jemand in diese Sünde verfallen sehen.

Und wie mäßiglich zu wandeln in allem unsre stete Aufgabe sein soll, so wollen wir auch in Kleidung, häuslicher Einrichtung und Lebensweise alles das vermeiden, was über die Grenzen der Einfachheit hinausgeht. Denn was als unnötiger Aufwand oder als Verschwendug bezeichnet werden muß, oder was gar dem Anstandsgefühl zuwider läuft, das gibt zugleich Zeugnis von eitler weltlicher Gesinnung und soll darum unter uns verbannt sein. Überhaupt wollen wir uns von allem fern halten, was in Bezug auf die Frage, ob es auch für ein Kind Gottes erlaubt sei, zweifelhaft erscheint und den Schwachen leicht Ärgerniß gibt. (1. Tim. 2, 8—10; 1. Petri 3, 1—4; 1. Kor. 6, 19. 20; Röm. 12, 1. 2; Jak. 4, 4; 1. Joh. 2, 15—17; Matth. 6, 24.)

Einzelne Vorschriften lassen sich hierin nicht geben. Der 5. Buchstabe des Gesetzes reicht nicht aus; es bedarf des lebendigmachenden Geistes, der des Fleisches Geschäfte tötet und all

unsrem Wandel den Stempel der Heiligung aufdrückt. Wenn dieser Geist, wie er es sollte, in unsren Gemeinen der herrschende Gemeingeist wird, und so die Kraft einer durch ihn geheiligt öffentlichen Meinung für ihn einsteht, so wird er mehr als alle Vorschriften dem Eindringen eines weltlichen Geistes entgegenwirken können. Das wird die kräftigste Gemeinzucht sein, die dann nicht allein von den Konferenzen oder Seelsorgern, sondern von der Gemeine selbst, gehandhabt wird.

## Par. 20

## Verhältnis zur Obrigkeit.

1. In Bezug auf unser Verhältnis zu der Obrigkeit, die Gewalt über uns hat, erkennen wir es als eine heilige Pflicht an, ihr, die Gottes Dienerin ist uns zu gut, nach der Anweisung der heiligen Schrift pünktlichen Gehorsam zu erweisen und als treue Untertanen und gewissenhafte Staatsbürger die Gesetze und Verordnungen des Landes, in welches der Herr uns gesetzt hat, zu beobachten, unsre Obrigkeit zu ehren und ihrer fürbittend zu gedenken. Alle Verordnungen der Regierung unsres Landes sowie die in der Gemeinde geltenden Bestimmungen pünktlich zu befolgen, ist Pflicht eines jeden Gemeingliedes. (Röm. 13, 1—7; 1. Timoth. 2, 1. 2.)
2. In Bezug auf die allgemeinen religiösen und nationalen Feiertage, schließen wir uns der in den einzelnen Ländern bestehenden christlichen Landessitte an.
3. Wenn ein Eid nach den Landesgesetzen gefordert wird, halten wir es für unsere Pflicht, da, wo wir nicht davon entbunden sind, desselben uns nicht zu weigern. Wird uns also im einzelnen Fall von der Obrigkeit oder deren Beamten ein Eid abgesondert, so leisten wir ihn in der vorgeschriebenen Form. Und die Heilighaltung eines so geleisteten Eides muß eine unsrer strengsten Gewissenspflichten sein. Leichtsinniges Schwören aber ohne Nötigung von Seiten des Staates gilt unter uns als unerlaubt. (Matth. 5, 34; Jaf. 5, 12.)

## Die Armen- und Krankenpflege.

Par. 21

Wenn auch zu erwarten steht, daß die Reicherden den Armen gern aus Antrieb des eigenen Herzens allerhand Liebesgaben werden zufließen lassen, um welche außer den Gebern- und Empfängern nur der weiß, der in das Verborgene sieht, so ist doch auch nach dem Vorgang der apostolischen Gemeine eine geregelte Versorgung der Bedürftigen erforderlich. Dazu sind unsre Armenkassen vorhanden. Alle Personen, welche mit der Versorgung der Armen beauftragt sind, haben nicht nur die nötige Verschwiegenheit zu beachten, sondern sich auch ein zartfühlendes Herz zu erbitten, damit sie in ihrem Amt nach dem Vorbilde des Heilandes handeln können.

Er aber, der da arm ward um unsretwillen, auf daß er durch seine Armut uns reich mache, gehe mit uns in die Hütten der Armen und segne nicht nur die zeitlichen Gaben, sondern lasse es auch an den durch seine Armut uns erworbenen, himmlischen Gütern keinem unter uns fehlen!

Ebenso aber wie die Almosenpflege gehört auch zu den gegenseitigen Handreichungen und Dienstleistungen einer Gemeine Jesu, daß wir um dessen willen, der unsre Schmerzen auf sich nahm und unsre Krankheit trug (Jes. 53, 4.), uns gern und williglich an gegenseitiger Krankenpflege beteiligen.

## Viertes Kapitel.

## Die gottesdienstlichen Versammlungen.

## Par. 22

## Gemeinschaftsseggen der Versammlungen.

1. Der Charakter aller unsrer Gottesdienste soll stets der einer das Herz unmittelbar ansprechenden Einfalt bleiben. Der Segen solcher Gottesdienste beruht darauf, daß dem, welcher die Versammlung leitet, die Salbung von oben nicht fehlt, und ferner darauf, daß die Herzen aller Anwesenden wahrhaft teilnehmen an dem, was geredet, was gemeinsam gesungen, gebetet und überhaupt im Namen des Herrn getan wird.
2. Um die Beteiligung der Gemeine an unsren schönen Gottesdiensten, soviel an uns ist, zu wecken und zu mehren, kommt sehr viel darauf an, daß sie nicht mechanisch behandelt werden. Die Diener der Gemeine, welche die Versammlungen zu halten haben, sollen es sich von Herzen angelegen sein lassen, dieselben zu beleben und für Geist und Herz erwecklich zu machen. Sind sie selbst vom Geist des Heiligtums besetzt, und werden sie von der Fürbitte der Gemeine getragen, so oft sie vor die Gemeine treten, um sich in Rede, Gesang, Gebet mit ihr zu erbauen, fassen sie den Charakter einer jeden Klasse von Versammlungen sowie eines jeden Festes richtig auf, und bringen sie auch ihre Zuhörer zum lebendigen Gefühl davon, so wird es ihnen gelingen, alle diejenigen um sich zu versammeln, die überhaupt das Bedürfnis der wahren Erbauung des Herzens empfinden.

Es können freilich die trefflichsten liturgischen Einrichtungen 3. den Geschmack an den Versammlungen nicht vermehren, wenn es bei den Mitgliedern der Gemeine an dem inneren Herzense- leben fehlt. Da aber die Versammlungen ein gesegnetes Mittel sind, das innere Leben zu erwecken und zu erhalten, sollte niemand durch Trägheit und Gleichgültigkeit, oder durch irdisches Treiben von der Teilnahme an den Versammlungen sich ab- halten lassen. Es ist die Pflicht aller Diener der Gemeine, darin mit einem guten Beispiel voranzugehen. Möchten aber auch aus der Mitte der Gemeine alle Geschwister, welche den Segen der Versammlungen aus Erfahrung kennen, unter sich den Bund machen, nicht nur selbst fleißige Versamm- lingsbesucher zu sein, sondern auch bei anderen durch freund- liches Zureden für fleißigen Versammlungsbesuch zu wirken. Je größer die Zahl derer wird, die mit Bewußtheit in diesen Bund treten, um so größer wird auch das Verständnis für den Gemeinschaftsseggen werden, der auf unsren Ver- sammlungen ruht. Dieser Gemeinschaftsseggen ist aber nicht nur eine herzerhebende Freude, welche die einzelnen Seelen durchdringt, sondern er ist die Grundlage, auf welcher die brüderliche Liebe unter einander herzlicher, tiefer und lebendiger wird.

### Gottesdienstliche Ordnung und liturgische Grundsätze. Par. 23

Der vielseitige Reichtum unsrer liturgischen gottesdienst- 1. lichen Einrichtungen gehört mit zu den wesentlichen Eigentüm- lichkeiten der Brüderkirche. Zwar kann und soll eine völlige Gleichförmigkeit in allen dahin gehörigen Dingen nicht statt- finden, weder in der ganzen Unität noch innerhalb der einzelnen Unitätsgebiete; dennoch bildet gerade die Übereinstimmung in diesen Einrichtungen, die der Hauptsache nach vorhanden ist, eines der stärksten Verbindungsglieder der Unität. Deshalb soll an dieser Übereinstimmung in unsren gottesdienstlichen Einrichtungen auch ferner so viel als möglich festgehalten werden.

2. Es ist der Geist einer lebendigen Gemeine Jesu, der in unsren liturgischen Einrichtungen leben und durch sie wiederum in den einzelnen Gemeingliedern täglich neu belebt werden soll. Darum ist das Wesen und die Seele aller unsrer Versammlungen nicht die Form an sich, so schön und ansprechend sie auch immerhin sein soll, sondern die *Herzensreligion*, die in diesen Formen zum Ausdruck kommt.
3. Niemals dürfen liturgische Einrichtungen unter uns zum toten Buchstaben werden oder in trockenes, kaltes Formenwesen ausarten. Es ist vielmehr ein hochzuachtender Grundsatz unsrer Brüdergemeine, daß sie die Freiheit habe und behalte, in ihrer gottesdienstlichen Weise nach den Umständen und Bedürfnissen, Umgestaltungen und Verbesserungen eintreten zu lassen.
4. Auch jeder Liturg muß billig die Freiheit haben, in unwesentlichen Stücken der gottesdienstlichen Ordnung zu verfahren, je nachdem der Geist ihn treibt, und z. B. ein Gebet einzuschalten oder einen Abschnitt aus der heiligen Schrift zu lesen oder anderes dergleichen vorzunehmen, nach dem Wort des Apostels (1 Thess. 5, 19): „den Geist dämpfet nicht“. Nur darf er dabei den Geist der Gemeine nicht außer acht lassen. Denn bei bedeutenderen Veränderungen, namentlich in Bezug auf die Zeiten der Gottesdienste oder auch auf ihre innere Gestaltung, hat die Gemeine ein Recht, gehört zu werden. Es würde wahrlich kein Segen darauf ruhen, wenn ein einzelner Liturg Veränderungen gegen den Wunsch der Gemeine durchsetzen wollte, bloß weil es ihm so zweckmäßiger erschien.

## Par. 24

## Die Gemeinmusik.

1. Eine dem Charakter der Brüdergemeine entsprechende Musik dient in hohem Grade dazu, den Gottesdienst der Gemeine harmonisch und lieblich zu gestalten. Dies gilt von kunstvollen Gesangsstücken ebenso wie von dem den Gesang der Gemeine begleitenden Orgelspiel. Es darf in der Tat der Ein-

fluß der Musik auf die Andacht und Erbauung der Gemeine nicht gering geachtet werden. Aber um so mehr ist eine weise und verständige, dem Gemeingeist entsprechende Leitung erforderlich. Denn sobald sich die Musik, wenn auch noch so kunstvoll, ungebührlich hervordrängt, sich zur Hauptfache und zum Selbstzweck macht, wirkt sie nicht erbauend und fördernd, sondern zerstreuend und störend. Nur solche Kompositionen sind deshalb zum Vortrag zu wählen, welche wie durch wahre Schönheit, so vorzüglich durch edle Einfachheit und Würde sich auszeichnen. Die Gemeinhelfer haben deshalb darauf zu sehen, daß nur solche Brüder mit der Leitung der Gemeinmusik betraut werden, welche nach Herz und Einsicht sich dazu eignen.

Was den Choralsgesang in unsren Versammlungen betrifft, so soll unsren Melodien, die dem Geist unsrer Lieder angemessen sind, der Vorzug vor anders gearteten Singweisen gegeben werden. 2.

### Kirchliche Festzeiten und Gedenktage der Gemeine.

Par. 25

Die christliche Kirche hat sich nicht damit begnügt, nur im allgemeinen das Erlösungswerk unsres Herrn zu betrachten, sondern sie hat auch die wesentlichen Stücke der Erlösung im einzelnen zu besonderer Feier empfohlen. Daraus ist die Reihe festlicher Zeiten entstanden, welche in geschichtlicher Folge den ganzen Ratschluß Gottes zur Beseligung des Menschengeschlechts umfaßt und die erste Hälfte des kirchlichen Jahres einnimmt. 1.

Die Liebe Gottes des Vaters, welcher seinen eingebornen Sohn gab, betrachten wir in der Advents- und Weihnachtszeit; die Gnade unsres Herrn Jesu Christi, der für uns gestorben, auferstanden und gen Himmel gefahren ist, betrachten wir in der Passions- und Osterzeit bis zum Fest der Himmelfahrt; die Gemeinschaft des heiligen Geistes betrachten

wir in der Pfingstzeit; und am Fest der heiligen Dreieinigkeit beschließen wir die ganze festliche Zeit, indem wir alles das, was die göttliche Gnade zu unsrem Heil getan hat, dankbar überblicken.

3. Außer den allgemeinen Festtagen haben wir in unsren Gemeinen besondere geschichtliche Gedenktage. Es sind neben dem 31. Oktober 1517, dem Anfang der Kirchenreformation Luthers, folgende Gedenktage der Brüderkirche:

1. März 1457 Anfang der alten Brüderunität.
12. Mai 1724 Grundsteinlegung des ersten Betraales der Gemeine in Herrnhut.
12. Mai 1727 Verpflichtung auf die ersten Gemeinordnungen daselbst.
17. Juni 1722 Beginn des Anbaues von Herrnhut.
6. Juli 1415 Märtyrertod des Johann Hus.
13. August 1727 Geistestaufe der Gemeine in Herrnhut bei der Feier des h. Abendmahles in der Kirche zu Berthelsdorf.
21. August 1732 Anfang der Brüdermission unter den Heiden (St. Thomas in Westindien).
13. November 1741 Ältestenfest der Brüdergemeine. (vergl. § 5, 4.)

4. Besondere Festtage, jeder einzelnen Gemeine in Bezug auf die Zeit der Feier eigentümlich, sind die Gemeinfeste. Sie beziehen sich auf die Gründung des Ortes oder die Einweihung des Kirchensaales. Es wird dabei mit innigem Dank vor dem Herrn dessen gedacht, was die einzelne Gemeine seit ihrer Gründung oder im verflossenen Jahr an Beweisen der Gnade und Hilfe Gottes erfahren hat.

5. Am 16. September feiern die Diener der Gemeine ihr Fest und verbinden sich dabei unter einander zu neuer Treue vor dem Herrn. Es ist dies eine besonders schöne Gelegenheit für dieselben, sich gemeinschaftlich ihrer Stellung unter der Leitung des göttlichen Oberhirten und Ältesten Jesus Christus

und damit ihres hohen und heiligen Berufes einerseits, sowie ihrer gemeinsamen Dienerschuld anderseits recht bewußt zu werden. Auch die Gemeine wird daran erinnert, fürbittend ihrer Diener zu gedenken.

Die Chorfeste, die aber nicht mehr in allen Teilen der 6. Unität gefeiert werden, fallen auf folgende Tage:

- 30. April das Witwenfest,
- 4. Mai das Schwesternfest,
- 4. Juni das Mädchenfest,
- 24. Juni das Knabenfest,
- 17. August das Kinderfest,
- 29. August das Brüderfest,
- 7. September das Ehefest.

### Die Sonntagsfeier.

Par. 26

Wir lesen 1 Mose 2, 2. 3: „Und Gott vollendete am 1. siebenten Tag seine Werke, die er machte, und ruhete am siebenten Tage von allen Werken, die er machte. Und Gott segnete den siebenten Tag und heiligte ihn, darum daß er an demselben geruhet hatte von allen seinen Werken, die er machte.“

Auf diese Gottesstat gründete sich das Geseß des Alten Bundes, in welchem Gott seinem Volk gebot, am siebenten Tag der Woche von jeglicher irdischen Arbeit abzustehen und ihn dem Herrn zu heiligen (2 Mose 20, 8—11). Und auf diesem zweifachen Gotteszeugnis, in Verbindung mit der Vollendung der zweiten Schöpfung durch die Auferstehung Jesu Christi und die Ausgießung des heiligen Geistes, ruht die christliche Sonntagsfeier. Mit der gesamten christlichen Kirche feiern auch wir den Tag der Auferstehung Jesu Christi als einen dem Herrn geweihten Ruhetag, an welchem der Mensch zu seinem zeitlichen und ewigen Wohl für sein irdisches Tagewerk neue Leibes- und Geisteskraft gewinnen, vor allem aber

ermuntert werden soll, das Herz aufs neue zum Herrn zu erheben und mit Kräften des ewigen Lebens erfüllen zu lassen.

2. Der Sonntag ist uns daher als der wöchentlich wiederkehrende Gedenktag der Erlösung, die durch Jesum Christum geschehen ist, besonders ehrwürdig und wichtig. Er soll unter uns als der Tag des Herrn geheiligt werden durch die öffentliche Predigt des Wortes Gottes, d. h. des Wortes von der Versöhnung, davon vorzüglich der Sonntag nie schweigen soll, und dadurch, daß wir ihn fleißig anwenden in stiller Betrachtung als einen Tag, der uns gegeben ist zur Erbauung auf unsren allerheiligsten Glauben. Darum ist es zu mißbilligen, wenn am Sonntag Vergnügungen, über denen man die Erbauung und den Gottesdienst zur Nebensache macht, vorgenommen werden.
3. Und da der einzelne nicht nur auf sich selbst, sondern auch auf seine Umgebungen und die christliche Gemeine, deren Glied er ist, Rücksicht zu nehmen hat, da überdies auch in vielen Ländern gesetzliche Verordnungen über die Sonntagsruhe bestehen, so müssen wir es um so mehr für durchaus unstatthaft erklären, wenn in unsren Gemeinen am Sonntag in Werkstätten und Hantierungen gearbeitet wird. Die Vorstände der Gemeinen sollen über der Aufrechterhaltung dieser guten Ordnung wachen.
4. Schon unsre Kinder sollten von frühester Zeit an einen Eindruck von der hohen Bestimmung des Sonntags erhalten und, wenn sie die nötige Reife erlangt haben, von ihren Eltern, beziehungsweise von ihren Lehrern, in die Predigt mitgenommen werden; in früheren Jahren aber ist eine besondere Kinderstunde oder Sonntagschule für sie das Angemessnere.
5. Die etwa notwendigen besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsfeier in unsren Gemeinen werden den Synoden der Unitätsgebiete überlassen.

## Sonstige Versammlungen der Gemeine.

Par. 27

Wir beschränken unsere gemeinschaftliche Erbauung nicht auf die sonntägliche Predigt. Wo Leben vorhanden ist, findet sich ein stärkeres Bedürfnis nach Gemeinschaft. Es muß daher häufiger Gelegenheit geboten werden, das innere Leben zu kräftigen durch Beschäftigung mit dem Wort Gottes und Aussprache der Herzen in Bitte, Gebet und Danksgung.. Unter den Versammlungen, die am Sonntag oder in der Woche in größerer oder geringerer Zahl gehalten werden, erwähnen wir folgende:

1. BibelleSEN und Auslegung. Manchmal hat diese Versammlung die Form einer geordneten Rede, die der Prediger über einen einzelnen Text oder einen Abschnitt der Schrift hält, manchmal wird ein ganzes Buch Kapitel für Kapitel gelesen und ausgelegt, oder es wird wiederum ein besonderer Gegenstand behandelt und von verschiedenen Teilen des Wortes Gottes Licht darauf geworfen. Da es sehr notwendig ist, daß die Mitglieder unserer Gemeinen in der Wahrheit fest gegründet sind, so sehen wir eine solche systematische Belehrung als einen Hauptzweck unserer Versammlung an, den ein Prediger immer im Auge behalten soll.

2. Singstunden und Liturgien. Unsere Singstunden ruhen auf dem Gedanken, daß die Gemeine, wenn sie in denselben ihre inneren Wünsche und Gefühle ausspricht, sich dabei nicht bloß von dem leitenden Prediger führen läßt, sondern selbst ihrer Andacht einen Ausdruck gibt. Bisweilen wird vom Prediger ein Gebet eingeschoben, oder kurze Stellen der heiligen Schrift unterbrechen den Gesang. Wo noch Liturgien an Festtagen oder bei anderen Gelegenheiten im Gebrauch sind, werden in gleicher Weise Choräle und Chorgesänge vom Chor gesungen.

3. Gebets-Versammlungen. Wir wünschen, daß sich in jeder Gemeine eine Zahl Beter finden möge, die, dem Heiland vielleicht allein bekannt, die Freudigkeit zu ihm haben,

daß, so wir etwas bitten nach seinem Willen, er uns höret, und die wissen, daß wir die Bitte haben, die wir von ihm gebeten haben. Auch gibt es unter uns Gebets-Vereine, welche sich als nützlich und anregend erwiesen haben, um die Aufmerksamkeit auf gewisse Gegenstände des täglichen Gebets zu lenken und so den Geist des gemeinsamen Gebets wachzurufen. Aber außer diesen mehr oder weniger privaten Gebetsvereinen muß die Gemeine als solche ihre Gebetsversammlung haben, wo die Bedürfnisse nicht bloß der einzelnen Mitglieder, sondern der Gemeine, der christlichen Kirche, des Missionswerks daheim und draußen, und der Welt überhaupt gemeinsam vor den Herrn gebracht werden und sein Segen für dieselben erbeten wird. Unsere Brüder in den ersten Zeiten der Gemeine hielten große Stücke auf diese Gebetsvereine, wie es ihre Einrichtung des „Stundengebetes“ bezeugt, und wenn unser geistliches Leben nicht in Schläffheit und Stumpfheit versinken soll, müssen wir auf die Ermahnung des Apostels sorgfältig achten: „Betet ohne Unterlaß“.

4. Liebesmahl. Unsere Liebesmahl feiern sich an eine ähnliche Sitte der ersten christlichen Gemeine an. Außer dem Abendmahl-Liebesmahl, welches hauptsächlich als Vorbereitung auf den Genuß des heiligen Abendmahls dienen soll, werden Liebesmahl an Sonn- und Festtagen gehalten, um die gemeinsame festliche Feier zu erhöhen. Gelegentlich werden dabei Ansprachen an die Gemeine gehalten nicht bloß von dem Prediger, der sie leitet, sondern auch von andern eingeladenen Brüdern.

Anmerkung. Dem Liebesmahl verwandt ist der Bundeskelch, ein liturgischer Gebrauch unserer Brüdergemeine, der mit dem Kelch im Abendmahl nicht verwechselt werden darf. Er kommt zur Anwendung, wenn die Gemeine oder einzelne Teile derselben bei besonderen Gelegenheiten ihre Verbindung in dem Herrn aussprechen wollen, und wenn bestimmte Berufskreise, wie z. B. die Diener der Gemeine oder die bei der Jugend angestellten Personen sich zu ihrem Dienst aufs neue verbinden.

5. Versammlungen für die Kinder und die Jugend. Die Kinder, die in unseren Gemeinen aufwachsen oder die in unseren Erziehungsanstalten und Sonntagschulen unserer Pflege anvertraut sind, sind ein besonderer Gegenstand unserer Aufmerksamkeit und Pflege. Sie werden angehalten, nicht bloß solche allgemeine und besondere Gemeinversammlungen zu besuchen, welche für sie passend sind, sondern es sind auch besondere Versammlungen für die Jugend eingerichtet, wo Ansprachen an sie gehalten werden, die ihren Bedürfnissen angepaßt sind, und die Wahrheiten der Schrift in einer einfachen und fesselnden Weise ihrem Herzen nahe gebracht werden. Wir wünschen, daß unsere Kinder schon früh in eine nahe Gemeinschaft mit dem Heiland kommen, und daß sie in ihm, der unser vollkommenes Vorbild ist, lernen das zu lieben, was wahrhaftig ist, was ehrbar, was gerecht, was feusch, was lieblich.

### Die Feier der Sakramente.

Par. 28

Eine besonders wichtige, auf persönliche Aneignung dringende 1. Darbietung des Evangeliums ist uns die Feier der Sakramente, der heiligen Taufe und des heiligen Abendmaahles. Sie sind uns von Gott als Gnadenmittel gegeben zur Gründung und Stärkung des Lebens im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung.

#### A. Die heilige Taufe.

Unsere Kinder sind schon durch die Geburt in der christlichen Kirche von Gott zur Teilnahme an dem Reich Jesu Christi berufen (1. Kor. 7, 14), und Christus selbst hat die Kinder gesegnet und ihnen das Reich Gottes zuerkannt (Marc. 10, 14—16). Deshalb ist es in unsrer Brüder-Unität Pflicht der Eltern, ihre Kinder im frühesten Lebensalter, sobald die Umstände es gestatten, zur Taufe zu bringen. Die Gemeine, in deren Mitte das Kind getauft wird, sollte billig durch ihre Teilnahme an der Handlung es betätigen, daß sie mit den

Eltern des Kindes die Pflicht übernimmt, dasselbe nun auch in ihrer Mitte unter der Zucht und Vermahnung zum Herrn als ein Kind der Gemeine aufwachsen zu lassen.

3. Taufzeugen oder Paten sollten nur solche Personen sein, welche die Bedeutung und den Ernst der Sache zu würdigen imstande sind. Es liegt denselben zwar keine gesetzliche Pflicht ob, für das Wohl der Kinder, zu deren Taufe sie als Zeugen gebeten wurden, zu sorgen; um so mehr aber sollte es von ihnen selbst als eine Pflicht christlicher Liebe erkannt werden, ein solches Kind zu einem besonderen Gegenstand ihrer Fürbitte zu machen, und sollte dasselbe verwäsen, sich seiner nach Vermögen treulich anzunehmen.
4. Erwachsene, welche nicht als Kinder die Taufe empfangen haben, sollen auf ihre Bitte hin nach gründlicher Unterweisung in den Heilswahrheiten getauft werden und werden durch die Taufe wie in die christliche Kirche so auch zugleich in die Abendmahlsgemeinschaft aufgenommen.
5. Die Taufhandlungen sind in der Regel in öffentlicher Gemeinversammlung vorzunehmen.

## B. Das heilige Abendmahl.

6. Die liturgische Form unsrer Abendmahlfeier steht mit dem Wesen der Sache, wie es aus der Einsetzung des Herrn erhellst, in schönem Einklang und hat sich unter uns als die Herzen ansprechend und segensreich bewährt.
7. Wann und wie oft das heilige Abendmahl gefeiert werden soll, darüber läßt sich eine allgemeine für alle Gemeinen geltende Regel nicht feststellen. Wünschenswert ist, daß dasselbe etwa monatlich einmal gehalten werde.
8. Es wird nämlich allen wahren Gemeingliedern Herzenbedürfnis sein, das Abendmahl öfter zu genießen. Es ist dasselbe gerade dann ein gesegnetes Gnadenmittel zur Stärkung und Befestigung des inneren Lebens, wenn wir es als eine öfter

an uns herantretende Gelegenheit zur Selbstprüfung ansehen und als neu zu knüpfende Verbindung mit dem Herrn und unter einander treulich benutzen. Dabei bleibt es der Herzentsstellung und Überzeugung eines jeden überlassen, auch seltener daran teilzunehmen. Niemals aber müsse jemand dazu nahen aus unlauteren oder äußerlichen Beweggründen, z. B. weil es ihm Sache der Gewohnheit geworden, oder weil er das Wegbleiben als eine Schande in den Augen seiner Brüder ansieht.

Wenn aber ein Mitglied einer Abendmahlsgemeine aus 9. Gleichgültigkeit gegen dieses hohe Gut, aus unfreundlichen und feindseligen Gefühlen gegen irgend jemand, oder aus anderen unlauteren Gründen fortwährend der Teilnahme am Abendmahl sich entzieht, so soll eine solche Handelweise nicht angesehen werden als Treue gegen sich selbst, sondern als Untreue und schwere Versündigung gegen den Heiland.

Den Kranken ist das heilige Abendmahl auf ihr aus= 10. drückliches Verlangen zu reichen, wenn es die Umstände der Krankheit erlauben. Der Charakter des Gemeinschaftsmahles findet am schönsten seinen Ausdruck, wenn einige Glieder der Gemeine bei einer solchen Abendmahlfeier gegenwärtig sind.

Bei der Feier des Abendmahls ist die gastweise Zu= 11. lassung von Personen, welche nicht Mitglieder der Brüdergemeine sind, grundsätzlich gestattet. Doch bleibt es den einzelnen Unitätsgebieten überlassen, genauere Regeln darüber festzusetzen.

Die Vorbereitungsrede vor dem heiligen Abendmahl 12. sollte von den zum Abendmahl berechtigten erwachsenen Mitgliedern der Gemeine nie ohne Not versäumt werden.

### Die Konfirmation.

Par. 29

Wie in anderen Teilen der christlichen Kirche, so ist auch 1. bei uns zwischen die Kindertaufe und das heilige Abendmahl die Konfirmation gesetzt zur Bestätigung der Taufe und zur

Berechtigung am Mitgenuß des heiligen Abendmahles. Bei solchen, die als Erwachsene getauft worden sind, kommt daher die Konfirmation in der Regel nicht in Anwendung.

2. Das zur Konfirmation erforderliche Alter ist nicht genau festzusetzen; doch wird empfohlen, die Handlung nicht zu über-eilen. Es geht derselben ein ausführlicher Unterricht über die ganze Heilslehre und eine Prüfung über die Hauptpunkte voran. Auch sollen die Prediger besonders bemüht sein, die Konfirmanden auf die Notwendigkeit einer persönlichen Aneignung der Gnade aufmerksam zu machen und sie mit Gottes Hilfe dahin zu leiten.
3. Die Konfirmationshandlung selbst ist ihrer hohen Bedeutung gemäß feierlich zu begehen. Vor dem Herrn und der versammelten Gemeine bekennen die Konfirmanden ihren Glauben an den dreieinigen Gott. Es geschieht dies am besten durch vorgelegte Fragen, welche sie gemeinsam beantworten. Sodann werden sie mit Handauflegung eingegesegnet.

#### Par. 30

#### Die Trauungen.

Bei den Trauungen unsrer Geschwister ist das in den einzelnen Unitätsgebieten eingeführte Formular zu gebrauchen. Den Predigern wird empfohlen, in der Anrede an das zu trauende Paar, wo solche im Gebrauch ist, auf die Wichtigkeit des bevorstehenden Schrittes und auf die gegenseitigen Pflichten nach der Lehre der heiligen Schrift nachdrücklich hinzuweisen.

#### Par. 31

#### Die Begräbnisse.

Die Begräbnisse unsrer entschlafenen Geschwister bieten eine nicht zu versäumende Gelegenheit dar, uns selbst daran zu erinnern, wie wir unsren Gang durch diese Zeit im Licht der Ewigkeit, der wir entgegengehen, zu betrachten haben.

Der Lebenslauf des Entschlafenen oder die nähere Kenntnis, welche der Seelsorger von den Herzenserfahrungen des Heimgerufenen erlangt hat, können Veranlassung geben, den Reichtum der Gnade Jesu zu preisen, sowie auch die Gemeine zu warnen, zu trösten und im Glauben zu stärken. Eitle Lobeserhebungen jedoch, ebenso wie strenges Richten der Verstorbenen, müssen in den Begräbnisreden vermieden werden.

Über der Einfachheit und Gleichartigkeit der Leichensteine und deren Inschriften auf unsren Gottesäckern soll soviel als möglich gehalten werden.

---

## Fünftes Kapitel.

## Die Kirchenzucht.

Par. 32

## Die Grundsätze der Kirchenzucht.

1. Wir halten die Kirchenzucht nach dem Vorgang der apostolischen Gemeinen und der alten Brüderkirche für ein wesentliches Stück einer christlichen Gemeine. Im weitesten Sinne des Wortes verstehen wir darunter die Erziehung der einzelnen Glieder der Gemeine für ihren himmlischen Beruf, eine Erziehung, welche durch die Einrichtungen und Anstalten der Gemeine ausgeübt wird. Im engeren Sinne bezeichnet sie die verschiedenen Grade der brüderlichen Bestrafung, die dann eintreten und in Anwendung kommen, wenn die liebreiche Zu-rechtweisung ihren Zweck nicht erreicht.
2. Der erste Zweck der Kirchenzucht ist die Rücksicht auf das Wohl der Gemeine in ihrer Gesamtheit. Hier gilt es zum Besten des Ganzen kirchliche Zucht und Sitte unter uns aufrecht zu erhalten, damit nicht das geistliche Leben der Gemeine gestört werde. Zunächst kommt es also darauf an, dem Einreihen des Verderbens von dessen erstem Entstehen an vorzubeugen und alles, was etwa zur Verführung dienen kann, bei Seiten zu entfernen und damit zugleich vor der Gemeine ein Zeugnis abzulegen, daß sie nicht zur Unreinigkeit berufen ist, sondern zur Heiligung (1 Thess. 4, 7).
3. Der andere Zweck der Kirchenzucht ist das Heil der einzelnen Glieder der Gemeine, welche den Versuchungen zur

Sünde auf die eine oder andere Weise zu unterliegen in Gefahr sind. Es gilt, die Strauchelnden vor Fall und Ärgernis zu bewahren, sie auf dem rechten Weg zu erhalten, und, wenn eins von demselben abgewichen ist, es wieder auf denselben zurückzuführen. Darin liegt denn zugleich auch ein Wachsen und Starkwerden des einzelnen, wodurch wiederum die Gemeine als Ganzes gebaut wird (Ephes. 2, 21).

Zunächst ist es die Aufgabe der Diener der Gemeine, die Kirchenzucht zu üben, teils durch das öffentlich verkündigte Wort, teils durch spezielle Seelsorge an den einzelnen Gliedern der Gemeine. Diese Seelsorge gehört so wesentlich zum Begriff einer christlichen Gemeine, daß kein Gemeinglied, welchem Stande es auch angehören mag, davon ausgenommen ist. Und mit Recht kann es von den Geschwistern verlangt werden, daß sie, was in dieser Beziehung von dem Seelsorger getan wird, gern und willig annehmen. Wer sich der brüderlichen Seelsorge überhaupt entzieht, der bezeugt damit, daß er kein rechtes Glied der Gemeine ist, und mag selbst Gott Rechenschaft geben (Ezech. 33, 9). Die Seelsorger aber, dessen eingedenk, welche große Verantwortung sie auf sich laden würden, wenn sie in diesem wichtigen Teil ihres Berufes sich Versäumnisse zu schulden kommen ließen, sollen mit der größten Treue und Gewissenhaftigkeit gerade dieses ihres Amtes warten. Sie sollen die ihnen anvertrauten Seelen pflegen, wie es recht ist, und zumeist den Irrrenden und Fehlenden mit sorgsamer Liebe nachgehen. Sie dürfen sich aber auch nicht aus Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit scheuen, da, wo es not tut; Ernst zu beweisen; vielmehr müssen sie mit der von der heiligen Schrift gebotenen Gerechtigkeit und Unparteilichkeit nach allen Seiten hin unerschrocken handeln. Doch auch bei allem notwendigen Ernst geschehe die Vermahnung immer zugleich im Geist wahrer Liebe und Demut. Man rede als Bruder zum Bruder. Das brüderliche Wort, das aus einem Herzen kommt, dem das Seelenheil des Pflegebefohlenen wie das Leben der Gemeine

Gegenstand liebevoller Sorge ist, wird Eingang finden; es wird nicht erbittern, sondern zum Segen sein.

5. Dabei ist es von großem Gewicht, wenn den Seelsorgern, namentlich in den Fällen, wo sie mit Ernst einzuschreiten haben, die kräftigste Unterstützung von Seiten der Gemeine zu teil wird. Aber auch wenn diese nicht in der rechten Weise eintritt, darf die Zucht deshalb nicht aufgehoben werden oder erschlaffen, so lange wir noch eine geschlossene Kirchengemeinschaft bilden, die den Charakter einer Gemeine Jesu tragen will. Wird die Zucht schlaff geübt, so erschlafft in der Gemeine auch die Erkenntnis und das Verständnis ihres göttlichen Berufes und somit auch ihr inneres Leben.
6. Aber auch neben der amtlichen Seelsorge darf es in einer christlichen Gemeine an der gegenseitigen brüderlichen Ermahnung und Zurechtweisung der einzelnen Glieder unter einander nicht fehlen. Wird jemand von einem Fehl übereilt, oder sieht man ihn in einer bedenklichen Herzensstellung, so helfe man ihm wieder zurecht mit sanftmütigem Geist (Gal. 6, 1). Ein gutes Wort zu rechter Zeit, auch wenn es ein ernstes und strafendes ist, findet dann eine gute Statt, und mancher Seelenschaden kann, ehe er weiter um sich greift, abgewendet werden. Man hat damit seinen Bruder gewonnen. Diese gegenseitige Ermahnung und Zurechtweisung kann ebenso wie die des Seelsorgers nur dann ihren Zweck, die Besserung des Nächsten, erreichen, wenn man dabei die Liebe walten lässt, die langmütig ist und freundlich, die nicht eifert, nicht das Ihre sucht und sich nicht erbittern lässt (1 Kor. 13, 4. 5). Ein fleischlicher Natureifer, ein Handeln im eigenen Geist kann dagegen hier viel verderben.
7. Sind solche Übertretungen vorgekommen, die nicht verschwiegen werden dürfen, sondern eine Anzeige bei dem Seelsorger oder den Gemeinbehörden erfordern, so ist es Pflicht aller derjenigen Geschwister, denen irgend etwas bekannt ge-

worden, was unrecht oder strafbar ist, beizeiten durch eine frei-  
mütige und wahrhafte Mitteilung am rechten Orte die treue  
Wahrnehmung und Ausübung der Zucht möglich zu machen.  
Doch darf dies niemals in böswillige Angeberei oder gar Ver-  
leumdung ausarten, die in der heiligen Schrift mit zu den  
schweren Sünden gerechnet wird.

Kommt es darauf an, die Wahrheit einer Aussage zu be-  
weisen, so darf dem, über welchen Klage geführt wird, der Name  
desjenigen nicht verschwiegen werden, der die Mitteilung über  
ihn gemacht hat. Da es muß dem Beflagten, sobald er es ver-  
langt, Gelegenheit gegeben werden, mit seinem Verkläger vor  
dem Seelsorger zu erscheinen.

### Die Anwendung der Kirchenzucht.

Par. 33

Auf Grund der Anweisungen unsres Herrn und seiner 1.  
Apostel (Matth. 18, 15—17; 1 Kor. 5, 11. 13; 1 Tim. 6,  
3—5; 2 Joh. 10. 11) haben wir drei Grade der Kirchen-  
zucht. Der erste Grad ist die Zurechtweisung, welche der  
Seelsorger dem Irrenden erteilt, entweder allein oder in Ge-  
meinschaft mit anderen Brüdern; der zweite Grad ist die  
Ausschließung vom heiligen Abendmahl; der dritte Grad  
ist der Ausschluß von der Gemeine. Wie und bei welchen  
Veranlassungen jeder dieser drei Grade anzuwenden sei, darüber  
haben die einzelnen Unitätsgebiete Bestimmungen zu treffen.  
Denn schon um der verschiedenen kirchlichen Stellung willen,  
welche unsere Gemeinen in den verschiedenen Gebieten neben  
ihren Nachbarkirchen einnehmen, ist es untrüglich, allgemein  
gültige Anordnungen zu geben.

Die genannten verschiedenen Grade der Kirchenzucht finden 2.  
freilich nur ihre Anwendung auf die offenbar werdenden Ver-  
gehen, und es bleiben oft gerade die schwersten und tiefsten  
Sünden, weil sie die verborgenen sind, von diesem Verfahren  
der Kirchenzucht unberührt. Für die Gemeine ist das unleug-

bar ein schwerer Druck. Aber sie hat denselben mit eben dem Gehorsam zu tragen, wie unser Heiland einen Judas in seinem Jüngerkreis trug, ob er ihn gleich durchschaute. Den Heuchler trifft ein zwiefaches Gericht. Für denjenigen aber, welcher wegen offenbar gewordener Vergehen der Kirchenzucht verfällt, liegt in dem Umstand, daß er oft andere neben sich sehen muß, die an und für sich gleicher Strafe wert wären, nach der Natur ihres Fehlers aber nicht so von ihr getroffen werden, ein sehr gesegneter Prüfstein für die Aufrichtigkeit und Gründlichkeit seiner eigenen Reue.

3. Über die Wiederannahme derer, die vom heiligen Abendmahl oder von der Gemeine ausgeschlossen sind, haben nicht die Seelsorger für sich, sondern die Behörden der Gemeinen zu beschließen. Es muß hier mit möglichster Vorsicht und mit genauer Überlegung zu Werke gegangen werden. Nur eine klare Überzeugung von dem Herzenszustand der Wiederaufzunehmenden kann uns leiten. Und hier ist es wiederum allein der Herr und sein Geist, der uns auf unser Gebet hin den rechten Blick in die ganze Lage der betreffenden Personen und die rechte Verbindung schonender und ernster Liebe lehren wird. Solche Klarheit wird uns um so eher geschenkt werden, je mehr wir dabei einen tiefen Blick in unser eigenes verdorbenes Herz tun und als Sünder, die einer täglichen Vergebung bedürfen, uns vor dem Herrn demütigen. Äußere Rücksichten aber, sie seien, welche sie wollen, dürfen dabei nicht bestimmend sein.

Wie der Ausschluß, so ist auch die Wiederannahme ausgeschlossener Glieder der erwachsenen Gemeine in einer geeigneten Versammlung anzuseigen.

## Sechstes Kapitel.

# Die Diener der Gemeine, die Kirchen- ämter und die Ordination.

---

## Der Dienersinn.

Par. 34

Eine Gemeine Jesu Christi macht einen Leib aus, an 1. welchem Christus das Haupt ist. Alle Glieder desselben sollen eines dem andern Handreichung tun, nach dem Werk eines jeglichen Gliedes in seinem Maße, und machen, daß der Leib wächst zu seiner selbst Besserung, und das alles in der Liebe (Ephes. 4, 19). Es haben sich daher in unserem Brüderverein alle als Diener der Gemeine anzusehen, und nicht nur die welche irgend einen Auftrag oder Geschäft zum Besten der Gemeine oder eines einzelnen Chores zu besorgen haben. Die Überzeugung: ich diene dem Herrn und der Gemeine, gibt selbst einer geringscheinenden Dienstleistung, wie aller unsrer Tätigkeit, einen höheren Wert, und von ihr durchdrungen, tun wir alles, was wir tun, zu Gottes Ehre.

Im engeren Sinne des Wortes aber nennen wir nach dem 2. Vorgang der Schrift Diener der Gemeine alle diejenigen, welche von einer Unitäts-Direktion berufen sind zu Ältesten der Gemeine, denen die Wache und Aufsicht über das innere und äußere Wohl derselben und ihrer Schulen und Erziehungsanstalten, die Bediemung der Gemeine mit Wort und Sakra-

ment, die Seelenpflege und die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten anvertraut ist.

3. Von den Dienern des Herrn und seiner Gemeine wird erwartet, daß sie entschlossen sind, sich mit Leib und Seele diesem Dienst aufzuopfern. Sie sollen sich eine klare Einsicht zu erwerben suchen in die besonderen Aufgaben, die der Herr gerade unserer Gemeinschaft im Reiche Gottes gegeben hat. Sie sollen ein richtiges Verständnis für unsre Verfassung gewinnen und ein sicheres Urteil darüber, wie die Vorschriften derselben auf die einzelnen Fälle in Anwendung zu bringen sind.
4. Aber noch wichtiger sind für sie die vom heiligen Geist gewirkten Gnadengaben, ein von der Barmherzigkeit des Heilandes tiefgebeugter Sinn, ein durch seine Kraft gestärkter und gehobener, freudiger Mut, ein von seiner Liebe erfülltes Herz, ein aufmerksames Ohr für die leitende, warnende und strafende Stimme des Geistes Gottes, ein Schaffen der eigenen Seligkeit mit Furcht und Bittern und ein herzliches Verlangen nach dem Seelenheil derer, an denen und für die sie arbeiten dürfen. Sie sollen nicht, was das Ihre ist, suchen, sondern was des Herrn ist. Sie sollen die Herde Christi weiden, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Herzensgrunde, nicht als die über das Volk herrschen, sondern Vorbilder der Herde werden.
5. Sie sollen wissen, daß sie als Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse nicht bloß von Menschen gerichtet werden, sondern dem Erzhirten Rechenschaft schuldig sind über ihre Amtsführung und Dienertreue, über ihre Worte und Taten, auch über die ihnen anvertrauten Seelen. (1. Kor. 4, 1—5; Ebr. 13, 17; Ezech. 33, 7—9.) Sie sollen sich nicht leiten lassen durch Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit und auch die Schmach Christi nicht scheuen. Sie sollen alle Treue in der Amtsführung nicht als ein Verdienst ansehen, sondern als eine Gnade.

Sie sollen, wenn der Herr zu ihrer Arbeit sich mit seinem 6. Segen bekennt, sich um so mehr ihrer Unwürdigkeit schämen; und wenn die Früchte ihnen verborgen bleiben, sollen sie sich über ihre Versäumnisse ernstlich prüfen, aber doch auch nicht an dem Amt verzagen, sondern in Stillesein und Hoffen stark werden und in Demut auf den Herrn harren, der allein das Gedeihen geben kann. Ihre einzige Kraft und Stärke und ihr großes Vorbild ist Christus, der unter den Seinen war wie ein Diener. Von ihm lernen und nehmen sie alles, was sie bedürfen für ihr Herz und für ihr Amt.

Anmerkung. Die Verpflichtung zu einem in solchem Sinn auszuübenden Dienst bringt die Annahme zur Aekoluthie (Nachfolge im Sinn von Matth. 4, 19; 16, 24.) in besonderer Weise zum Ausdruck.

Sie ist ein Gebrauch unsrer Brüdergemeine — der aber nicht mehr durchgängig gehandhabt wird —, nach welchem Brüder und Schwestern den Handschlag darauf geben, daß sie sich dem Dienst des Herrn in der Gemeine in hingebender Treue und willigem Gehorsam weihen wollen.

### Das öffentliche Lehramt.

Par. 35

Wie die Brüdergemeine in ihrer Gesamtheit bei der Weise 1. beharrt, in welcher sie seither ihr Verständnis am Geheimnisse Christi zum Ausdruck gebracht hat, so darf auch die in ihrer Mitte geschehende Verkündigung des Wortes und christliche Jugendunterweisung von diesem Grunde nicht abweichen.

Sie hält es im Blick auf die eigene Gemeinschaft weder 2. für notwendig noch für heilsam, durch Aufstellung eines in allen einzelnen Lehrpunkten fest formulierten Bekenntnisses die Gewissen zu binden und den Geist zu dämpfen, erblickt auch das Heil der Gemeine nicht in irgend welcher Verpflichtung der

Gemeindiener auf ein solches, sondern vielmehr in der Belebung und Kräftigung des Gemeingeistes durch die Gnade des Herrn.

3. Aber ebenso wenig kann sie dulden, daß in ihrer Mitte jemand etwas gegen die heilige Schrift und besonders gegen die Wahrheiten, welche wir nach unsrem Verständniß als den Hauptinhalt der heiligen Schrift ansehen und in § 8 dargelegt haben, Lehre und predige. Es darf also das hochwichtige Amt der Verkündigung des Wortes in der Gemeine und der christlichen Jugendunterweisung solchen Brüdern, welche mit diesen Wahrheiten in wirklichem, innerem Widerspruch stehen, nicht anvertraut werden. Denn wer die Stellung gläubiger und gewissenhafter Unterordnung unter die heilige Schrift, auf welcher jene oben ausgesprochenen Wahrheiten beruhen, nicht zu der seinigen machen will oder machen kann, der befindet sich in bewußtem Zwiespalt mit dem Geist der Gemeine und kann diese also weder belehren noch erbauen.
4. Ehe daher ein Bruder den Auftrag erhält, das Predigtamt zu verwalten oder an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums teilzunehmen oder Religionsunterricht zu erteilen, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, ob er seiner Erkenntniß und seinem Herzen nach dazu geschickt sei, ob er auf dem Grunde des Glaubens der Gemeine stehe, oder doch gewillt sei, denselben in gewissenhafter Pietät zu achten und heilig zu halten.
5. Die Gemeine darf daher auch nur solche Brüder mit dem verantwortungsvollen Amt der Vorbildung der künftigen Diener am Wort trauen, zu denen sie das volle Vertrauen hat, daß sie im lebendigen Glauben der Gemeine und in gewissenhafter Unterordnung unter die heilige Schrift stehen, und die darum bereit sind, die Zusage zu geben, daß sie es für ihre heiligste Aufgabe ansehen, ihre Schüler, so viel Gott Gnade gibt, zu eben solcher Unterordnung unter die heilige Schrift und zu einem inneren Verständniß dessen zu führen, was der Gemeine

Grund ihres Glaubens und Kraft ihres Wirkens für den Herrn und sein Reich von der Väter Tagen an gewesen ist.

Von einem Lehrer des göttlichen Wortes wird vornehmlich 6. erfordert, daß er mit der heiligen Schrift gründlich bekannt sei, unter der Erleuchtung des heiligen Geistes in den Sinn derselben immer tiefer einzudringen suche und die Kraft der Gotteswahrheiten auf sein eigenes Herz einwirken lasse, damit es immer mehr von ihm heißen könne: „die Liebe Christi dringet mich“ (2. Kor. 5, 14).

Wesentliche Stücke der Vorbereitung auf die Predigten 7. und sonstige Reden an die Gemeine sind vor allem das Gebet, sodann ein gründliches Studium des betreffenden Schriftabschnittes und ein denkendes Sichvertiefen in denselben, endlich die Anwendung dessen, was gesagt werden soll, auf das eigene Herz und das eigene Leben. Ein Zeugnis, das von dem lebendigen und warmen Gefühl des Herzens begleitet wird und auf der eigenen tatsächlichen Erfahrung beruht, wird jederzeit den meisten Eindruck auf die Herzen machen. „Um recht zu predigen“, sagt der Graf Zinzendorf, „tue vor jeder Predigt drei Blicke: einen auf die Tiefe deines Elends, einen anderen auf die Tiefe des menschlichen Elends um dich her, und den dritten auf die göttliche Liebe in Jesu, damit du leer von dir und voll des Erbarmens gegen deinesgleichen Gottes Trost in die Herzen legen kannst.“

Alle unsre geistlichen Reden sollen die Schrift auslegen 8. und auf das Herz anwenden, lehrhaftig sein, überdacht und geordnet; sie sollen aber nicht bestehen in hohen Worten menschlicher Weisheit und Redekunst, sondern vielmehr in Beweisung des Geistes und der Kraft. Diese Kraft aber beruht darauf, daß der Geist Gottes selbst uns die in der heiligen Schrift gegebenen Gottesoffenbarungen recht auslegen und anwenden lehrt. (1. Kor. 2, 1. 4. 13.)

9. Ein Botschafter an Christi Statt soll darauf bedacht sein, daß er nichts vorenthalte von dem ganzen Rat Gottes zur Seligkeit, daß er das Wort der Wahrheit recht teile nach Anleitung der christlichen Festzeiten und nach dem verschiedenen Bedürfnis und Glaubensstand seiner Zuhörer, der gläubigen und ungläubigen, daß er als ein Schriftgelehrter, zum Himmelreich gelehrt, Altes und Neues aus seinem Schatz hervorlange und unter dem Gnadenbeistand des heiligen Geistes die Seelen in alle Wahrheit leite. Er darf es nie vergessen, daß er als Sünder unter Sündern steht, mit denen er gleicherweise der Gnade und Vergebung bedarf. Er hat sich die Salbung von Gott zu erbitten, damit er recht Strafe und recht Tröste, und nicht durch seine Zurechtweisungen sich die Herzen seiner Hörer verschließe oder Trägheit statt Ernst, selbstgefälliges Richten über andere statt der Buße und der göttlichen Freude in den Herzen bewirke.

## Par. 36

## Die Seelsorge.

1. Sollen die Diener der Gemeine ihr Amt im Segen führen, so muß das Verhältnis, in welchem sie zur Gemeine stehen und die Gemeine zu ihnen, das gegenseitigen vollen Vertrauens sein. Es muß jeder Schein verschwinden, als ob das Interesse der Gemeine und ihrer Diener ein verschiedenes sei. Nur dann kann die Seelenpflege gedeihen, kann das öffentlich gepredigte Evangelium Frucht schaffen, kann die Gemeinzucht eine segensreiche Wirkung ausüben. Ein solches Verhältnis des Vertrauens kann aber nicht hergestellt werden, wenn nicht beide Teile sich dazu gegenseitig die Hand reichen.

2. Die Diener der Gemeine müssen vor allem das Wort des Heilands in ihrem Herzen tragen: „Einer ist euer Meister, ihr aber seid alle Brüder“ (Matth. 23, 10). Demgemäß müssen sie ihren Geschwistern mit Offenheit und Geradheit, mit Liebe und herzlicher Teilnahme am inneren und äußerem Wohl der

einzelnen entgegenkommen. Sie müssen in ihrem eigenen äußerem Wandel und namentlich in ihrem häuslichen Leben alles vermeiden, was Anstoß und Ärgernis geben kann, indem sie mit der Ermahnung vollen Ernst machen, die der Apostel Paulus dem Timotheus und Titus gibt. (1. Timoth. 3, 1—7; Titus 1, 6—9.) Sie müssen danach trachten, zu fliehen, was ihnen die Herzen entfremdet, was nach Überhebung, Stolz und Anmaßung aussieht. Sie müssen die demütige Liebe sich schenken lassen, in der einer den anderen höher achtet als sich selbst, damit sie sich in allen Dingen beweisen als die Diener Gottes und als solche, denen es ein kostbares Kleinod ist, lieben zu dürfen und geliebt zu werden.

Die Mitglieder aber müssen ihrerseits redlich bemüht sein, alle etwaigen ungünstigen Vorurteile zu verbannen, und die, welche an ihnen arbeiten sollen, unbefangen kennen zu lernen. Sodann aber dürfen sie von diesen auch nicht eine unmögliche Vollkommenheit verlangen, auch nicht ihr Urteil über sie allein auf die natürlichen Gaben und Anlagen gründen. Fühlen die Geschwister, daß die, welche mit Leitung der Gemeine und mit Seelsorge betraut sind, den aufrichtigen Wunsch haben, nach dem Sinne Jesu ihr Amt zu verwalten und vor seinen Augen treu zu sein, so sollen sie auch mit deren Schwachheiten Geduld haben und sie in Liebe tragen nach der Ermahnung des Apostels: „Wir bitten euch aber, liebe Brüder, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten und euch vorstehen in dem Herrn und euch ermahnen; habt sie desto lieber um ihres Werkes willen und seid friedsam mit ihnen“. (1. Thess. 5, 12. 13.)

Freilich gehört zu einer solchen schönen und herzinnigen Geistesgemeinschaft viel Gnade vom Herrn. Ein bloß äußerlich freundshaftliches Verhältnis genügt hier nicht. Ein solches, des tieferen Grundes entbehrend, würde im Fall ernster Zurechweisung gar leicht gestört werden. Es gehört dazu das Bewußtsein, daß man beiderseits an einem Werk arbeitet, einem Herrn dient. Es gehört dazu — und das ist das eigentliche

Bindemittel —, daß die Seelen auf beiden Seiten Leben haben und zur täglichen Nahrung dieses Lebens das Bedürfnis empfinden, von einem Brot zu essen und aus einer Quelle zu trinken. Es gilt, die Aufgabe als eine gemeinsame zu erfassen, mit einander auf demselben Weg Jesu nachzufolgen und ihn immer völliger zu ergreifen, nachdem sie von ihm ergriffen worden sind.

„Das bindet, das macht Brüderschaft.  
Da ist kein irdisch Band zu finden,  
Das so gar innig könnte binden,  
Als dieses tut durch Gottes Kraft.“

5. Fehlt nun eine solche tief gegründete Verbindung der Herzen unter einander, so fehlt es sicher auch auf der einen oder anderen Seite an diesem Leben und Lebensbedürfnis, an dem Trieb, der auf den gemeinschaftlichen Mittelpunkt der Seelen gerichtet ist. Weil aber allein Gottes Geist solche Kräfte und Triebe wirken kann, so sollen die Diener des Herrn und der Gemeine, die ihrem Herrn gern Früchte schaffen möchten, sich selbst und ihren Geschwistern diese Gnade fleißig und zuverlässig erbitten. Ebenso aber sollen alle treuen Glieder unsres Bundes mit derselben Zuversicht und dem gleichen Fleiß den Herrn anflehen, daß er selbst sich solche Diener und Dienerinnen erwecke, die Leben haben, und denen es Gnade ist, dem zu dienen und alle Kräfte zu weihen, der sein Blut an uns gewandt.

## Par. 37

## Die Besetzung der Ämter.

1. Die Berufung der Gemeindiener und die Einführung in ihr betreffendes Amt wird durch die Synoden den Unitäts-Direktionen aufgetragen. Indem die Direktionen diesen wichtigen Auftrag ausführen, haben sie auf Grund gewissenhafter Prüfung nur solche Brüder und Schwestern zu berufen, welche die erforderlichen Fähigkeiten nach Herz und Verstand besitzen, und von denen zu hoffen ist, daß sie in der Schule des heiligen

Geistes sich gern darüber belehren und sich das schenken lassen wollen, was der Herr von seinen Dienern verlangt.

Bei Versehungungen von einem Amt in das andere 2. werden die berufenden Behörden sich jederzeit durch die sorgfältigste Erwägung aller hierbei in Betracht kommenden Umstände leiten lassen, um das Beste des Ganzen und der Einzelnen zu fördern.

Wer vom wahren Dienersinn beseelt ist, wird einen jeden 3. an ihn gelangten Antrag gewissenhaft vor dem Angesicht des Herrn mit Gebet und Flehen um die Offenbarung seines guten und heiligen Willens überlegen und mehr auf das Rückicht nehmen, was er dem Heiland und seiner Gemeine schuldig ist, sowie auf seine eigene innere Führung durch den Herrn, als auf etwaige äußere Unnehmlichkeiten. Es wäre unser Verderben, wenn eine entgegengesetzte Denkart unter uns einriffe, und würde viel dazu beitragen, die Diener der Gemeine um ihre Achtung zu bringen.

Die Diener der Brüderunität sind den Unitäts- 4. Direktionen für die Verwaltung ihrer Ämter verantwortlich und ihnen Gehorjam schuldig.

So oft die Diener irren und fehlen, mögen sie sich gegenüber zurechthelfen in sanftmütigem und brüderlichem Geist und auch Erinnerungen von anderen Mitgliedern der Gemeine gern und willig annehmen. Der Fehlende aber verlange nicht, von seinen Mitarbeitern auf jede Weise vor der Gemeine entschuldigt zu werden, sondern bekenne gern seine Fehler, wie es Sündern unter Sündern zukommt.

In solchen Fällen diene uns zur Richtschnur die apostolische Anweisung 1. Tim. 5, 19. 20: „Wider einen Ältesten nimm keine Klage auf ohne zwei oder drei Zeugen. Die da sündigen, die Strafe vor allen, auf daß sich auch die anderen fürchten.“

7. Wenn Personen, welche im Dienst der Brüder-Unität angestellt sind, zu Klagen der Gemeinglieder Anlaß geben, so wird die zuständige Behörde solche Beschwerden gründlich prüfen und die etwa nötigen Maßnahmen ergreifen.
8. Kann ein Gemeindiener sein Amt fortdauernd nicht mehr mit dem Vertrauen und zum Segen einer Gemeine verwalten, oder erweist er sich als untüchtig in demselben, so soll nicht gewartet werden, bis sich Gelegenheit zur Versetzung darbietet, vielmehr soll Abberufung, mit oder ohne einstweilige Pensionierung eintreten, bis eine Wiederanstellung möglich wird. Ist aber Gelegenheit zu sofortiger Versetzung vorhanden, so darf die Ausführung der notwendigen Veränderung nicht gehindert werden durch die Weigerung des Angestellten, den betreffenden Antrag anzunehmen.

#### Par. 38

#### Die Verheiratung der Gemeindiener.

Bei ihrer Verheiratung sollten die Diener der Gemeine darauf bedacht sein, eine Lebensgefährtin zu wählen, welche auch dann, wenn sie nicht selbst ein Amt in der Gemeine empfängt, doch durch ihren Wandel das Amt ihres Mannes ehrt und ihm in treuer Fürbitte dasselbe tragen hilft. Ebenso sollten die Schwestern, welche in eine solche Ehe treten, dessen eingedenk sein, welche hohe Pflichten sie durch die Verheiratung mit einem Diener der Gemeine auf sich nehmen. Hat ein in den Gemeindienst berufener Bruder bei seiner Verheiratung eine ganz unpassende Wahl getroffen, so haben die betreffenden Behörden das Recht und die Pflicht, auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß dem Amt und der Gemeine kein Nachteil daraus entstehe.

#### Par. 39

#### Der Unterhalt der Gemeindiener.

Nach dem Wort der Schrift: „Ein Arbeiter ist seines Lohnes wert“ (Luc. 10, 7), ist es billig, daß ihm die zu seinem

Unterhalt nötigen Mittel dargereicht werden, damit er seine Zeit und Kraft dem ihm aufgetragenen Dienst zu widmen im stande sei.

### Die Bildungsstätten für die künftigen Gemeindiener. Par. 40

In allen selbstständigen Unitätsgebieten bestehen höhere 1. Bildungsanstalten, in welchen künftige Diener der Brüder-Unität ihre wissenschaftliche Ausbildung empfangen und sich für den Gemeindienst vorbereiten.

In Deutschland das theologische Seminarium in Gnadenfeld und das Pädagogium in Niesky.

In England das der Universität in Manchester angegliederte Seminarium (The Moravian College) in Fairfield.

In Amerika das theologische Seminarium und das Pädagogium (Moravian College and Theological Seminary) in Bethlehem.

Diese Bildungsanstalten stehen zwar unter der Leitung und 2. Verwaltung der betreffenden Synoden und Gebietsbehörden, sind aber insofern als Unitätsinstitute anzusehen, als sie eine hohe Bedeutung für die ganze Brüder-Unität und gewissermaßen einen Unitätscharakter haben. Denn die in ihnen gebildeten Diener können auch außerhalb ihres Gebietes eine Anstellung finden, und studierende Jünglinge aus einem Gebiet können auch in den wissenschaftlichen Instituten eines anderen Gebietes, nach eingeholter Erlaubnis der betreffenden Behörde, ihren Studien und ihrer Vorbereitung auf den Gemeindienst ganz oder teilweis sich widmen.

In diesen Bildungsanstalten soll allen anderen Zielen beständig vorangehen die Erziehung zur Nachfolge unsres Herrn Jesu Christi im Dienst an seiner Gemeine und die Unterweisung in seinem heiligen Wort. 3.

## Par. 41

## Die Ordination im allgemeinen.

Der geordnete Kirchendienst in der evangelischen Brüderkirche, mittelst dessen sie eine selbständige Wirksamkeit im Reiche Gottes in gleicher Weise wie jede andere äußerlich geschlossene Kirchengemeinschaft ausübt, beruht auf der Weihe von Bischöfen, Presbytern und Diaconen. Es erhalten nämlich alle diejenigen, welche unter uns das Lehramt und die Bedienung der Sakramente zu verwalten haben, die äußere, gesetzmäßige Beglaubigung zu ihren Kirchenhandlungen durch die Ordination. Die dazu bestimmten Brüder werden mit Anrufung des Herrn, als unsres Kirchenhauptes, und mit Handauflegung, begleitet vom Gebet der versammelten Gemeine, zu dem einen oder anderen Kirchengrade geweiht. Wir achten sie dadurch als besonders vom Herrn und der Gemeine dazu gesegnet, daß sie, in welchem Teil unsrer Kirche sie auch seien, das Evangelium predigen und die Gemeine Gottes weiden, die er mit seinem Blut erworben hat.

## Par. 42

## Bischöfe, Presbyter und Diaconen.

## A. Die Bischöfe.

1. Die bischöfliche Ordination, die wir von der alten böhmisch-mährischen Brüderkirche überkommen haben, wollen wir als ein von dieser ehrwürdigen Kirche unter schweren Bedrängnissen und blutigen Verfolgungen treu bewahrtes Gut, welches, als sie vertilgt zu sein schien, auf Hoffnung, da nichts zu hoffen war, dennoch erhalten und endlich, als die Zeit zu ihrer Erneuerung gekommen war, unsren Vätern übergeben wurde, teuer und wert halten, da darauf nicht allein unser Zusammenhang mit der alten Brüderkirche, sondern auch unsre Berechtigung, uns die erneuerte Brüderkirche zu nennen, wesentlich beruht.
2. Dennoch aber hat das Bischöftum in der erneuerten Brüderkirche von Anfang an eine andere Bedeutung gehabt als in der alten. In dieser hatten die Bischöfe als solche Teil am

Kirchenregiment; sie hatten ihre Sprengel und besorgten in Gemeinschaft mit dem Ältestenrat und unter Beziehung der Synoden die Aufsicht und Leitung der ganzen Kirche. In der erneuerten Brüderkirche hingegen waren längst, ehe es Bischöfe gab, die von der Gemeine erwählten Ältesten zur Leitung des Ganzen bestellt, und nur das Bedürfnis nach rechtmäßig ordinierten Kirchendienern war die Veranlassung zur Einführung der bischöflichen Ordination, wodurch aber in der bestehenden Oberleitung der Gemeine keine Änderung eingeführt werden sollte. So hat von Anfang an das Bistum eine eigentümliche Stellung in unsrer Brüder-Unität eingenommen, und diese Stellung ist bis heute dieselbe geblieben.

Auf dem oben Gesagten ruhen die folgenden besonderen 3. Bestimmungen:

- a. Nur einem Bischof steht das Recht zu, die Ordinationen zu den verschiedenen Kirchengraden zu vollziehen. Erscheint ihm ein Bruder, den er ordinieren soll, innerlich ungeeignet, so ist er berechtigt, die Ordination für seine Person abzulehnen. Der Träger dieses für die Kirche wichtigen Amtes soll darum im besonderen Sinn ein Mann der Erfahrung und des Vertrauens seiner Brüder sein. Denn sein Werk bei der Ordination muß, wenn es seinen tiefsten Zweck erfüllen soll, ein Werk seines Herzens an den Herzen seiner Brüder sein. Er soll dem zu ordinierenden Bruder als ein Vater in Christo entgegentreten und soll ihn auch nach der Ordination, und wie ihn so die ganze Brüder-Unität fort und fort auf betendem Herzen tragen.
- b. So ehrwürdig und innerlich bedeutsam darum das Amt des Bischofs für die gesamte Brüderkirche ist, so verleiht es doch keinerlei Ansprüche auf Leitung der ganzen Kirche oder einzelner Teile derselben. Daher kommt auch den Bischöfen eine Verwaltung besonderer Sprengel nicht zu. Ein Bischof muß wie jeder andere Diener der Unität zu jedem Amt, welches er bekleidet, einen besonderen Auftrag von der Synode

oder von der Oberbehörde des betreffenden Unitätsgebietes erhalten. Ebenso muß die Ernennung eines von ihm zu ordinierenden Bruders von der betreffenden Synode bezw. der zuständigen Unitätsbehörde ausgehen.

Anmerkung. In besonderen Ausnahmefällen, wie solche auf entfernten Missionsgebieten vorkommen, kann die Ordination eines Diaconus von einem Presbyter im Namen und Auftrag eines Bischofs vollzogen werden.

### B. Die Presbyter.

4. Zu Presbytern sind solche Diaconen zu ordinieren, welchen neben dem Predigtamt zugleich die Leitung einer Gemeine in einem der Unitätsgebiete, oder welchen die Leitung eines abgegrenzten Zweigs brüderischer Tätigkeit übertragen wird. Entsprechend dem ihnen anvertrauten größeren Pflichtenkreis soll die erneute Weihe sie des fürbittenden Gedenkens der Gemeine und des für ihren Dienst unentbehrlichen Segens des Herrn aufs neue feierlich versichern. Für die betreffenden Brüder ist sie ein wertvoller Anlaß zu erneuter Herzenshingabe an den Herrn und seinen Dienst in der Gemeine.
5. Die Ernennung von Presbytern und Diaconen geschieht durch die Gebietsbehörden. Von diesen wird dann ein Bischof angewiesen, die Weihe zu vollziehen.

### C. Die Diaconen.

6. Die Weihe der Diaconen bezeichnet den ersten Grad der kirchlichen Weihe. Sie berechtigt zur Predigt und zur Verwaltung der Sacramente.
7. Wie es aber Grundsatz bei uns bleiben muß, daß nur solchen Dienern Jesu, deren Herz und Wandel rechtschaffen ist, diese oder eine andere kirchliche Weihe erteilt werde, so soll dieselbe auch jedesmal als eine besondere Veranlassung angesehen und benutzt werden, diejenigen, welche die Weihe empfangen sollen,

aufmerksam zu machen auf die Wichtigkeit des Auftrages, dessen sie in der Nachfolge Jesu als seine Diener gewürdigt werden.

Geistliche, welche in solchen protestantischen Kirchen, die die 8. drei Grade der Ordination nicht anerkennen, zum kirchlichen Dienst geweiht worden sind, und bereits eine Gemeine mit Wort und Sakrament und in der Seelsorge bedient haben, sollen, falls sie Mitglieder der Brüderkirche werden und in dieser zu einem geistlichen Amt berufen werden, als Diakonen gelten. Doch soll diese Bestimmung die betreffende Gebietsbehörde nicht hindern, in außergewöhnlichen Fällen nach freiem Ermessen zu handeln.

---

## Siebentes Kapitel.

# Die Wirksamkeit der Brüderkirche für das Reich Gottes.

---

## Par. 43 Die gemeinsamen Werke der Brüder-Unität.

### Vorbemerkung.

Die Brüderkirche sieht es als einen von Gott ihr zugesetzten Beruf an, überall unter Heiden und Christen das Evangelium zu verkündigen. Sie ist bestrebt, das so vielen noch unbekannte oder verdunkelte Geheimnis der Gottseligkeit in Christo kund zu tun, so viel sie es vermag, und sendet darum ihre Boten in die Länder der Christenheit und Heidenwelt.

### A. Das Missionswerk.

Als unsere Vorfahren 1732 und 1733 die ersten Boten unter die Negersklaven auf St. Thomas und zu den verachteten Grönländern aussandten, waren sie gemeinsam von der Glaubensüberzeugung durchdrungen, daß der Herr selbst sie zu diesem Werk gerufen habe. Die Boten zogen im Namen und Auftrag des Herrn und der Gemeine hinaus. Nicht eine Missions-Gesellschaft innerhalb dieser sandte sie, sondern die Gemeine selbst nahm diese Arbeit, als ihr in ihrer Gesamtheit vom Herrn zu ihrem Segen gegeben, in die Hand. — Seit jenen ersten Tagen hat

sich unsere Gemeine als Brüder-Unität, hat sich auch das ihr anvertraute heilige Werk der Mission über die Erde ausgebreitet. Aber noch heute ist und soll das Werk unsrer Mission nicht sein ein Werk einzelner Teile oder gar einzelner Personen innerhalb unserer Kirche. Im Gegenteil! Wie die gesamte Brüder-Unität, unbeschadet der Verschiedenheit der einzelnen Gebiete in Verfassung und Leben, noch heute ein eng mit einander verbundenes Ganze bildet — eine Brüder-Unität — (ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, Eph. 4. 5), so ist auch das gesamte Missionsswerk der Brüder-Unität ein Ganzes und als solches ein Werk der gesamten Unität, trotz der Verschiedenheiten in Verfassung und Einrichtung der einzelnen Missionsgebiete.

Die Einheit unsers Missionswerkes kommt dadurch zum Ausdruck, daß die leitende Missionsbehörde aus Vertretern der verschiedenen Unitätsgebiete besteht und durch die General-Synode gewählt wird.

### B. Die Brüderkirche in Österreich.

Alle Provinzen der Brüder-Unität treiben gemeinsam das Werk in Böhmen und Mähren, dem Lande der Väter, mit der Absicht das Evangelium zu verkündigen und, so der Herr will, die Brüderkirche daselbst wieder aufzubauen und auszubreiten. Die erneuerte Brüderkirche tut dies in dankbarer Erinnerung an die vorbildliche Willigkeit und Kraft der alten Brüder-Unität, für den gemeinsamen Glauben zu leiden, und um ihrer Wertschätzung der ihr aus jenen Ländern übermittelten Güter an kirchlicher Ordnung und Zucht Ausdruck zu geben.

### C. Das Aussätzigen-Asyl in Jerusalem.

Treu dem Grundsatz der Väter, sich der Armen und Ärmsten anzunehmen, übernahmen die vereinigten Provinzen

der Brüder-Unität im Jahr 1881 das 1867 gegründete Aus-sätzigen-Ashyl „Jesushilfe“ in Jerusalem und betreiben seither gemeinsam dieses Werk der pflegenden und rettenden Liebe. Es ist ihnen schätzenswert, auch an der Stätte, da der Herr wirkte, litt und starb, ihm an diesen geringsten unter seinen Brüdern und Schwestern dienen zu dürfen.

## Par. 44

## Die Werke der einzelnen Unitätsgebiete.

1. Die Art und Weise, wie die Brüderkirche das Evangelisationswerk in der Christenheit treibt, ist in den Unitätsgebieten eine verschiedene.

A. In der Deutschen Brüder-Unität geschieht es vorzugsweise durch das Diaspora-Werk, dem der Hauptgedanke zugrunde liegt, daß die Brüderkirche ein Teil der evangelischen Kirche ist. Darum erkennt sie es auch als ihren Beruf, derselben, so viel sie kann, zu dienen, um hie und da zerstreute und des inneren Haltes bedürftige Seelen auf den rechten Weg zu leiten, sie in der Liebe zu Christo zu befestigen und durch Gemeinschafts-Einrichtungen unter sich und mit uns näher zu verbinden, ohne sie von ihrer Kirche zu trennen. Vielmehr sollen dadurch die lebendigen Glieder der Kirche gemehrt, befestigt und durch die nähere Verbindung unter einander im Glauben und in der Liebe und in der Heiligung gefördert werden. Den weiten Kreis dieser, in den anderen Abteilungen der evangelischen Kirche zerstreuten, mit uns verbundenen Geschwister und Freunde hat man (nach 1. Petri 1, 1) seit 1750 „die Diaspora der Brüdergemeine“ genannt. Brüder-Sozietäten und sonstige geschlossene Gemeinschaften finden sich in Deutschland und in einigen anderen Staaten des europäischen Festlandes mit verschiedenen Einrichtungen je nach der kirchlichen Verfassung der einzelnen Länder. Aber ein großer Teil der von uns besuchten Freunde entbehrt eines solchen äußeren Zusammenschlusses.

B. In England und Amerika ist vorzüglich durch das Werk der einheimischen Mission (Home Mission) unsrer Kirche eine reiche und sehr gesegnete Arbeit für das Reich Gottes in die Hand gegeben. In Städten und Dörfern sind Predigtplätze errichtet worden, um das Evangelisationswerk unter solchen zu treiben, die von Gott entfremdet sind, und den religiösen Bedürfnissen derer zu dienen, welche weit entfernt von den Kirchen wohnen. An anderen Orten sind einheimische Missionsgemeinen gegründet, die sich im Lauf der Zeit zu selbständigen, vollberechtigten Gemeinen unsrer Kirche entwickeln sollen.

Ein besonderer Zweig unsrer Tätigkeit für das Reich Gottes 2. in allen unsren Unitätsgebieten ist die Erziehung uns anvertrauter Kinder in unsren Erziehungs-Anstalten, die wir als Mission in der Kinderwelt ansehen. Der Herr hat uns in denselben ein ausgebreitetes Feld gesegneter Tätigkeit eröffnet, das sich weit über den engeren Kreis unsrer Brüdergemeine hinaus erstreckt. (vergl. § 16. 4. 5.)

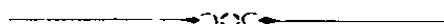
Die Brüderkirche in allen ihren Gebieten erkennt es als 3. ihren Beruf an, nach den verschiedenen Gelegenheiten, die wir in den verschiedenen Ländern dazu haben, durch allerlei Werke der inneren Mission, in Rettungs- und Waisenhäusern, in Sonntagsschulen, in Anstalten für Armen- und Krankenpflege, in Verbreitung der heiligen Schrift und christlicher Erbauungsbücher, in Jünglings- und Jungfrauen-Vereinen u. a. m. die in Gefahr stehenden oder schon verirrten Schafe der mit Blut erkaufsten Herde unsers Heilandes ihm treulich suchen zu helfen und in den ärmsten und geringsten seiner Brüder ihm selbst zu dienen.

Die Brüderkirche in allen ihren Gebieten erkennt es als 4. ihren Beruf an, auch in ihrem Teil durch Druckschriften und namentlich durch Zeitschriften, entweder im Namen der gesamten Brüderkirche oder einzelner Gebiete, ein lautes und klares

Zeugnis für Christum abzulegen und auch von den besonderen Gnaden schätzen, die ihr der Herr gegeben hat, nicht zu schweigen.

Unsere periodischen Gemeinschriften haben den besonderen Zweck, das Band der Gemeinschaft, das alle unsre Gebiete und Gemeinen in der alten und neuen Welt umschlingt, durch wechselseitige Mitteilungen zu erhalten und zu befestigen. Was der Herr an seinem Volke tut, was sich in unsren Gemeinen, auf unsren Missionen, in den Bezirken unsrer Diaspora und ihrer Sozietäten, auf dem ausgedehnten Gebiet der einheimischen und inneren Mission ereignet, soll dadurch zur Kunde aller unsrer Brüder und Schwestern gelangen und uns in naher Bekanntschaft mit einander erhalten.

5. In besonderer Weise wollen wir dieser Verbindung mit all unsren Brüdern und Schwestern im Herrn auf dem weiten Erdenrund dienen durch das Lösungsbüchlein, das alljährlich in den verschiedensten Sprachen zum Segen für viele Tausende seinen Gang antritt.



Teil II.

# Verfassung



## Erstes Kapitel.

## Das Unitätsgebiet.

## Grundzüge der Organisation.

Par. 45

Die Einheit der Brüder-Unität in ihrer Gesamtheit ist 1. im tiefsten Grunde eine geistige, also unsichtbare. Infolge aber der gemeinsam durchlebten Geschichte ihres Anfangs hat sich bis heut diese Einheit ihren Ausdruck verschafft in der Einheit des evangelischen Bekenntnisses wie in den Grundsätzen für das Leben der Brüdergemeine und ihrer Glieder (s. die betr. Kapitel des G.-S.-Verl.). Vor allem prägt sie sich endlich dadurch aus, daß die Brüder-Unität als Gesamtheit drei Werke gemeinschaftlich betreibt, von denen das eine, das Missionswerk, ein weltumspannendes, die beiden andern, das böhmisch-mährische Werk und das Werk unter den Aussäzigen in Jerusalem, von örtlich begrenztem Umfange sind. Da nun die vier selbständigen Unitätsgebiete bereits eine, wenn auch wesentlich gleichartige, doch völlig selbständige Verfassung haben, so muß sich die Verfassung der gesamten Unität darauf beschränken, die gemeinschaftliche Arbeit an den gemeinsamen Werken zu ermöglichen und eine Oberaufsicht über die verschiedenen Glieder und Gebiete herzustellen.

Je weniger festgefügt daher die Verfassungsformen für 2. die Unität in ihrer Gesamtheit sein können, um so mehr ist

es Aufgabe und Vorrecht der einzelnen Unitätsgebiete, für die Zwecke und Ziele, für die Grundsätze und Grundlagen der Brüder-Unität freudig und tatkräftig einzutreten. In dem Maße wie die einzelnen Mitglieder, Gemeinen, Behörden dies tun, wird das Ganze der Unität gedeihen und der Segen davon auf sie alle zurückfließen.

3. Andrerseits werden die Organe der Gesamtheit, Generalsynode und Unitäts-Direktion, insonderheit Missions-Direktion, wenn sie sich tatkräftig der Werke und Aufgaben der Unität annehmen und im rechten Unitätsgeiste ihres Amtes walten, anregend und kräftigend auf die Unitätsglieder zurückwirken und sie dabei stärken, in dem gleichen Geist ihre Sonderaufgaben hinauszuführen.

4. Damit aber stellen Glieder und Gesamtheit sich gemeinschaftlich in den Dienst des Herrn und Heilandes Jesu Christi, dessen Reich auch die Brüderkirche will bauen helfen nach der ihr gewordenen Gabe und Aufgabe.

5. In Deutschland sind die rechtlichen Grundlagen für die Verfassung der Evangelischen Brüder-Unität als einer freien, selbständigen Kirche folgende: Durch König Friedrich II. von Preußen wurde in der ersten Generalkonfession vom 25. Dezember 1742 die erneuerte Brüderkirche oder „Böhmischt-Mährische Brüder-Unität“ als selbständige Kirche mit dem Recht der Verfassungs- wie Gewissens- (das heißt Lehr-) freiheit und dem der Gründung selbständiger Kirchgemeinen staatlich anerkannt. In Sachsen gewährte das „Versicherungsdefret“ vom 20. September 1749 den evangelisch-mährischen Gemeinen Toleranz und vollständigen landesherrlichen Schutz, versprach auch völlige Gewissensfreiheit zur Ausübung ihres Religionsexercitii. Andere Konzessionen gewährten für andere deutsche Staaten das gleiche.

Für England und seine Kolonien wurde die volle kirchliche Selbständigkeit der Brüderkirche 1749 durch die Parlamentsakte Georgs II., Kap. 120, als einer alten protestantischen Episkopalfirche, anerkannt.

Die Brüderkirche in Amerika (The Moravian Church in

America) erhielt staatliche und rechtliche Anerkennung dadurch, daß die verschiedenen Staatsbehörden den Provinzialbehörden, den Einzalgemeinen, den Bildungs- und anderen Anstalten Korporationsrechte verliehen.

### Umfang der Unität.

Par. 46

Die Evangelische Brüder-Unität umfaßt folgende Gebiete:

#### A. Die selbständigen Unitätsgebiete.

1. Die Evangelische Brüder-Unität in Deutschland (Deutsche Brüder-Unität).
2. Die Evangelische Brüder-Unität in Großbritannien und Irland (British Province of the Moravian Church).
3. Die Evangelische Brüder-Unität in Amerika, nördliche Provinz (American Province of the Brethren's Unity, The Moravian Church in America, United Brethren, Unitas fratrum).
4. Die Evangelische Brüder-Unität in Amerika, südliche Provinz (s. u. 3.).

Jedes dieser vier Unitätsgebiete ordnet seine Angelegenheiten und verwaltet wie vertritt sein Besitztum selbständig, beides aber nach den allgemeinen Grundsätzen, die für die gesamte Brüderkirche in Verfassung, Lehre, Gottesdienst und Leben der einzelnen Gemeinen maßgebend sind. Für die Durchführung dieser allgemeinen Grundsätze in ihrem Bereich sind die einzelnen Unitätsgebiete durch ihre verfassungsmäßigen Organe (Synode, Direktion — Provinzial-Altesten-Konferenz —) der Generalsynode verantwortlich.

#### B. Provinzen in einem Übergangszustand.

1. Jamaika.
2. Die östliche Westindische Provinz.

Die verfassungsmäßige Stellung dieser Gebiete ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

## C. Die Missionsgebiete.

- |                                |                    |
|--------------------------------|--------------------|
| 1. Labrador.                   | 7. Südafrika-West. |
| 2. Alaska.                     | 8. Südafrika-Ost.  |
| 3. Indianermission N.-Amerika. | 9. Nyasa.          |
| 4. Nikaragua.                  | 10. Unyamwesi.     |
| 5. Demerara.                   | 11. West-Himalaya. |
| 6. Suriname.                   | 12. Australien.    |

Die Missionsgebiete entbehren mehr oder weniger der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit je nach dem Grade ihrer Abhängigkeit von den durch die Gesamtheit der Unität dargebrachten persönlichen Kräften und Geldmitteln. Sie haben die Pflicht, nach dem Ziele völliger Selbstständigkeit auf dem Wege der Selbsterhaltung und Selbstbedienung zu streben.

---

Das Aussätzigen-Asyl „Jesus-Hilfe“ in Jerusalem ist gleichfalls ein Werk der gesamten Brüder-Unität. (Näheres siehe § 73).

## D. Die Evangelische Brüderkirche in Österreich.

Die Evangelische Brüderkirche in Österreich entbehrt trotz ihrer staatlichen Anerkennung als solcher bis jetzt wegen der geringen Zahl und Kleinheit ihrer Gemeinen der völligen Selbstständigkeit. Ihre Gemeinen werden nach Lokalstatuten verwaltet. (Näheres siehe § 72.)

## Par. 47 Rechte und Pflichten innerhalb der Unität.

1. Die einzelnen Gemeinen und einzelnen Mitglieder der Brüder-Unität sind durch Zugehörigkeit zu einem der in § 46 genannten Unitätsgebiete.
2. Eine Zugehörigkeit zur Evangelischen Brüder-Unität ohne gleichzeitige Zugehörigkeit zu einem der genannten Unitätsgebiete ist nicht möglich.

Der Übergang aus einem Gebiet der Unität in ein anderes ist gestattet, doch bedarf es dazu der Zustimmung der für jedes Gebiet zuständigen Behörden.

Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder kommen nur da zur Geltung, wo das betreffende Mitglied in die Liste eingetragen ist.

Jedes selbständige Unitätsgebiet (§ 46) gibt sich seine eigne Verfassung nach den in den Paragraphen 67—71 enthaltenen Vorschriften.

---

## Zweites Kapitel.

## Die Generalsynode.



## Par. 48

## Bedeutung als Vertretung der Unität.

1. Die Generalsynode ist die verfassungsmäßige Vertretung der Gesamtheit der Evangelischen Brüder-Unität.
2. Die vollberechtigten Mitglieder der Generalsynode sind Vertreter der gesamten Evangelischen Brüder-Unität. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an bestimmte Aufträge und Anweisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Wenn sie auch verpflichtet sind, das Wohl der Gebiete, in deren Auftrag und Namen sie Mitglieder der Generalsynode sind, zu vertreten, so sollen sie dabei doch nie die Rücksicht auf die Gesamtheit außer acht lassen.

## Par. 49

## Wirkungskreis der Generalsynode.

Der Wirkungskreis der Generalsynode umfaßt folgende Bezugsnisse und Obliegenheiten:

1. Feststellung der allgemeinen Grundsätze der Brüderkirche für Verfassung, Lehre, Gottesdienst, Ordination, Gemeinordnungen und Kirchenzucht.

2. Festsetzung der einzelnen Bestimmungen, die ausschließlich die Verfassung der Gesamtheit der Evangelischen Brüder-Unität betreffen.
3. Wahl von Bischöfen für das Werk der Heidenmission.\*)
4. Festsetzung der gemeinschaftlichen Arbeitsgebiete und Werke der gesamten Brüder-Unität und Aufstellung der für dieselben und ihre Leitung maßgebenden Grundsätze, insonderheit für das Werk der Heidenmission, für das Aussätzigen-Asyl in Jerusalem und für die Evangelische Brüderkirche in Österreich.
5. Einsetzung der obersten Verwaltungs-Behörden für die Brüder-Unität und ihre Werke, insonderheit Ernennung der Unitäts-Direktion und Wahl der Missions-Direktion sowie etwaiger Verwaltungs-Ausschüsse, und Oberaufsicht über diese Verwaltungs-Körper.\*)

Die Unitäts-Direktion und die Missions-Direktion nebst etwaigen Verwaltungsausschüssen erstatten der Generalsynode die erforderlichen Rechenschaftsberichte.

6. Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Missionsanstalt und der der Evangelischen Brüder-Unität gehörenden Fonds.
7. Befugnis, Rechenschaft zu fordern, wie nach den allgemeinen Grundsätzen der Lehre und des Lebens in den verschiedenen Unitäts-Gebieten gehandelt worden ist.

Gegebenenfalls Prüfung der Beschlüsse der Synoden der einzelnen Unitätsgebiete, ob sie mit den Grundsätzen und der Verfassung der Evangelischen Brüder-Unität übereinstimmen. Sollte dies nicht der Fall sein, so verweist die Generalsynode solche Beschlüsse an die betreffende Synode zurück.

8. Erledigung der verfassungsgemäßen Berufungen (Appellationen § 55).

---

\*) über die Wahl zwischen zwei Generalsynoden siehe §§ 56, 57, 7 und 63.

9. Örtliche Angelegenheiten einzelner Brüdergemeinen sowie rein persönliche Angelegenheiten einzelner Mitglieder sind ausdrücklich ausgeschlossen (vergl. § 55).
10. Die Beratungsgegenstände sind dem Wirkungskreis der Generalsynode zu entnehmen.

## Par. 50

## Zusammensetzung der Generalsynode.

Vollberechtigte Mitglieder der Generalsynode sind:

A. von Amts wegen:

1. Die Mitglieder der Missions-Direktion.
2. Zwei Mitglieder der Deutschen Unitäts-Direktion.
3. Je ein Mitglied der Britischen, der beiden Amerikanischen und der beiden Westindischen Provinzial-Altesten-Konferenzen.

Anmerkung: Die unter 2 und 3 aufgeführten Mitglieder werden von den betreffenden Behörden selbst gewählt.

4. Je zwei Bischöfe aus den vier selbständigen Unitätsgebieten, die von deren Synoden bestimmt werden.
5. Der Missionssekretär in London.

B. durch Wahl:

6. Je neun Abgeordnete der Deutschen, Britischen und Amerikanischen Brüder-Unität.

Anmerkung: 7 Abgeordnete von der nördlichen, 2 von der südlichen Provinz der Amerikanischen Unität.

7. Je ein Abgeordneter der mit dem Wahlrecht ausgestatteten Missionsgebiete; nämlich zur Zeit: Jamaika und Westindien-Ost.
8. Ein Abgeordneter der Evangelischen Brüderkirche in Österreich.

C. durch Berufung:

9. Nicht mehr als fünf Vertreter von Missionsgebieten.

Anmerkung: Diese Vertreter werden von der Missions-Direktion berufen, die aus den betreffenden Gebieten Vorschläge einholt.

Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

10. Die Mitglieder der obersten Behörde desjenigen Unitätsgebietes, in welchem die Generalsynode abgehalten wird.
11. Der Direktor der Expedition der Missions-Verwaltung.
12. Der Direktor der Missionsschule in Niesky.
13. Der Redakteur des Missionsblattes.
14. Der Archivar der Brüder-Unität.
15. Der Vertreter des Aussätzigen-Asyls in Jerusalem.
16. Der Vertreter des Böhmischo-Mährischen Komitees.

Anmerkung: Die unter 11 bis 14 genannten Mitglieder sind dies nur, sofern die Generalsynode in Deutschland abgehalten wird.

### Wahl der Mitglieder der Generalsynode.

Par. 51

1. a. Jedes selbständige Unitätsgebiet wählt seine Abgeordneten und deren Stellvertreter auf seiner vorbereitenden Synode nach dem von seiner Verfassung dafür angeordneten Verfahren.

Über Vollzug und Ergebnis der Wahl ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, das der Unitäts-Direktion rechtzeitig einzusenden ist zur Prüfung und Übergabe an die Generalsynode.

- b. Wählbar sind alle männlichen Mitglieder der Brüder-Unität, die ihr wenigstens seit zwei Jahren angehören, Abendmahlsgenossen sind, bis zum 1. Januar des Jahres, in welchem die Wahl stattfindet, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und die alle sonstigen zur Mitgliedschaft der für sie zuständigen Synode erforderlichen Eigenschaften besitzen.
2. Das für die Abgeordneten von Missionsgebieten und der Evangelischen Brüderkirche in Österreich erforderliche Wahlverfahren wird in den betreffenden Provinzial-Ordnungen und Statuten festgestellt.

## Par. 52

## Vorbereitung für eine Generalsynode.

## A. Tagungen.

1. Die Generalsynode tritt auf Berufung der Unitäts-Direktion (§ 57, 6.) alle 10 Jahre zusammen.
2. Außerordentliche Tagungen können entweder auf Beschluß der Unitäts-Direktion oder auf Beschluß der Synoden zweier Unitätsgebiete jederzeit berufen werden.
3. Für jede Generalsynode hat eine Neuwahl der Abgeordneten stattzufinden.
4. Den Ort ihres Zusammentritts bestimmt die Unitäts-Direktion, falls nicht die Generalsynode selbst darüber Beschluß gefaßt hat.

## B. Kosten.

1. Die Kosten der Generalsynode, d. i. Reisegelder, Tagegelder, Mietentschädigungen und Bureaukosten werden aus den Mitteln des dafür bestimmten Fonds bestritten.
2. Nach Abschluß der jedesmaligen Generalsynodal-Rechnung wird den Ober-Behörden der Unitätsgebiete ein zusammengefaßter Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Fonds zur Mitteilung an die Gemeinen zugesendet.

## C. Anträge.

1. Jeder Generalsynode müssen in den selbständigen Unitätsgebieten vorbereitende Synoden, in den Missionsgebieten und in der Evangelischen Brüderkirche in Österreich vorbereitende Allgemeine Konferenzen vorangehen.
2. Jede Körperschaft und jedes Mitglied der Brüder-Unität ist zu Eingaben und Vorschlägen, die zum Wirkungskreis der Generalsynode gehören (§ 49), berechtigt.
3. Sollen Anträge vor dem Zusammentritt der Generalsynode durch Druck veröffentlicht werden, so müssen sie (in zwei Exemplaren) der obersten Behörde des betreffenden Unitätsgebietes eingereicht werden, zur Prüfung und Weiterbeförderung an die Unitäts-Direktion, die durch den Geschäftsführenden Ausschuß über die Veröffentlichung zu beschließen hat. Der Geschäft-

führende Ausschuß läßt die Anträge sachlich geordnet, doch ohne Begründung drucken.

4.

Anträge, die außerhalb des Wirkungskreises der Generalsynode fallen, sind von den einzelnen Gebiets-Behörden zurückzuweisen.

Während der Tagung der Generalsynode sind Anträge an den Synodal-Vorstand einzureichen.

Sämtliche Anträge müssen mit Namensunterschrift versehen sein.

### Geschäftsverfahren.

Par. 53

Der Vorsitzende der Unitätsdirektion eröffnet die Generalsynode mit einem öffentlichen Gottesdienst und leitet die Wahl des Synodalvorstandes (Präsidium) auf Grund der Geschäftsordnung der letzten Generalsynode. Er kann sich hierbei durch ein anderes Mitglied der Unitäts-Direktion vertreten lassen.

Die Generalsynode prüft die Wahlprotokolle durch einen Ausschuß, entscheidet danach über die Gültigkeit der Wahlen und beschließt über die ihr von dem Geschäftsführenden Ausschuß der Unitäts-Direktion vorgelegte Geschäfts- und Beratingsordnung.

Die Bestimmungen des Verlasses der vorangegangenen Generalsynode bleiben in Kraft, sofern sie nicht von der tagenden Synode selbst abgeändert werden.

Die Beschlüsse werden in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden, vollberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Verfassungsänderungen ist jedoch Zweidrittel-Mehrheit geboten.

Der Synodal-Vorstand sorgt für Beglaubigung und Sammlung der Protokolle, die Unitäts-Direktion durch den Geschäftsführenden Ausschuß für ihre Registrierung und Aufbewahrung.

Die Synodal-Alten gehören dem Unitäts-Archiv.

Der Schluß der Tagung liegt in der Hand der Generalsynode selbst.

## Par. 54

## General-Synodal-Verlaß.

1. Die Gesamtheit aller für die Evangelische Brüder-Unität geltenden Bestimmungen ist in dem

## General-Synodal-Verlaß

enthalten, der im Auftrag der Generalsynode von der Unitätsdirektion veröffentlicht wird.

2. Er enthält die bestätigten oder abgeänderten Bestimmungen des Verlasses der vorigen Synode, verbunden mit den neuen Festsetzungen und schließt sich darin an die während der Generalsynode vorgenommene amtliche Beschlusssammlung an.
3. Als Anhang werden diejenigen Beschlüsse und Erklärungen dem Verlaß beigefügt, die ihrer Natur nach im Verlaß selbst keine Stelle finden können, aber nach Schluß der Synode Gültigkeit haben.
4. Für zweifelhafte Fälle ist die deutsche Ausgabe des Verlasses maßgebend.



### Drittes Kapitel.

## Berufungen.

### Berufungen (Appellationen).

Par. 55

#### 1. Die Synoden (§ 67)

sind die endgültig entscheidende Berufungsstelle für die einzelnen Mitglieder, Gemeinen, Anstalten und Behörden eines Unitäts-Gebiets.

#### 2. Die Unitäts-Direktion (§ 56) ist

a. die endgültig entscheidende Berufungsstelle für die einzelnen Mitglieder, Gemeinen, Anstalten und Behörden der Missionsgebiete, der Evangelischen Brüderkirche in Österreich und des Aussätzigen-Asyls.

Auch für die Missions-Direktion und die Oberbehörden der Unitätsgebiete ist dies der Fall, wenn in ihren gegenseitigen Beziehungen eine Berufung sich als notwendig erweist.

Die Direktion, gegen welche Berufung eingelegt worden ist, ist berechtigt, ihre Angelegenheiten darzulegen. Doch steht ihr bei der Entscheidung kein Stimmrecht zu.

b. die erste Berufungsstelle in allen Angelegenheiten, die dem Wirkungskreis der Generalsynode angehören, (§ 49), jedoch nur für die Minderheit einer Synode, sofern sie ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in

sich begreift, sowie für die Minderheit einer obersten Ge-  
bietsbehörde, unter der gleichen Bedingung.

In diesem Fall hat die Oberbehörde des Unitäts-  
gebiets, von welchem aus Berufung an die Unitäts-  
Direktion eingelegt ist, zwar das Recht, Einsicht in die  
Verhandlungen zu nehmen, aber nicht eine Stimme  
abzugeben.

3. Die Generalsynode ist die endgültig entscheidende Be-  
rufungsstelle.

- a. für die unter 2 b genannten Fälle;
- b. für die Oberbehörden der einzelnen Unitätsgebiete und  
der Missionsdirektion je in ihrer Gesamtheit, sofern der  
fragliche Gegenstand zum Wirkungskreis der Generalsynode  
gehört. Berufungen, die außerhalb des Wirkungs-  
kreises der Generalsynode fallen, werden hiermit ausdrück-  
lich ausgeschlossen.

Über die beschränkte Gültigkeit der Provinzial-Kirchen-  
ordnungen siehe § 69, 5.

Im Falle einer Berufung an die Generalsynode bleibt das  
Urteil der Unitäts-Direktion bis zum Zusammentritt der  
Generalsynode in Kraft.



### Viertes Kapitel.

## Die Unitäts-Direktion.

(Unitäts-Ältesten-Konferenz.)

### Zusammensetzung.

Par. 56

Die Unitäts-Direktion besteht aus der Missions-Direktion 1. und den Oberbehörden der vier selbständigen Unitätsgebiete.

Sie hat ihren Sitz in Berthelsdorf bei Herrnhut und 2. ist die von der Evangelischen Brüder-Unität berufene Verwalterin ihres Vermögens, die sie wegen desselben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat. (Vgl. Verfügung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterichts vom 30. April 1895 und Zeugnis des Appellationsgerichts Bautzen vom 30. Oktober 1844.)

Der Vorsitzende zeichnet im Namen der Unitäts-Direktion 3. und gibt die rechtlich verpflichtenden Willenserklärungen für die Evangelische Brüder-Unität ab; insonderheit hat er das Recht, General- wie Spezial-Vollmachten im Namen der Evangelischen Brüder-Unität und deren Direktion auszustellen.

Die Generalsynode wählt den Vorsitzenden aus den Mitgliedern der von ihr neugewählten Missions-Direktion, nachdem sich letztere konstituiert hat. Der Vorsitzende der Missions-

Direktion ist von der Wahl ausgenommen. Zwischen zwei Generalsynoden werden etwaige Neuwahlen von der Unitäts-Direktion vollzogen.

Par. 57

### Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Unitäts-Direktion umfaßt folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Oberaufsicht über die Beobachtung der von der Generalsynode festgesetzten allgemeinen Grundsätze der Brüderkirche für Verfassung, Lehre, Gottesdienst, Ordination, Gemeinordnungen und Kirchenzucht (§ 49).
  - a. Beschlüffassung über grundätzliche Fragen, die die Missions-Direktion in Bezug auf das Missionswerk der Unitäts-Direktion vorzulegen hat, sowie über Aufgabe alter oder Eingriffnahme neuer Missionsgebiete. Diese Beschlüsse sind für die Missions-Direktion maßgebend; wenn aber die Missions-Direktion für ihre Ausführung nicht glaubt die volle Verantwortung übernehmen zu können, so hat sie das Recht, unter eigener Verantwortlichkeit davon abzuweichen, und muß dies sofort der Unitätsdirektion mitteilen.
  - b. Entscheidungen in Bezug auf die Evangelische Brüderkirche in Österreich und das Aussätzigen-Asyl (siehe Näheres § 72 und 73).
2. a. Gegenseitige Kenntnisnahme von den Beschlüssen und Erlassen der Synoden der einzelnen Unitätsgebiete. Zu dem Zweck hat jede der vier Unitäts-Oberbehörden die Pflicht, Erlasse und Beschlüsse ihrer Synode den andern Oberbehörden mitzuteilen.

Ebenso müssen Beschlüsse grundätzlicher Art, welche die einzelnen Körperschaften der Unitäts-Direktion fassen, also Beschlüsse, die eine weitere Ausgestaltung oder eine Einschränkung der in dem General-Synodal-Verlaß aus-

gesprochenen Grundsätze und Bestimmungen darstellen, der Unitäts-Direktion bekannt gemacht werden.

- b. Meinungsaustausch über etwaige Abweichungen von den Grundsätzen und Bestimmungen des Verlasses der Generalsynode und womöglich Beseitigung derselben.
- 3. Pflicht, die Bekanntheit zwischen den Unitätsgebieten zu fördern.
- 4. Entscheidung über Ausnahmen von Bestimmungen des General-Synodal-Verlasses, die von der Missions-Direktion oder einer der vier Oberbehörden verlangt werden.
- 5. Entscheidung der Berufungen (Appellationen), für die die Unitäts-Direktion zuständig ist (vgl. § 55). Eine Vergangung der Entscheidung bis zum Zusammentritt einer Direktions-Konferenz (§ 58) ist gestattet.
- 6. Einberufung der Generalsynoden zu den ordentlichen wie außerordentlichen Tagungen (§ 52, 1 und 2).
- 7. Beschlussfassung über die von der Missions-Direktion und von dem Verwaltungsausschuß der Brüderkirche in Österreich vorgeschlagenen Ordinationen von Bischöfen, auch aus der Zahl der Mitglieder der Missions-Direktion selbst.
- 8. Veranlassung und Vollziehung der Ergänzungswahlen für Missions-Direktion und etwaiger Neuwahlen des Vorsitzenden der Unitäts-Direktion.
- 9. Verwaltung der Fonds der Evangelischen Brüder-Unität durch Vermittelung des Geschäftsführenden Ausschusses.

Die von der Unitäts-Direktion getroffenen „Entscheidungen“ sind maßgebend, sofern sie nicht von der General-Synode abgeändert werden (§ 49, 5 und 8).

Die Unitäts-Direktion berücksichtigt nur solche Vorlagen, die sich auf ihren Wirkungskreis beziehen, und die ihr von den Verwaltungsgremien der Unitätswerke oder einer der Oberbehörden der vier Unitätsgebiete unterbreitet werden.

## Par. 58

## Zusammenkünfte.

Die Unitäts-Direktion tritt zwischen zwei ordentlichen Generalsynoden zwei- oder dreimal zu gemeinschaftlichen Beratungen (Konferenzen) zusammen. Die einzelnen Körperschaften werden dabei durch je einen Bevollmächtigten vertreten, der jedesmal durch Wahl innerhalb der Körperschaft dazu ernannt wird. Die Missions-Direktion hat das Recht, zwei Mitglieder zu entsenden, ein stimmberechtigtes und ein beratendes.

1. Die Konferenzen wählen sich ihren jedesmaligen Vorsitzenden selbst, dem außer der Leitung der Beratungen auch die Pflicht obliegt, für einen zusammengefaßten Konferenzbericht zu Händen der Unitäts-Direktion und zur Mitteilung an die Gemeinen Sorge zu tragen. Bei der Beschlusfassung hat jede Körperschaft eine Stimme.

Der Ort der Konferenzen wird jedesmal durch Beschuß der Unitäts-Direktion bestimmt.

Die Kosten werden aus den Zinsen des Unitätsreisefonds bestritten.

2. Die Gegenstände der Beratung und Beschlusfassung umfassen den gesamten Wirkungskreis der Unitäts-Direktion (§ 57).

Es steht den Konferenzen frei, die Verwaltung sämtlicher Unitätswerke einer Prüfung zu unterziehen, wobei die betreffenden Verwaltungsorgane verpflichtet sind, jede dafür notwendige Auskunft mit den dafür nötigen Unterlagen, soweit tunlich, zu geben.

Die Konferenzen sind berechtigt, Maßnahmen gutzuheißen, Ausstellungen zu machen, Ratschläge zu erteilen und Beschlüsse zu fassen.

3. Die Beratungsgegenstände sollen womöglich vor dem Zusammentritt der Konferenzen den einzelnen Körperschaften der Unitäts-Direktion zum Zweck der Vorberatung rechtzeitig vorgelegt werden. Der Geschäftsführende Ausschuß (§. § 59) stellt die Beratungsordnung zusammen.

## Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung der Unitäts-Direktion wird folgendermaßen geregelt:

1. Der Vorsitzende der Unitäts-Direktion, ein von der Missions-Direktion und ein von der Deutschen Unitäts-Direktion ernanntes Mitglied dieser Körperschaften bilden den Geschäftsführenden Ausschuß; in der Regel sollen alle drei Nationalitäten darin vertreten sein. Der Ausschuß wählt den Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Obliegenheiten des Ausschusses sind:

Herbeiführung von Beschlüssen durch Abstimmung oder von sonstigen Vereinbarungen innerhalb der Unitäts-Direktion; Führung eines Verzeichnisses (Journal) der von der Unitäts-Direktion gefassten Beschlüsse; Ausschreibung der Ergänzungswahlen für Missions-Direktion und der Neuwahl des Vorsitzenden der Unitäts-Direktion; Sammlung der Akten der Unitäts-Direktion einschließlich derjenigen der Unitäts-Konferenzen; Sorge für die Ordnung des Geschäftsganges in der Unitäts-Direktion.

2. Die einzelnen Körperschaften der Unitäts-Direktion stehen in unmittelbarem Verkehr miteinander. Ebenso dürfen sich die Verwaltungsorgane des Böhmischen Werkes und des Aussätzigen-Asyls unmittelbar an die Unitäts-Direktion wenden. — Im übrigen wird die Geschäftsführung nach Bedürfnis geordnet.
3. Bei der Beschlusffassung hat jede der fünf die Unitäts-Direktion bildenden Körperschaften eine Stimme.

Die Verwaltung der der Evangelischen Brüder-Unität gehörenden Fonds.

1. Fonds für die Generalsynode.

Aus diesem Fonds werden die Kosten der Generalsynoden bestritten; sie dürfen aber nicht mehr betragen als die Summe, um die der Fonds durch Verzinsung innerhalb der verflossenen Synodalperiode gewachsen ist.

## 2. Unitäts-Verwaltungsfonds.

Die jährlichen Zinsen dieses Fonds werden als Beitrag für den Gehalt der Mitglieder von Missions-Direktion an die Missionsanstalt abgegeben.

## 3. Unitäts-Reise-Fonds.

Von den Zinsen dieses Fonds werden die Kosten der Konferenzen der Unitäts-Direktion (§ 58) bestritten.

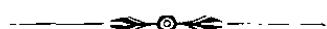
Mit der Verwaltung dieser Fonds wird der Geschäftsführende Ausschuß der Unitäts-Direktion beauftragt.

Die Kapitalien dieser Fonds sind bei der Hauptkasse der Deutschen Brüder-Unität angelegt, die sie nach dem bei ihr für die eigenen Fonds geltenden Zinsfuß zu verzinsen hat.

## Par. 61

## Das Unitäts-Archiv.

1. Das Archiv der Brüder-Unität steht unter der Verwaltung der Deutschen Unitäts-Direktion. Das für die Aufbewahrung des Archivs dienende Gebäude und seine innere Einrichtung ist Eigentum der Deutschen Unität. Letztere trägt zur Zeit den Gehalt des Archivars und sämtliche Verwaltungskosten.
2. Die Benutzung des Archivs steht allen Unitätsbehörden frei. Ebenso wird erwartet, daß auch die den einzelnen Unitätsgebieten gehörenden Archive zu gegenseitiger Benutzung zur Verfügung gestellt werden.
3. Von allen amtlichen Schriften, die in einem der vier selbständigen Unitätsgebiete und aus dem Bereich der Mission herausgegeben werden, ist je ein Exemplar außer an das Unitäts-Archiv auch an die Oberbehörden der anderen Unitätsgebiete und an die Bibliotheken der drei theologischen Seminare einzusenden.



## Fünftes Kapitel.

# Die Missions-Direktion.

---

### Berfassung der Missions-Direktion.

Par. 62

Die „Missions-Direktion der Evangelischen 1. Brüder-Unität“ (Unitäts-Missions-Direktion, Missions-Direktion) ist die von der Generalsynode eingesetzte und ihr verantwortliche oberste Verwaltungsbehörde des Heidenmissionswerks der Evangelischen Brüder-Unität.

Ihre juridische Bezeichnung ist „Direktion der Missionsanstalt der evangelischen Brüder-Unität“, und ihr Sitz befindet sich in (Berthelsdorf bei) Herrnhut.

Sie besteht aus fünf Mitgliedern, von denen je eins als 2. Vertreter der Deutschen, der Britischen und der Amerikanischen Unität gewählt werden muß.

Die Missions-Direktion wählt sich ihren Vorsitzenden und 3. dessen Stellvertreter selbst. Der Vorsitzende zeichnet im Namen der Direktion.

Die Missions-Direktion hat der Generalsynode und der 4. Unitäts-Direktion die Wahl ihres Vorsitzenden und seines Stellvertreters mitzuteilen.

Dem Ermessen der Missions-Direktion bleibt die Verteilung 5. ihrer Verwaltungsgebiete und Obliegenheiten unter ihre Mitglieder überlassen.

6. Sie setzt ihre eigene Geschäftssordnung fest.
7. Auszüge aus den Protokollen, welche Gegenstände behandeln, die nicht einfache Verwaltungsmaßregeln betreffen, teilt Missions-Direktion der Unitäts-Direktion mit, damit diese auch von den Vorgängen auf dem Gebiet des Missionswerks Kenntnis erhalte, die nicht durch das „Missionsblatt“ veröffentlicht werden können.

## Par. 63

## Wahl der Mitglieder.

1. Die Generalsynode vollzieht jedesmal die Wahl sämtlicher Mitglieder der Missions-Direktion nach Erledigung der die Mission betreffenden Angelegenheiten.
2. Die bisherigen Mitglieder führen ihr Amt bis zur Übernahme der Geschäfte durch die neu gewählte Missions-Direktion.
3. Die Vertreter der drei Unitätsgebiete werden zuerst gewählt.
4. Bei Ergänzungswahlen findet ein zweifaches Verfahren statt:

## (1.) Vorschlag:

a. Die Stimmen des Unitätsgebiets, das durch den Verlust seines Vertreters betroffen ist, sollen zuerst eingeholt und als der Vorschlag dieses Gebiets angesehen werden. Durch die Verfassung desselben wird das dabei zu beobachtende Verfahren geordnet.

b. Bei den zwei andern Mitgliedern soll Missions-Direktion einen Vorschlag unterbreiten, der wenigstens zwei Namen enthält.

## (2.) Wahl:

Die Wahl selbst wird von der Unitäts-Direktion vollzogen (§ 57, 8).

Die Wahlen werden von dem Geschäftsausschuss der Unitäts-Direktion ausgeschrieben und ihr Ergebnis festgestellt.

Auf Grund des Wahlprotokolls wird ein Wahlbericht an sämtliche Wahlkörper erstattet zur Mitteilung an die Gemeinen.

Das nach diesen Bestimmungen neu erwählte Mitglied der Direktion wird von den übrigen Mitgliedern als Mitglied der Direktion der Missions-Anstalt kooptiert (vgl. Statut der Missions-Anstalt § 7).

## Wirkungskreis.

Par. 64

Der Wirkungskreis der Missions-Direktion umfaßt folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Verwaltung des gesamten Missionswerks der Evangelischen Brüder-Unität und somit Oberleitung und Beaufsichtigung der Missions-Gebiete sowie der heimischen Missions-Angelegenheiten, sofern solche nicht von den einzelnen Unitäts-Oberbehörden besorgt werden.

Missions-Direktion ist hierbei gebunden an die im Teil III des General-Synodal-Verlasses niedergelegten allgemeinen Prinzipien für den Betrieb des Missionswerks der Brüder-Unität sowie an etwaige besondere Bestimmungen der General-Synode, welche in deren Beschlüssen niedergelegt sind und so lange Gültigkeit besitzen, als sie nicht durch einen Beschluß der General-Synode oder durch eine besondere Entscheidung der Unitäts-Direktion (§ 57 1 a und 4) aufgehoben sind.

Innerhalb dieses Kreises hat Missions-Direktion das Recht zum Erlass solcher Verordnungen, die sich bei der Ausübung der Verwaltungspraxis als erforderlich erweisen (vgl. § 70, 3).

Als Organ hierfür dienen die Amtlichen Mitteilungen der Missions-Direktion. Bestimmungen, welche nur für einzelne Missionsgebiete gelten, sind den Behörden und Missionaren derselben in geeigneter Weise mitzuteilen.

Besondere Festsetzungen (Regulative) begrenzen den Wirkungskreis der Missions-Direktion innerhalb der einzelnen Unitätsgebiete und regeln die amtlichen Beziehungen zwischen ihr und den betreffenden Unitätsbehörden (§ 65).

2. Die öffentliche, gerichtliche wie außergerichtliche Vertretung des Missionswerks im allgemeinen und der Missions-Anstalt im besonderen.

Willenserklärungen, die die Evangelische Brüder-Unität auf dem Gebiet der Heidenmission und insonderheit die

Missions-Anstalt der Evangelischen Brüder-Unität rechtlich verpflichten, werden von dem Vorsitzenden der Missions-Direktion oder von seinem Bevollmächtigten abgegeben und bedürfen in ihrer Ausfertigung der persönlichen Unterschrift des Betreffenden.

Innerhalb der Unitätsgebiete vertritt die Missions-Direktion das Missionswerk in kirchlicher Beziehung nur im Einverständnis mit den betreffenden Unitäts-Behörden.

3. Berufung der in den Missionsdienst tretenden Personen, ihre Versezung in den Ruhestand, vorkommendenfalls auch Absezung.

Über das bei den Berufungen einzuschlagende Verfahren werden in den Festsetzungen (Regulative) nähere Bestimmungen getroffen (§ 65).

4. Bestimmung über die Annahme zur Acoluthie, über die Weihe zum Diaconus und Presbyter der in ihrem Amtsbereich angestellten Personen und das Recht, Vorschläge wegen einer zu erteilenden Bischofsweihe an die Unitäts-Direktion zu richten.
5. Heranbildung der zukünftigen Missionare, insonderheit innerhalb der dafür bestimmten Bildungsanstalten. Näheres siehe die Regulative.
6. Oberleitung der innerhalb der deutschen Provinz gelegenen Erziehungsanstalten für Kinder von Missionaren. Näheres siehe das betreffende Regulativ.
7. Verwaltung des gesamten in- und ausländischen Vermögens der Mission und insonderheit desjenigen der Missionsanstalt einschließlich des Rechts des Zuerwerbs und der Veräußerung einzelner Teile dieses Vermögens und somit auch die Oberleitung und Beaufsichtigung aller der Mission und der Missionsanstalt gehörenden geschäftlichen Betriebe. (Siehe die Missions-Provinzial-Ordnungen. Über die Mitwirkung des Finanzausschusses sowie über die Verantwortlichkeit der Missions-Direktion gegenüber

der Generalsynode und der Unitäts-Direktion siehe Teil IV).

8. Herausgabe von Missions-schriften.
9. Verpflichtung, die Beschlüsse der Unitäts-Direktion in den § 57, 1a und 2a vorgesehenen Fällen einzuhören.

### Festsetzungen zwischen Missions-Direktion und den Behörden Par. 65 der Unitätsgebiete.

Die besonderen Festsetzungen (Regulative), die den 1. Wirkungskreis der Missions-Direktion innerhalb der selbständigen Unitätsgebiete begrenzen und die amtlichen Beziehungen zwischen ihr und deren Behörden regeln, werden zwischen diesen und der Missions-Direktion vereinbart und bedürfen für etwaige Abänderung der beiderseitigen Zustimmung.

Der Unitäts-Direktion werden diese Festsetzungen mitgeteilt, 2. und sie hat das Recht, sich gutachtlich dazu zu äußern.

Die Festsetzungen müssen auf folgenden Grundsätzen 3. ruhen: Jedes selbständige Unitätsgebiet ist verpflichtet, für die Missions-Angelegenheiten in seinem Bereich nach Kräften zu sorgen, und die einzelnen Synoden wie Behörden haben diese Fürsorge tatkräftig in die Hand zu nehmen.

In die aus dieser Fürsorge hervorgehende Verwaltungs- 4. tätigkeit ist Missions-Direktion nicht berechtigt unmittelbar einzugreifen.

Missions-Direktion verwaltet innerhalb der selbständigen 5. Unitätsgebiete unter eigner Verantwortlichkeit nur die Institute und Geschäfte, die Eigentum der Missions-Anstalt sind; doch muß eine Mitwirkung der betreffenden Ober-Behörde dabei vorgesehen und durch die „Festsetzungen“ genau bestimmt werden.

In das Vermögen der Missions-Anstalt und an sonstiges 6. Eigentum der Mission (z. B. Fonds) hat kein Unitätsgebiet Sonderansprüche.

Anmerkung: Dadurch, daß die Missions-Direktion und die Missions-Anstalt innerhalb der Deutschen Unität ihren Sitz haben, sowie infolge davon, daß tatsächlich die Beziehungen der Deutschen Unität zum Missionswerk und die Beteiligung jener an der Arbeit

sehr bedeutend sind, ist es geboten, in den Festseßungen zwischen Missions-Direktion und Deutscher Unitäts-Direktion gemeinsame Beratungen beider Körperschaften vorzusehen und die beiderseitige Mitwirkung bei den in die verschiedenen Wirkungskreise gehörenden Missionsangelegenheiten besonders sorgfältig zu sichern wie zu regeln; doch ist jede gemeinsame Beschlusßfassung dabei ausgeschlossen.

## Par. 66

## Rechtliche Stellung der Missions-Direktion.

1. Auf Grund eines vom Königlich Sächsischen Kultusministerium anerkannten Statuts (Dresden, 2. Juli 1894) stehen der „Missionsanstalt der Evangelischen Brüder-Unität“ laut Gesetz vom 15. Juni 1868 § 6a die Rechte der juristischen Person zu.
2. Die „Missionsanstalt“ hat den Zweck, das Werk der Heidenmission der Brüder-Unität finanziell zu unterhalten.
3. Das Statut muß stets mit den Beschlüssen der General-Synode in Übereinstimmung erhalten werden.



## Sechstes Kapitel.

## Die selbständigen Unitätsgebiete.

Par. 67

Die verfassungsmäßige Vertretung der Gesamtheit jedes der 1. vier selbständigen Unitätsgebiete ist die Synode dieses Gebiets.

Sie besteht aus gewählten und aus amtlichen Mitgliedern. 2. Letztere sind notwendig, teils um Rechenschaft abzulegen, teils um auf Grund ihrer beruflichen Arbeit die Interessen des Unitätsgebiets sachgemäß zu vertreten, teils um durch die Synodalberatungen in den Stand gesetzt zu werden, die Beschlüsse der Synode ihrem Sinn und Zweck entsprechend in das Leben einzuführen.

Die Wähler haben einerseits das Recht, Abgeordnete zu 3. wählen, die ihre Anschauungen persönlich vertreten, andererseits aber auch die Pflicht, nur solche Abgeordnete zu wählen, die mit der Einsicht in die Gemeinverhältnisse das Wohl der Gesamtheit im Auge behalten.

Die Wahl darf nur auf solche Mitglieder der Brüder- 4. gemeine fallen, welche einen unbescholtenen Wandel führen und mit gutem Grunde die Verpflichtung übernehmen können, welche die Mitgliedschaft der Synode ihnen auferlegt.

## Par. 68

## Wirkungskreis der Synoden.

Der Wirkungskreis der Synode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten im Bereich des eigenen Unitätsgebietes:

1. Die Ausführung und Verwirklichung der von der Generalsynode festgestellten allgemeinen Grundsätze der Brüderkirche für Verfassung, Lehre, Gottesdienst und Gemeinschaftsleben.
2. Die gesetzgebende Befugnis in Beziehung auf die kirchliche Verfassung, die gottesdienstlichen und die kirchengemeindlichen Ordnungen.
3. Bestimmung der Arbeitsgebiete und Werke, wie Schule und Erziehung, äußere und innere Mission, Diaspora und dergleichen. Die Synode bestimmt über die Aufhebung bestehender und die Einnahme neuer Arbeitsgebiete, sowie über die Aufnahme neuer oder die Aufhebung alter selbständiger Gemeinden.
4. Wahl und Einsetzung der obersten Verwaltungsbehörden (Direktionen, Provinzial-Altesten-Konferenzen).
5. Oberaufsicht über die im Namen der Gesamtheit der einzelnen Unitätsgebiete betriebenen Werke und deren Verwaltung.
6. Die freie Verfügung (Veräußerung und Erwerbung) über das der Gesamtheit gehörende Vermögen und Bestimmung über seine Vertretung.
7. Wahl von Bischöfen der Evangelischen Brüderkirche.
8. Wahl der Abgeordneten für die Generalsynode.
9. Erledigung der Aufgaben, welche der Synode als Berufungsinstanz zufommen (§ 55).

Die Synoden sind den Generalsynoden für die Grundsätze verantwortlich, nach denen sie Beschlüsse fassen und die Oberaufsicht über ihre Organe und Werke führen.

Die Beschlüsse der Synoden sind für alle Behörden, Gemeinden, Gemeindierer und einzelnen Mitglieder des betreffenden Unitätsgebietes bindend.

## Kirchenordnungen.

Par. 69

1. Sedes selbständige Unitätsgebiet hat das Recht zur Herausgabe einer eigenen Kirchenordnung (Church Book, Provincial Digest).

2. Es ist gestattet, in diese Kirchenordnungen den Inhalt des geltenden General-Synodal-Verlasses (§ 54) so aufzunehmen, wie es den Sonderbedürfnissen des einzelnen Unitätsgebietes entspricht.

3. Dabei wird vorausgesetzt, daß die wesentlichen Bestimmungen des General-Synodal-Verlasses, namentlich in Bezug auf Wesen, Lehre und geistliches Leben der Brüdergemeine darin aufgenommen werden und keine Bestimmungen mit denen des General-Synodal-Verlasses im Widerspruch stehen.

4. Die Synoden der einzelnen Unitätsgebiete haben darüber zu entscheiden, doch steht der Unitäts-Direktion das Oberaufsichtsrecht zu (§ 57).

5. Jede derartige Kirchenordnung hat nur für das eigene Unitätsgebiet Gültigkeit. Sollte sie zu einer Berufung (Appellation) Veranlassung geben, so ist der geltende General-Synodal-Verlaß allein maßgebend.

6. Die Kirchenordnungen müssen der Unitäts-Direktion mitgeteilt werden.

## Die Oberbehörden der selbständigen Unitätsgebiete.

Par. 70

1. Die Synoden seien als oberste Verwaltungsbehörden der selbständigen Unitätsgebiete die von ihnen gewählten Direktionen (Provinzial-Altesten-Konferenzen) ein. Diese handeln im Namen und Auftrag ihrer Synoden, sind ihnen verantwortlich und haben ihnen daher über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

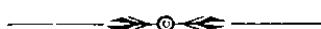
2. Zu den Obliegenheiten dieser Oberbehörden gehört vor allem die Durchführung der von den Synoden für ihr Unitätsgebiet, ihre Gemeinen und Arbeitsgebiete gegebenen kirchlichen Anordnungen, gefassten Beschlüsse, getroffenen Einrichtungen und festgestellten Grundsätze.

3. Andrerseits haben diese Oberbehörden auch das Recht zum Erlaß solcher Verordnungen, die sich bei der Ausübung der Verwaltungspraxis als erforderlich erweisen, sofern sie sich in Übereinstimmung mit den von der Generalsynode aufgestellten Grundsätzen befinden.
4. Auch die allgemeinen Aufgaben und Zwecke der Brüder-Unität müssen diese Behörden im Auge behalten; sie müssen im Dienst der gesamten Unität wie ihrer Glieder dem Geist der Brüdergemeine gemäß für christliche Zucht und Ordnung, für Recht und Liebe eintreten.
5. Der besondere Wirkungskreis der einzelnen Oberbehörden umfaßt alle diejenigen Angelegenheiten, die mit der Verwaltung und Vertretung ihres Unitätsgebietes zusammenhängen, und wird ebenso wie die Amtsdauer der Mitglieder durch die Kirchenordnungen (§ 69) näher festgestellt.

## Par. 71

## Die Verfassung der Einzelgemeinen.

Die Verfassung der einzelnen Brüdergemeinen wird von den einzelnen Unitätsgebieten nach Bedürfnis geordnet; nur muß dem für die ganze Brüder-Unität maßgebenden Grundsatz entsprochen werden, daß bei der Verwaltung und Vertretung der selbständigen Einzelgemeinen die Vertreter des Predigtamts mit denen der Gemeinglieder irgendwie in geordnete Verbindung treten, so daß ein gemeinsames Arbeiten an der äußeren und inneren Auferbauung der Gemeine verfassungsmäßig gewährleistet wird.



## Siebentes Kapitel.

## Die Verfassung der gemeinsamen Unitätswerke.

---

Das Missionswerk siehe Teil III.

### Die Evangelische Brüderkirche in Österreich.

Par. 72

1. Die Evangelische Brüderkirche in Österreich ist durch Ministerial-Verordnung vom 30. März 1880 für sämtliche im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder als selbständige Kirche anerkannt worden, welche in kirchlichen Angelegenheiten allein der Unitäts-Direktion untersteht und allen anerkannten Kirchen gleichberechtigt ist.

2. Das Werk in Böhmen und Mähren wird im Namen und Auftrag der gesamten Brüder-Unität von der Unitäts-Direktion mit dem Sitz in Berthelsdorf bei Herrnhut geleitet.

3. Die Unitäts-Direktion überträgt unter ihrer Verantwortung die Führung der Geschäfte dem ihr unterstellten Böhmisch-Mährischen Komitee, das ebenfalls seinen Sitz in Berthelsdorf bei Herrnhut hat. Für alle Maßnahmen, Erklärungen und Urkunden, die rechtsgültig vollzogen werden müssen, ist allein der Vorsitzende der Unitäts-Direktion oder dessen Stellvertreter zuständig.

4. a.) Das Böhmischo-Mährische Komitee besteht aus
1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
  2. dem Sekretär,
  3. 4—5 weiteren Mitgliedern.

Von diesen 7—8 Mitgliedern gehören, wenn irgend möglich, zwei der Deutschen Unitäts-Direktion, eines der Missionsdirektion an. Die Mitglieder müssen in Herrnhut oder dessen Nähe wohnen, so daß sie in der Regel an den Sitzungen teilnehmen können.

Dem Komitee steht es frei, sich auch außerhalb des Kreises seiner Mitglieder einen Kassierer zu wählen. Auf Antrag des Komitees kann ihm durch die Unitäts-Direktion das volle Mitgliedsrecht gewährt werden, welcher es freisteht, diese Befugnis ein für alle Mal einer oder zwei der sie bildenden Körperschaften zu übertragen.

b. Das Komitee ist der General-Synode und der Unitäts-Direktion verantwortlich und legt der General-Synode Rechenschaft ab.

c. Bei jeder General-Synode legen die Mitglieder des Komitees ihr Amt nieder. Das Komitee wird neu gewählt und von der General-Synode berufen.

d. Die Neuwahl geschieht folgendermaßen: Die zwei genannten Mitglieder der D. U. D. und das eine Mitglied der M. D. werden von den betr. Behörden vorgeschlagen und von der General-Synode berufen. Der Sekretär und die anderen Mitglieder werden von der General-Synode gewählt und berufen.

e. Bei erforderlichen Zwischenwahlen werden die Mitglieder aus D. U. D. und M. D. von diesen Behörden, die diesen Behörden hingegen nicht Angehörigen von B. M. K. vorgeschlagen, alle aber von M. D. und D. U. D. im Namen der U. D. berufen.

f. Den Vorsitzenden wählt das Komitee, wenn irgend möglich, aus den zwei der D. U. D. angehörenden Mitgliedern nach Verständigung mit D. U. D.

g. Das Komitee bestimmt die Zahl seiner ordentlichen Sitzungen selbst, hat aber wenigstens vier von diesen als erweiterte Sitzung abzuhalten, zu denen der Vorsitzende des Ausschusses (§. u.) und ein von B. M. K. zu berufender Pfarrer (Prediger) einer der konstituierten Gemeinen als beratende Mitglieder einzuziehen sind. Bei diesen erweiterten Sitzungen sind Jahresvoranschlag und Jahresrechnung zu behandeln. Der Vorsitzende des Ausschusses kann auf seinen Antrag auch zu anderen Sitzungen des Komitees als beratendes Mitglied zugezogen werden.

h. B. M. K. hat das Recht, Ordinationen von Diaconen und Presbytern für das Werk anzuordnen und, wenn keines seiner Mitglieder und auch keiner der Prediger der Brüderkirche in Österreich Bischof ist, sich von M. D. oder D. U. D. einen Ordinator zuweisen zu lassen. In dem § 42, 8 des G. S. B. vorgesehenen Fall steht dem B. M. K. das Recht einer Gebietsbehörde zu.

5. a. Ein Ausschuss (vergl. § 83) hat seinen Sitz in Österreich an dem Wohnort des jedesmaligen Vorsitzenden und besteht aus vier Predigern.

b. Nachdem das B. M. K. den Vorsitzenden ernannt hat, werden die drei anderen Mitglieder von der allgemeinen B. M.-Konferenz (§. u. 6) gewählt.

c. Innerhalb des Ausschusses entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

d. Der Ausschuss hat die Aufgabe, das B. M.-Komitee über die Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinen in Kenntnis zu erhalten, über die Ausführung der Beschlüsse des B.-M.-Komitees zu wachen, die A. B. M. K. vor dem B. M. K. zu vertreten und die Ausführung ihrer Beschlüsse zu beaufsichtigen.

e. Die Amts dauer des Ausschusses beträgt drei Jahre; die Mitglieder sind wieder wählbar.

f. Der Vorsitzende vertritt den Ausschuss gegenüber dem B. M. K. und gegenüber der A. B. M. K.

6. a. Die Allgemeine Böhm.-Mährische Konferenz wird gebildet aus sämtlichen in der Brüderkirche in Österreich

angestellten Predigern. Dazu treten einige von den Gemeinräten der österreichischen Gemeinen für je drei Jahre gewählte Brüder, und zwar je ein Bruder aus dem Gemeinrate jeder Kultusgemeine, sowie jeder Filialgemeine, welche mehr als 100 Mitglieder zählt.

b. Die A. B. M.-Konferenz wählt bei jeder Tagung ihren Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie ihren Schriftführer selbst, und bestimmt Zeit und Ort ihrer nächsten Zusammenkunft.

c. Die Kosten dieser Konferenzen zahlt für die Prediger die Böhm.-Mährische Kasse, während die Auslagen der durch die Gemeinräte gewählten Vertreter von den Gemeinen selbst zu tragen sind.

d. Die Protokolle der Konferenz werden von dem Vorsitzenden derselben dem Komitee zur Prüfung der Verhandlungen und zur Bestätigung der Beschlüsse, soweit sie dessen bedürfen, überhandt.

e. Dem B. M. K. steht es jederzeit frei, eines oder mehrere seiner Mitglieder als beratende zu diesen Konferenzen zu entsenden.

7. a. Der Wirkungskreis der A. B. M. K. wie des Ausschusses umfaßt die besonderen Angelegenheiten (Bedürfnisse und Wünsche) der Gemeinen und Ortsgruppen, sowie die in ihnen getriebene Evangelisationsarbeit, die Wache über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnungen und weiter die Beratung über Förderung des böhm.-mährischen Werkes im allgemeinen.

b. Innerhalb der Grenzen des von B. M. K. aufgestellten Jahresvoranschlages leitet die Konferenz mit dem Ausschuß den Haushalt des Werkes selbständig und hat darüber dem Komitee Rechenschaft abzulegen. In Bezug auf die außerhalb des Jahresvoranschlages liegenden geldlichen und sonstigen Angelegenheiten sind Anträge an das Komitee zu stellen, das darüber beschließt. Die Beschlüsse der Konferenz, sofern sie nicht eine Ausführung des Jahresvoranschlages darstellen, bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Bestätigung des Komitees.

8. Die Vertretung des Böhm.-Mähr. Werks auf der General-Synode wird durch die für die Zusammensetzung der General-

Synode geltenden Bestimmungen des Gen.-Syn.-Verlasses geregelt (§. 50, 8 und 16).

9. Hinsichtlich der nötigen Geldmittel ist das Böhmischt-Mährische Werk, neben den Beiträgen der eigenen Mitglieder selbst, auf die Gaben des Glaubens und der Liebe angewiesen. Darum ist es für das Bestehen des Werkes von größter Wichtigkeit, daß die Brüder-Unität in allen ihren Teilen sich ihrer Verpflichtung ihm gegenüber dauernd bewußt bleibe.

10. Um die Sache des Böhmischt-Mährischen Werkes in der Brüder-Unität zu befördern, sind in den Unitätsgebieten Vertrauensmänner zu wählen. Im deutschen Unitätsgebiet ernennt sie B. M. K., erforderlichenfalls nach Verständigung mit D. U. D. In England und Amerika ernennt die betreffende P. A. C. zunächst einen Bruder, womöglich aus ihrer Mitte, zum Vertreter des Böhmischt-Mährischen Werkes. Dieser wird amtlich dem B. M. K. genannt und sucht geeignete Vertrauensmänner.

### Das Aussätzigen-Asyl in Jerusalem.

Par. 73

Das Aussätzigen-Asyl „Jesus-Hilfe“ in Jerusalem ist Eigentum der Evangelischen Brüder-Unität und wird im Auftrag der Generalsynode von einem ihr verantwortlichen Ausschuß verwaltet. Dieser Ausschuß wird in Jerusalem durch ein „Lokal-Komitee“ — Kuratorium — vertreten und unterstützt. Ein Vertrag zwischen der Unitäts-Direktion und diesem Komitee regelt die beiderseitigen Beziehungen. Der „Diaconissenverband in der Brüdergemeine“ stellt die Pflegeschwestern zur Verfügung auf Grunde vertragsmäßiger Bestimmungen.

#### A. Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses.

1. Er besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eins der Missionsdirektion und wenigstens eins der Deutschen Unitäts-Direktion angehören müssen.

2. Diese 3 Mitglieder werden von der Generalsynode ernannt.

Treten innerhalb einer Synodalperiode Vakanzen ein, so ernennt die Unitäts-Direktion die neuen Mitglieder.

3. Eins der Mitglieder ernennt die Generalsynode zum Geschäftsführer und Vertreter des Asyls. Im Bedarfsfall setzt die Unitäts-Direktion einen solchen ein.

4. Die Vertreter des Asyls in der Britischen und der Amerikanischen Unität wie in der Schweiz sind korrespondierende Mitglieder des Ausschusses. Solche können außerdem nach Bedarf vom Ausschuß selbst ernannt werden.

### B. Wirkungskreis des Verwaltungs-Ausschusses.

1. Im Namen und Auftrag der Unitäts-Direktion stehen dem Ausschuß alle mit Überleitung und Verwaltung des Asyls verbundenen Rechte und Pflichten zu.

2. Ebenso vertritt er das Asyl inner- und außerhalb der Brüder-Unität, mit Ausnahme der Vollziehung rechtsgültiger Akte, die in der Hand des Vorsitzenden der Unitäts-Direktion liegen.

3. Der Ausschuß hat für Aufbringung der Mittel zum Unterhalt des Asyls und für Berufung des Personals Sorge zu tragen. Berufungen bedürfen der Unterschrift des Geschäftsführers und des Vorsitzenden der Unitäts-Direktion.

4. Der Ausschuß hat das Recht und die Pflicht, innerhalb der Unitätsgebiete Berichte und Mitteilungen aller Art das Asyl betreffend selbstständig zu verbreiten, anderweitig für das Asyl Freunde zu werben und innerhalb wie außerhalb der Unität Sammlungen zu veranstalten.

Für die unter 1—4 fallenden Maßnahmen ist der Ausschuß allein der General-Synode verantwortlich.

5. Der Ausschuß muß den Beschuß der Unitäts-Direktion in folgenden Fällen einholen, in denen ihm selbst nur ein Gutachten zusteht:

a. Bei Ankauf und Verkauf von Grundstücken, sowie bei Neubauten, wenn der Wert des Gegenstandes 10 000 Mk. (500 £) übersteigt.

b. Bei Veränderung wesentlicher Bestimmungen der Verträge mit dem Lokal-Komitee und dem Vorstand des Diaconissen-Verbandes.

c. Bei Maßnahmen, die für den Fortbestand, für Einschränkung oder Ausdehnung des Werkes von wesentlicher Bedeutung sind.

### C. Verwaltungsvorordnung des Ausschusses.

1. Die Besorgung der laufenden Geschäfte liegt in der Hand des Geschäftsführers, der verpflichtet ist, nach Bedarf Sitzungen des Ausschusses zu berufen und den Beratungssstoff vorzulegen.

Dem Vorsitzenden der Unitäts-Direktion oder seinem Stellvertreter steht das Recht zu, an sämtlichen Sitzungen als beratendes Mitglied teilzunehmen. In Bezug auf die Vollziehung rechtsgültiger Akte steht ihm ein Veto zu.

2. Die korrespondierenden Mitglieder wirken bei Beschlusssfassungen nicht mit.

---

## Teil III.

# Das Missionswerk

---

Missions-Ordnung der Brüderkirche  
bestätigt und ergänzt durch die General-Synode der evangelischen  
Brüderkirche 1909.

---

## Erstes Kapitel.

## Grund- und Richtlinien.

— • • —

Die Grundlage und die innersten Beweggründe Par. 74

unsrer uns vom Herrn zugewiesenen Missionsarbeit sind einmal 1. der Gehorsam des Glaubens gegen den Befehl des Herrn an seine Jünger, Matth. 28, 19: Gehet hin und macht alle Völker zu Jüngern, indem ihr sie taufet und sie lehret halten alles, was Ich euch befohlen habe.

Ferner, die Liebe Christi, der Wunsch, und die Notwendigkeit, miterlösten Sündern das Heil in Christo zu verkünden, wie Paulus spricht 2 Korinth. 5, 14: Die Liebe Christi dringet uns also; und Röm. 10, 13. 14: Wer den Namen des Herrn anruft, der soll selig werden. Wie sollen sie aber anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie aber glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie aber hören ohne Prediger?

Endlich die selige Hoffnung auf die schließliche Vollendung 3. und Erscheinung des Reiches Christi, wenn die Fülle der Heiden eingegangen ist. Röm. 11, 25.

Die geistliche Missions-Methode — Wort und Sakrament. Par. 75

In seinem Missionsbefehl hat uns der Herr nicht nur den 1. Auftrag der Mission gegeben, sondern er hat uns zugleich die

dazu unentbehrlichen geistlichen Mittel dargereicht: Wort und Sakrament.

Ergänzend fügen wir das Wort des Herrn hinzu: Matth. 5, 16: Lasset euer Licht leuchten vor den Leuten, daß sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen. Zu Wort und Sakrament tritt das vorbildliche Leben hinzu, Uns ist und bleibt die Missionsarbeit eine rein geistliche Sache, die sich von der Anwendung aller weltlichen Mittel sowie aller Einmischung in Politik fern zu halten hat.

2. **Das Wort.** — Unsrer Missionspredigt liegt allenthalben zu Grunde das Wort Gottes, die heilige Schrift. In den Mittelpunkt aller unserer Missionsverkündigung tritt aber in Übereinstimmung mit dem Wort des Herrn: „Lehret sie halten alles, was Ich euch befohlen habe,“ die Person unseres Herrn und Heilandes und die von Ihm am Kreuz vollbrachte Erlösung. „Es ist in keinem andern Heil, und ist auch kein anderer Name den Menschen gegeben, darinnen wir sollen selig werden“ soll allewege der Inhalt unsrer Missionspredigt sein. „Christus der Gekreuzigte, der uns von Gott gemacht ist zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung,“ Er ist Kern und Stern unserer Verkündigung. Einen anderen Grund wollen und können wir nicht legen, und wer nicht auf diesem Grunde bauen will, dem können wir den heiligen Dienst in der Mission nicht anvertrauen. Diese göttliche Predigt wollen wir nicht mit hohen Worten menschlicher Weisheit verkündigen, sondern in Beweisung des Geistes und der Kraft, die weil wir wissen, daß das Evangelium eine Kraft Gottes ist, selig zu machen, die daran glauben. Wir wollen nicht in erster Linie die Heiden überzeugen von der Richtigkeit der christlichen Lehre und der Unrichtigkeit der ihrigen, sondern sie sollen und werden gerade an dem um unsrer Sünde willen dahingegebenen, gekreuzigten Gottessohn erkennen, was Sünde ist dem heiligen Gott gegenüber, wie an dem Wort der Versöhnung, was Gottes freie Gnade bedeutet. Und nicht minder wird das heilige Vorbild des reinen Menschensohnes sie reizen und nötigen, die

in der Gnade Gottes gefundene Kraft in einem den Geboten Gottes entsprechenden Wandel zu betätigen.

**Das Sakrament.** — Wo sich Empfänglichkeit für das 3. verkündigte Wort zeigt, wo dies Wort Erkenntnis der Sünde, Sehnsucht nach dem Heil in Jesus Christus und, so weit es ersichtlich ist, auch den Willen weckt, dem Wandel nach väterlicher Weise zu entsagen, da soll das Sakrament der Taufe mitgeteilt werden. Mehr als oben genannte Voraussetzungen, aber diese um so ernster, sind zur Taufe nicht erforderlich, so weit wir die Schrift verstehen.

### Taufordnung.

Par. 76

Betreffend die Taufe Erwachsener (Männer und Frauen) 1. gilt es als Regel, daß solche, welche in polygamischen Verhältnissen leben, nicht zur Taufe zuzulassen sind. Jedoch steht es der M. D. frei, mit den einzelnen Provinzialbehörden über gewisse Fälle besondere Vereinbarungen zu treffen. So ist sie z. B. ermächtigt, die Taufe solcher Frauen zu gestatten, denen, obwohl innerlich wirklich erweckt und bekehrt, die Lösgung des polygamischen Verhältnisses unmöglich ist. Jedoch soll niemals eine solche Person in unserer Gemeine ein kirchliches Amt bekleiden. Polyandristen sind unter keinen Umständen zur Taufe zuzulassen.

In Rücksicht auf die Taufe von Kindern gelten folgende Grundsätze:

Kinder dürfen nur dann getauft werden, wenn wir eine 2. christliche Erziehung voraussetzen dürfen, also nur dann, wenn beide Eltern oder doch wenigstens ein Teil der christlichen Kirche angehören.

Kinder, die über 5 Jahre alt sind, werden im allgemeinen 3. erst nach vollendetem 12. Jahr und dann wie Erwachsene getauft. Doch sind nach Befinden Ausnahmen zu gestatten, zumal wenn eine Taufe ganzer Familien stattfindet.

Die seitens der römisch- wie griechisch-katholischen Kirche 4. vollzogenen Taufen werden unsererseits grundsätzlich anerkannt.

In solchen Fällen, wie namentlich bei sogenannten „erschlichenen“ oder „Massentauen“, wo eine Anerkennung unmöglich zu sein scheint, hat der einzelne Missionar einen besonderen Antrag an die Provinzialbehörde zu stellen, die befugt ist, zu entscheiden, ob die Taufe als gültig anzuerkennen ist oder nicht.

5. Der Taufe hat stets ein christlicher Unterricht voranzugehen, der aber nicht zu lang ausgedehnt werden soll.
6. Die als Erwachsene Getauften erlangen mit der Taufe auch die Berechtigung zum Genuss des heiligen Abendmahls. Doch soll dem erstmaligen Genuss desselben ein fürzerer Unterricht über die Bedeutung des Abendmahls vorangehen.
7. Die als Kinder Getauften werden, wie in unsern heimatlichen Gemeinen üblich, auf ihren Wunsch konfirmiert, ehe sie zum Abendmahl zugelassen werden. Der Konfirmation hat ebenfalls ein Unterricht voranzugehen.

#### Par. 77 Die Pflege der gesammelten heidenchristlichen Gemeine.

1. Diese geschieht wesentlich durch dieselben, in § 75 genannten Mittel. Die Verkündigung des Wortes soll aber nicht nur erfolgen in den regelmäßig abzuhaltenen Gottesdiensten, namentlich am Sonntag, sondern unsre Missionare sollen mit allem Fleiß dahin wirken, daß das Wort Gottes reichlich in der Gemeine, den einzelnen Häusern und Herzen wohne, und daß die Gemeine zur selbständigen Benützung von Wort und Gebet erzogen werde. Unsren Missionaren wird es auch zur Pflicht gemacht, in ihren Gemeinen auf eine evangelische Heilighaltung des Sonntags zu dringen. Darin wird nicht nur ein Zeugnis liegen gegenüber der umgebenden Heidentwelt, sondern das innere Leben der Gemeine wird dadurch gefördert werden.
2. Auch die Pflege der Gemeinschaft in Vereinen und in andrer Weise wird dringend empfohlen.
3. Ein ferneres, nicht zu unterschätzendes Mittel zum inneren Ausbau der Gemeine, auf welches unsre Missionare nicht aufmerksam genug gemacht werden können, ist die spezielle Seelenpflege, die durch das sogenannte Sprechen sowie durch Haus-

besuche und Krankenbesuche geübt wird. Bei dem weiblichen Teil der Gemeine sollen die Frauen unserer Missionare helfend eingreifen.

### Kirchenzucht.

Par. 78

Endlich ist eine für die christliche Gemeine unerlässliche 1. Sache die Anwendung der Kirchenzucht. Für ihre Ausübung gelten die von der General-Synode gegebenen Bestimmungen ebenso gut für unsere Missions- wie für unsre heimatlichen Gemeinen. Demnach gibt es drei Grade.

- a) Die brüderliche, aber amtliche Vermahnung, die erweitert werden kann zu dem seelsorgerischen Rat, freiwillig sich des Abendmahls zu enthalten.
- b) Der Ausschluß vom heiligen Abendmahl, d. h. der zeitweilige Verlust des Rechtes an dem Abendmahlsgenuß.
- c) Der Ausschluß von der Gemeine und ihren Gaben und Vorrechten, d. h. der zeitweilige Verlust aller Rechte eines Gemeingliedes.

Dabei aber wird anerkannt werden müssen, daß bei den 2. verschiedenen Eigentümlichkeiten einzelner Missionsprovinzen die Handhabung der Kirchenzucht im einzelnen verschieden sein kann. Diesen Eigentümlichkeiten ist Rechnung zu tragen in den unter Zustimmung der Missions-Direktion auf Grund der Synodalbestimmungen ausgearbeiteten Provinzialordnungen. Jedensfalls aber sind die unter der Kirchenzucht Stehenden, auch die von der Gemeine Ausgeschlossenen, falls sie sich nicht einer anderen Kirchengemeinschaft anschließen, als Mitglieder der Kirche anzusehen, denen der Missionar als irrenden Schafen mit aller Liebe nachzugehen hat, ob er nicht ihrer etliche noch für den Herrn gewinnen könne. Reuige, die vor Gott und Menschen Buße tun, sind mit Freuden (Luk. 15) wieder aufzunehmen, wenn auch in manchen Fällen um der gegebenen Ärgernisse willen sie aus der Kirchenzucht nicht sofort wieder entlassen werden können.

Es darf bei der Pflege der gesammelten christlichen Ge- 3. meinen aber eins nicht übersehen werden, nämlich daß sie um

so mehr gesegnet und wirkungsvoll sein wird, jemehr hierbei die eingeborenen Helfer zur Mitarbeit herangezogen werden. Natürlich sollte die Kirchenzucht nicht ohne ihre Mitwirkung geübt werden.

## Par. 79

## Die Schulen.

1. Wir betrachten die Schulen als einen wichtigen Zweig unserer Missionsarbeit, denn auf ihnen beruht das künftige Geblieben der Gemeinen. Unsere Missionare haben demgemäß auch da, wo neben ihnen vorgebildete Lehrer stehen, es als einen wichtigen Teil ihrer Arbeit anzusehen, sich der Schulen in aller Weise anzunehmen. Dabei haben sie ihr Augenmerk nicht nur auf den Gang der Schulen im allgemeinen, sondern insbesondere auf die Erteilung des Religionsunterrichtes und auf die Erziehung der Kinder zu richten. Auch der Lehrer haben sie sich auf alle Weise anzunehmen und dürfen nicht dulden, daß diese sich als die unbeschränkten Herren der Schule ansehen.
2. Von Beginn an ist bei Anlegung einer Schule darauf zu halten, daß die Eltern sie nach Möglichkeit unterstützen. In älteren Missionsgebieten sollte es dahin kommen, daß die Gemeinen ihre Schulen mit Hülfe der staatlichen Unterstützung finanziell ganz tragen, und wo dies Ziel noch nicht erreicht ist, ist mit aller Energie darauf hinzuarbeiten.
3. Außer den Tageschulen wird die Einrichtung von Sonntagschulen dringend empfohlen.

## Par. 80

## Die Gliederung der Gemeine in Klassen.

Die werdende und gesammelte Christengemeine gliedert sich von selbst in folgende fünf Klassen:

- a) Sogenannte neue Leute, d. h. diejenigen Heiden, welche sich überhaupt zu einem allgemeinen christlichen Unterricht melden. Ihnen sind in den Statistiken auch diejenigen Christen aus anderen Kirchen bis zu ihrer Aufnahme zuzuzählen, welche sich zum Eintritt in unsere Gemeine melden.
- b) Taufkandidaten, solche, welche sich zur Taufe gemeldet haben und im Taufunterricht stehen.

- c) Getaufte Kinder, die Jugend bis zum 16. Jahr, bezw. bis zur Konfirmation einschließend.
- d) Getaufte Erwachsene, alle mehr als 16 jährigen, als Kinder getauften Erwachsenen bis zur Konfirmation.
- e) Die Abendmahlsgenossen.

### Weitere Heranbildung der Missionsgemeinen.

Par. 81

Die durch den Dienst der Mission gesammelte Gemeine 1. soll sich als eine für den Dienst Christi berufene Schar wissen, eine „Gemeine“, deren einzelne Glieder für einander verantwortlich sind, wie sie sich als Schuldner derer anzusehen haben, die noch außerhalb der Kenntnis und des Besitzes des in Jesu Christo gegebenen Heils stehen. Es ist deshalb eine der wichtigsten Pflichten unsrer Missionare, die Erziehung ihrer Gemeinen zu solcher Verantwortlichkeit und Tätigkeit zu üben und dem vorhandenen Trieb zu solcher Arbeit die rechten Bahnen zu weisen.

Neben dieser allgemeinen Erziehung zu einem tätigen 2. Christentum werden sich die Missionare es angelegen sein lassen, auf allen Gebieten besonders fähige Eingeborene zu direkter Mitarbeit heranzuziehen und sie in immer weiterem Maße in geordnete kirchliche Tätigkeit einzuführen.

Es geschieht dies einmal durch Schaffung von Gemein- 3. organisationen, die es der Gemeine ermöglichen, in allerlei Weise bei deren innerem Ausbau und äußerer Verwaltungstätigkeit mitzuwirken. Hierfür gilt folgender Grundsatz: Eine geordnete Gemeine soll zwei Gemeinbehörden besitzen:

- a) die von dem Missionar zu ernennende, zur Mitarbeit an dem geistlichen Ausbau der Gemeine berufene Konferenz. Ihr können auch Frauen angehören.

Dieser Kreis ist als die Vertretung der Christengemeine nach ihrer inneren Seite hin anzusehen und soll unter der

Schulung des Missionars zu immer bewußterer Mitarbeit an der Pflege der christlichen Gemeine erzogen werden. In diesem Kreis sind besonders auch alle Fälle der Kirchenzucht zu behandeln, und durch ihn ist ein Teil der Erziehung der Gemeine zu einem neuen Leben der Heiligung zu üben.

- b) Das von der Gemeine zu wählende, zur Mitarbeit an dem äußeren Ausbau der Gemeine (Gotteshaus, Gottesacker, Kirchbeitrag, Schule) berufene Komitee. Es ist als eine Vertretung der Christengemeine nach ihrer äußeren Seite hin anzusehen und soll, durch den Missionar angeregt und geleitet, den äußeren Haushalt der Einzelgemeine fördern und überwachen. Das Komitee wirkt mit bei der Verwendung aller durch die Gemeine aufgebrachten Mittel und ist zu möglichster Selbsttätigkeit zu erziehen.
- c) Die Wahl der unter b genannten Gruppe wie die Beratung allgemeiner gemeindlicher Angelegenheiten findet in einer gelegentlich zusammenzurufenden Versammlung aller Gemeinmitglieder statt. Welchen Gemeinmitgliedern das Wahlrecht zuzuerteilen ist, wird in den provinziellen Missionsordnungen festgesetzt.

#### Par. 82 Eingeborene Evangelisten, Lehrer und Prediger.

Es ist weiter dafür Sorge zu tragen, daß in Evangelisation, Schule und Kirche Eingeborene als Helfer und Leiter herangezogen werden. Die Mission kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn und so weit es ihr gelingt, einen Stand eingeborner Lehrer und Geistlicher zu schaffen.

Die Heranbildung und Förderung von Evangelisten wird vielfach Sache des einzelnen Missionars oder gelegentlich für größere Gruppen zu veranstaltender Kurse sein. Daneben sind womöglich auf allen Missionsgebieten höhere Schulen zu errichten oder, wenn sie schon bestehen, mit aller Energie zu fördern und in ihrem Bestand zu sichern. Sie sollen neben der Fortbildung begabter Schüler besonders der Heranbildung von

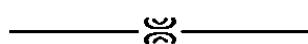
eingeborenen Hilfskräften für den Schul- und Kirchendienst dienen. Eine theologische Schule vollendet den Ausbau des Schulwesens.

Die Leitung und Förderung dieser Schulen bildet eine besondere Pflicht der Provinzialbehörden und geschieht in steter Fühlung mit der M. D.

---

## Zweites Kapitel.

## Die Verfassung der Missionsgebiete.



Unsre Unität hat von Anfang an nicht eine für alle Missionsgebiete gleiche Verfassung festgestellt, sondern hat sie im einzelnen den vorhandenen Umständen und Bedürfnissen sich anpassen lassen. Demgemäß zeigt die Verfassung der Missionsgebiete manche Abweichungen. Doch sind folgende allgemeine Grundsätze maßgebend.

**Par. 83**      **Unsre Missionsgebiete als Missionsprovinzen.**

Unsre Missionsprovinzen bedürfen einer geordneten Organisation, in welcher sich die Arbeit der das Christentum bringenden und pfianzenden Missionstätigkeit vollzieht.

1. Die Sendung der notwendigen Kräfte, die Entscheidung über Anlage oder Aufhebung von Stationen wie die Darrechnung der nötigen Mittel für Aufrechterhaltung und Erweiterung der Missionsgebiete liegt in der Hand der M. D., die auch die letzte Entscheidung über alle die Provinz betreffenden Angelegenheiten zu treffen hat.
2. In jeder Missionsprovinz steht an der Spitze der Verwaltung ein von M. D. berufener und eingesetzter Präses (Superintendent), dem je nach Bedarf andere von M. D. ernannte Provinzialbeamte zur Seite treten können oder, zumal in den älteren und größeren Missionsprovinzen, eine aus amtlichen

und nichtamtlichen Mitgliedern bestehende Provinzial-Konferenz. (P. K.)

Diese Provinzialsbehörde hat die lokale Leitung und Überwachung des Missionsgebietes in steter Führung mit M. D. zu üben. Ihr liegt die Besetzung der einzelnen Stationen mit geeigneten Kräften und die Aufstellung des Jahresvoranschlages für die Missionsprovinz ob.

Den Abschluß der Verfassungsorganisation einer Missionsprovinz bildet die Allgemeine Missionskonferenz (A. M. K.), eine in bestimmten Zeiträumen einberufene Vereinigung aller im Missionsdienst stehenden Brüder. Die Zugehörigkeit eingeborener Geistlicher zu dieser Versammlung der fremden Missionare ist, wo sie statthat, nur als ein Notbehelf anzusehen, bis die Organisation einer Eingeborenenkirche so weit gediehen ist, daß diese Brüder einer Kirchenkonferenz (vgl. § 84) als Vertreter ihrer Gemeinen beiwohnen.

Der A. M. K. steht, solange keine Kirchenkonferenz besteht (vergl. § 84), das Recht der Beratung aller Angelegenheiten der Missionsgesellschaft und der werdenden Eingeborenenkirche zu. Nach Einführung einer Kirchenkonferenz berät A. M. K. nur die Angelegenheiten der Missionsgesellschaft. Im ersten Stadium der Entwicklung steht der A. M. K. weiter das Recht zu, der M. D. Vorschläge bezüglich der Wahl der nichtamtlichen Mitglieder der P. K. zu machen. Ihre Berufung erfolgt durch die M. D. Die laufende Verwaltung ist Sache der amtlichen Organe. Im zweiten Stadium fällt diese Wahl der P. K. der Kirchenkonferenz zu.

Die Einzelheiten dieser Verfassung der Missionsprovinzen sind je nach der Entwicklung und den Bedürfnissen der einzelnen Gebiete durch besondere Bestimmungen der M. D. zu ordnen.

Dabei sollen die Pflichten der Superintendenten, der P. K. und der A. M. K. scharf abgegrenzt und in das rechte Verhältnis zueinander gesetzt werden.

## Par. 84

## Die werdenden Eingeborenen-Kirchen.

Die Missionsgebiete sind gleichzeitig als werdende Eingeborenen-Kirchen zu betrachten, und deren verfassungsmäßiger Ausbau ist zielbewußt zu fördern.

Diese Entwicklung wird sich bei dem sehr verschiedenen Stand der einzelnen Missionsgebiete in verschiedenartiger Weise vollziehen müssen. Doch werden überall die folgenden Grundsätze zu beachten sein:

1. Die Forderungen, welche an eine werdende Kirche gestellt werden müssen, um sie je länger je mehr als solche anzuerkennen und ihr dementsprechend größere Rechte zu erkennen zu können, sind dreifache: Stellung von eingeborenen Kräften für die Arbeit, geistliche und intellektuelle Fähigkeit zur Bildung und Verwaltung wohl organisierter Einzelgemeinen und sich steigernde finanzielle Beteiligung an dem Tragen der Lasten der Eingeborenenkirche.
2. Eine werdende Kirche ist, dem Stadium ihrer Entwicklung entsprechend, so zu organisieren, daß aus freien Vereinigungen der im geistlichen Dienst stehenden eingeborenen Arbeiter mit den europäischen Missionaren zu einer mit M. D. vereinbarten Zeit eine aus amtlichen (europäischen und eingeborenen) und gewählten, stimmberechtigten Vertretern der organisierten Gemeinen bestehende Kirchenkonferenz gebildet wird. Diese Versammlung zieht alle Fragen des eigentlichen Kirchenwesens in den Kreis ihrer Beratungen.

## Par. 85

## Ausführungsbestimmungen.

Es ist Aufgabe der M. D., diese allmähliche Ausgestaltung einer werdenden Kirche möglichst zu fördern und die dem Organismus der Mission dienenden Instanzen je länger je mehr in den Dienst der Eingeborenenkirche hinüberzuführen bezw., wo sie entbehrlich geworden sind, auszuschalten.

Überall, wo eingeborene Kräfte vorhanden sind oder sich beschaffen lassen, ist M. D. zur Berufung neuer ausländischer Kräfte nur berechtigt, wenn die Provinzial-Konferenz nachweist,

dass eine Besetzung der betreffenden Stellen durch eingeborene Kräfte nicht oder wenigstens zur Zeit noch nicht möglich ist.

Um die Heranbildung eines Standes eingeborner Pastoren nach Möglichkeit zu fördern und eine geordnete kirchliche Bedienung der Missionsgebiete zu sichern, soll M. D. dafür Sorge tragen, dass in jedem größeren Missionsgebiet ein Bischof sei.

Bei der Wahl solcher Bischöfe wird den Missionaren der in Frage kommenden Gebiete die Erlaubnis erteilt, vertrauliche Vorschläge an die M. D. einzufinden, den Bruder betreffend, den sie zu diesem Amt geweiht sehn möchten.

Sobald ein Missionar als Präses oder Vorsteher oder als Leiter einer Hauptstation oder als Mitglied einer Helferkonferenz berufen wird, soll er in der Regel die Ordination als Presbypfer erhalten.

---

## Drittes Kapitel.

## Bestimmungen betreffend die Missionare.

## Missionskirche, nicht Missionsgesellschaft.

**Par. 86** Wir halten wie unsere Väter daran fest, daß nicht eine besondere Klasse unserer Gemeine zum Missionsdienst berufen ist, sondern daß, da wir eine Missionskirche und nicht eine Missions-Gesellschaft sein wollen, wir auch erwarten dürfen, in allen Klassen unserer Gemeine solche zu finden, die bereit sind, dem Herrn zu dienen und hinauszuziehen. Dies schließt aber nicht aus, daß wir in besonderer Weise auch Brüder für diesen Dienst ausbilden.

**Par. 87** Die an den Missionar zu stellenden Anforderungen.

Eine Hauptforderung, die wir an einen zu berufenden Missionar stellen müssen, bleibt immer die, daß er „von Gott gelehrt“ sei, d. h., daß er in der Schule des heiligen Geistes selbst von dem Erfahrung gemacht habe, was er verkündigen will. Das erste Erfordernis eines rechten Missionars ist also die wahre Bekehrung seines eigenen Herzens, so daß er, durch den Glauben gerecht, Frieden mit Gott hat. Er muß den freien und offenen Born wider die Sünde und Unreinigkeit kennen und daraus die Kraft der Heiligung täglich schöpfen.

Das schließt keineswegs aus, daß wir an den zu berufenden Missionar auch die Anforderung stellen müssen, daß er die

nötige geistige Begabung besitze, um das Evangelium verkündigen, eine Gemeine leiten, die Jugend unterrichten, fremde Sprachen erlernen und alle jene Obliegenheiten erfüllen zu können, die der Missionsdienst mit sich bringt.

### Die besondere Vorbereitung für den Missionsdienst. Par. 88

Je mehr in unseren Tagen die Anforderungen an die Missionare steigen, um so mehr Aufmerksamkeit muß diesem Gegenstand zugewendet werden. Unsere Chorhäuser und Erziehungsanstalten sind noch heute, wenn auch infolge veränderter Verhältnisse leider nicht in dem Maß wie früher, Stätten, wo einem Bruder Gelegenheit zu solcher Vorbereitung geboten wird. Wir können aber dabei nicht der besonderen Stätten für die Vorbildung der Missionare entbehren. Dies sind unsere Missionsschulen, denen seitens der Missions-Direktion eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

### Die Berufung zum Missionsdienst.

Par. 89

Die Berufung eines Bruders oder einer Schwester für den Missionsdienst soll nicht geschehen, ohne daß zuvor von der zuständigen Stelle ein amtliches Zeugnis eingeholt ist. Diejenigen, welche zur Ausfertigung solcher Zeugnisse verpflichtet sind, sollten stets im Gemüt behalten, von welcher entscheidenden Wichtigkeit ihr Zeugnis ist, und es nur nach ernster und gewissenhafter Prüfung ablegen.

### Die Kandidatenjahre.

Par. 90

Die ersten Jahre nach Eintritt in den Missionsdienst sind als Kandidatenjahre anzusehen und dienen der weiteren Vorbereitung. Die besonderen Bestimmungen hierfür sind durch M. D. zu erlassen. So weit es die Verhältnisse gestatten, soll die Ordination und Verheiratung erst nach beendeter Vorbereitungszeit erfolgen.

## Par. 91

## Die Verheiratung der Missionare.

Von jedem zum Missionsdienst berufenen Bruder wird erwartet, daß er bei der Wahl seiner Lebens- und Arbeitsgefährtin nicht nur nach persönlichem Wohlgefallen handele, sondern sich vor allem auch darnach richte, ob die von ihm erwählte Braut sich für den Dienst, zu dem er berufen, eigne. Eine öffentliche Verlobung darf keinesfalls stattfinden, ehe nicht die Missions-Direktion dazu die Erlaubnis gegeben hat.

## Par. 92 Die Pflichten des Missionars gegenüber der sendenden und der werdenden Kirche.

1. Durch die Annahme des Rufes zum Missionsdienst tritt ein Bruder oder eine Schwester in ein Dienstverhältnis nicht nur zur Gemeine oder Kirche, sondern auch zu der Behörde, die sie im Namen der Gemeine hinaussendet. Damit übernehmen sie Rechte und Pflichten. Beide sind in den betreffenden Instruktionen, Ordnungen und Bestimmungen der M. D. niedergelegt. Diesen hat der Missionar pünktlich nachzukommen und allen Anweisungen seiner Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam zu leisten. Das Gleiche gilt auch den Provinzialbehörden gegenüber. Sollte dabei eine Anordnung ihm unerfüllbar erscheinen, so bleibt ihm die Appellation unbenommen.
2. Das Verhältnis der Missionare zu M. D. muß das des brüderlichen Vertrauens auf der einen und der väterlichen Fürsorge auf der andern Seite sein. Ein rechter Missionar dient nicht um des Lohnes, sondern um des Herrn willen. Er darf darum auch im Äußersten die Treue im Kleinen nicht vergessen.
3. M. D. ist im Interesse des Werkes nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, in dem Fall, daß der Dienst oder das Auftreten eines Missionars Grund zu Anstoß oder Tadel gibt, ihn zu ermahnen und, wenn er die Ermahnung nicht beachtet, zu entlassen. Eine Entlassung kann nur nach den hierfür durch die General-Synode gegebenen Bestimmungen erfolgen.

Unsere Missionare sind zunächst Diener der Kirche, die sie 4. gesendet und beauftragt hat und in geordneter Weise die Sorge für ihr äußeres Bestehen trägt. Sie sind darum zunächst nur dieser Kirche verantwortlich. Ihre Arbeit soll aber dazu dienen, das Missionsgebiet und dessen einzelne Gemeinen in die Selbständigkeit einer werdenden Kirche hinüberzuführen.

Als Leiter einer geordneten Gemeine tritt der Missionar 5. auch dieser Gemeine gegenüber in ein Verhältnis der Verantwortlichkeit und ist verpflichtet und berechtigt, deren Interessen wahrzunehmen und zu vertreten. Dieser Übergangszustand erfordert besondere Weisheit, Gnade und selbstverleugnende Demut. Der Missionar wird als echter Erzieher alles, was eingeborene Kräfte, wenn auch noch nicht vollkommen, zu leisten vermögen, ihnen bewußtermassen überweisen, und indem er ihnen Aufgaben stellt und sie für deren Erfüllung verantwortlich macht, sie ihre Pflichten immer besser und freudiger zu üben lehren.

### Der persönliche Wandel des Missionars.

Par. 93

„Werdet Vorbilder der Herde“, mahnt der Apostel Petrus 1. die Ältesten der Gemeinen. Und dasselbe verlangen wir von unsern Missionaren. Ihr Wandel soll nicht nur den schon gewonnenen Christen ein Vorbild sein, sondern durch ihre vom Geiste Gottes geheilige Persönlichkeit sollen sie auch den Heiden die Kraft und Wahrheit des verkündigten Wortes vorleben. Daher soll ein Bruder, der dies nicht tut, sondern im Gegen teil durch sein Leben dem Evangelium Schande macht, alsbald aus dem Missionsdienst entfernt werden. Damit soll nicht gewartet werden, bis durch grobe Versündigungen ein öffentliches Ärgernis gegeben ist, sondern die Entlassung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Bruder ihm in dieser Richtung gegebene Ermahnungen nicht beachtet.“

Sollen aber die von uns ausgesandten Missionare wirklich 2. gesegnete Arbeit tun, so muß hinter ihnen eine glaubens-

freudige und gebetsstarke Gemeine stehen, die sie trägt und stützt. Das Missionswerk ist und bleibt ein Werk des Glaubens und des Gebetes. Wenn jemals unter uns der Glaube erloschen und das Gebet verstummen sollte, so wird auch das Ende unseres Missionswerks gekommen sein.

#### Par. 94 Grundsätze über Gehälter und Pensionen der Missionare.

1. Entsprechend dem Charakter des Missionswerkes als eines christlichen Liebeswerkes ist die äußere Stellung der Missionare so zu gestalten, daß ihr persönliches Durchkommen bei bescheidenen Ansprüchen gesichert wird. Für die durch die Erziehung von Kindern zumal in der Heimat entstehenden besonderen Ausgaben ist eine besondere Beihilfe und für die Tage der Erwerbsunfähigkeit und des Alters eine geordnete Pension zu gewähren.
2. Es besteht deshalb für alle Missionare ein gleicher, mit den Dienstjahren steigender Grundgehalt wie eine nach der Länge der Dienstzeit sich richtende Pension (s. Allg. Best. 1901 S. 11 u. 29). Eine Frau tritt bei ihrer Verheiratung in die Rechte ihres Mannes ein und steht als Witwe unter der für Witwen festgesetzten Ruhgehaltsordnung.
3. Entsprechend den beschränkten Mitteln der Mission steigt der Grundgehalt vorläufig nur bis zur Höhe von Mf. 2550, der Ruhgehalt bis zu Mf. 1900, der Ruhgehalt einer Witwe bis Mf. 750.

In Rücksicht darauf, daß die Lage der Missions-Witwen, namentlich derjenigen, deren Leistungsfähigkeit durch das Tropen- klima geschwächt ist, meistens eine sehr bedürftige ist, ermächtigt Generalsynode die M. D. zu möglichstem Entgegenkommen im einzelnen Fall, soweit es die vorhandenen Bestimmungen zulassen, zugleich aber auch zu eventueller Erhöhung der Pensionssätze, sobald dies mit Rücksicht auf die finanzielle Lage und in Übereinstimmung mit den Ruhgehaltsbestimmungen der Unitätsprovinzen geschehen kann.

Für einzelne Provinzen und einzelne Stationen können 4. provinzielle bez. lokale Zulagen oder beides gewährt werden.

Etwaige Veränderungen der 1901 festgesetzten und von 5. der Synode bestätigten Grundgehaltssätze wie der für die Kindererziehung und Pension ausgeworfenen Summen können nur im Einverständnis mit U. D. erfolgen. Die provinziellen und lokalen Zulagen werden durch M. D. nach Rücksprache mit den betreffenden Provinzialbehörden festgesetzt. Diese Zulagen sind von Zeit zu Zeit nachzuprüfen und können, je nachdem die Verhältnisse sich verändert haben, erhöht oder erniedrigt werden.

Darüber hinausgehende und persönliche Vergünstigungen oder Zulagen können nur durch M. D. gewährt werden.

Pensionsanspruch tritt erst nach fünfjährigem Aufenthalt 6. im Missionsfeld bei ärztlich nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ein. Doch darf M. D., wenn nach kürzerer als fünfjähriger Dienstzeit nachweislich Erwerbsunfähigkeit vorliegt, von Jahr zu Jahr eine Unterstützung gewähren.

Brüder, welche nach mehr als fünfjährigem Dienst im 7. Missionsfeld zwar für den Missionsdienst nicht mehr verwendet werden können oder nach Ansicht der M. D. dafür nicht mehr geeignet erscheinen, aber doch noch für einen Dienst in der Heimat brauchbar sind, können nur vorläufig pensioniert werden, bis sie eine andere Verwendung gefunden haben.

a) Sie werden als der M. D. zur Verfügung stehend angesehen, d. h. M. D. muß bestrebt sein, ihnen wenn irgend möglich eine geeignete Stellung zuzuweisen oder bei einer andern Unitätsbehörde zu vermitteln, und die zur Verfügung stehenden Brüder sind, falls sie nicht berechtigte Gründe dagegen geltend machen können, verpflichtet, die ihnen zugewiesene Stellung anzunehmen. Die Gehaltsverhältnisse wie die etwaige Anrechnung der in der Heimat verbrachten Dienstjahre solcher zur Verfügung stehender Missionare bei späterer Pensionierung werden sich je nach dem Amt, das ihnen überwiesen werden kann (Vollamt,

Nebenamt oder nur gelegentliche Dienstleistungen), verschiedenartig gestalten.

b) Übernehmen zur Verfügung stehende Missionare im Einverständnis mit M. D. eine weder zum Amtsbereich der M. D. noch einer heimatlichen Unitätsbehörde gehörende Stellung innerhalb oder außerhalb der Gemeine, so sind sie verpflichtet, wenn mit dieser Stellung ein regelmäßiges Einkommen verbunden ist, der M. D. Mitteilung davon zu machen, und müssen sich nach Umständen einen Abzug vom Ruhegehalt gefallen lassen. Die in einer solchen Stellung verlebten Dienstjahre kommen selbstverständlich beim Eintritt in das endgültige Pensionsverhältnis nicht zur Anrechnung. M. D. behält das Recht, Brüder aus derartigen Stellungen jederzeit in ihren Dienst zurückzurufen oder einer anderen Unitätsbehörde zu überweisen.

#### Par. 95 Bestimmungen betreffs Austritt und Entlassung aus dem Missionsdienst.

1. Verläßt ein Missionar auf Grund seiner Kündigung oder ohne Kündigung den Missionsdienst, so hat die Missionsanstalt keine weiteren Verpflichtungen ihm gegenüber.
2. Verläßt ein Missionar innerhalb der ersten fünf Jahre infolge von Kündigung der M. D. oder in einem späteren Zeitpunkt nach Vereinbarung mit M. D. den Dienst, ohne entlassen zu sein, so ist M. D. berechtigt, die Kosten der Rückreise zu bezahlen und ein Jahr lang ein Wartegeld bis zu 1200 Mf. zu gewähren oder mit einer Geldsumme bis zu 1200 Mf. ihn zum Übergang in einen neuen Beruf zu unterstützen. Vorausgesetzt, daß die Gehaltsbezüge der neuen Stellung die bisherigen nicht wesentlich überschreiten, können für die Kinder, die sich schon in der Heimat zur Erziehung befinden, die gewöhnlichen Erziehungsgelder weiter gewährt werden, jedoch nicht für die, welche bei dem Austritt der Eltern aus dem Dienst noch in der Pflege der Eltern waren.
3. Eine Entlassung aus dem Missionsdienst (Absetzung) kann von M. D. aus folgenden Gründen verfügt werden:

a) auf Grund einer durch richterliches Erkenntnis erfolgten Verurteilung wegen einer entehrenden, strafbaren Handlung.

b) wegen unsittlichen und mit der Würde des Amtes nicht zu vereinbarenden Lebenswandels, infolgedessen die fernere ge-  
deihliche Amtsverwaltung gefährdet erscheint.

c) bei fortgesetztem Ungehorsam gegen die Anordnung der Missionsbehörden und gegen die Beschlüsse der General-Synode sowie bei fortgesetzter Verletzung der ihm obliegenden Verpflich-  
tung, das ihm übertragene Amt der Synodal-Verfassung und den von der Synode oder den Missionsbehörden erteilten Vor-  
schriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen.

Die Entlassung kann mit Wiederanstellungsfähigkeit oder 4.  
ohne solche verfügt werden. Mit der Entlassung kommt der  
Gehalt in Wegfall.

Bei Entlassung mit Wiederanstellungsfähigkeit wird ein  
Wartegeld in der Höhe von 50% des Grundgehalts nach Maß-  
gabe der vorhandenen Dienstjahre gewährt und für den Fall,  
daß eine Wiederanstellung nicht erfolgt, nach längstens zwei  
Jahren ein Ruhegehalt von mindestens 30% höchstens aber  
50% des obigen Grundgehalts durch M. D. bewilligt.

Bei Entlassung ohne Wiederanstellungsfähigkeit erlischt jeder  
Anspruch auf Gehalt, Kinderunterstützung oder Pension. Es  
kann aber nach Befinden der M. D. ein Ruhegehalt gewährt  
werden, der 30% des Grundgehalts nach Maßgabe der vor-  
handenen Dienstjahre nicht übersteigen darf.

M. D. ist berechtigt, bez. der Rückreise in die Heimat und  
zum Übergang in neue Verhältnisse die unter 2. gewährten  
Vergünstigungen auch einem entlassenen Missionar gegenüber  
ganz oder teilweise zu gewähren und der Frau eines entlassenen  
Missionars eine kleine Pension oder Kinderunterstützung zuzu-  
sichern. Auch für die Kinder, die sich schon in der Heimat zur  
Erziehung befinden, können die gewöhnlichen Erziehungsgelder  
weiter gewährt werden.

Die Entziehung eines bereits erworbenen Ruhegehalts 5.  
kann bei anstößigen Lebenswandel und öffentlichem Ärgernis

oder bei offenbarem Widerspruch gegen die Grundsätze unserer Kirche ganz oder teilweise erfolgen.

6. Berufung gegen die Entscheidung der M. D. ist unter Ausschluß des Rechtsweges bei der Unitäts-Direktion einzulegen. Sie ist zu Händen des Vorsitzenden der U. D. mittels eingeschriebenen Briefes spätestens innerhalb dreier Monate nach Empfang der Entscheidung der M. D. einzureichen.

Bis zur Beschußfassung der U. D. bleibt das Urteil der M. D. in Kraft. Die angerufene Oberentscheidung der U. D. ist endgültig und unanfechtbar.

---

## Viertes Kapitel.

## Der Missionshaushalt.

Die Verpflichtung der gesamten Unität zur Unterstützung Par. 96  
unsrer Mission.

Die finanzielle Verantwortlichkeit für den Betrieb unserer Mission trägt „die Missionsanstalt der Evangelischen Brüderunität“ unter Leitung ihrer Direktion. Da diese Missionsanstalt Korporationsrechte besitzt, so ist das gesamte Besitztum der Mission gerichtlich auf ihren Namen eingetragen und somit von allem Eigentum der Unitätsprovinzen losgelöst. (Siehe Anhang: Statut der Missionsanstalt.) Wie nun keine Oberbehörde der einzelnen Unitätsgebiete als solche berechtigt ist, in die finanzielle Leitung dieser Missionsanstalt einzugreifen oder Ansprüche an ihr Eigentum zu stellen, so kann auch ebensowenig erwartet werden, daß die einzelnen Unitätsprovinzen für etwaige Verluste oder Mehrausgaben auf dem Gebiet der Mission mit ihrem Vermögen gutschagen und aufkommen. Ist somit die finanzielle Sorge für die Mission im rechtlichen Sinn Sache der Direktion der Missionsanstalt, so schließt dies keineswegs aus, daß die gesamte Unität als solche die innere Pflicht fühlt und sich ihrer bewußt bleibt, für die Ausführung und den Ausbau unsrer Mission kein Opfer zu scheuen, dabei von der Überzeugung getragen, daß der Herr, der uns dies gesegnete Werk anvertraut, uns auch die äußeren Mittel dazu darreichen wird.

**Par. 97** Die finanzielle Mitarbeit der einzelnen Mitglieder.

Aus dem vorher Gesagten ergibt sich für die einzelnen Mitglieder unserer Unität die Pflicht, ihrerseits treu zu sein in Unterstützung des Missionswerkes durch regelmäßige Gaben. Indem wir mit Freuden anerkennen, daß der Geist freudigen Opfers für den Herrn noch unter uns lebt, bitten wir den Herrn, ihn stetig zu mehren. In der Überzeugung aber, daß wir allein die für unser großes Werk nötigen Mittel nicht aufbringen können, machen wir es uns und namentlich den Dienern unsrer Gemeine zur Pflicht, wo und wie wir können, neue Freunde für unser Missionswerk zu gewinnen. Dies geschieht am besten durch Verbreitung unsrer Missions-schriften und Vertretung unsrer Mission auf Missionsfesten und Konferenzen u. s. w. Solcher Pflicht sollte sich keiner entziehen.

**Par. 98**

## Die Missions-Geschäfte.

Wir halten es nicht nur für erlaubt, sondern unter gewissen Umständen auch für geboten, geschäftliche Unternehmungen mit unserer Missionsarbeit zu verbinden, und zwar im Blick auf die Bedürfnisse unsrer Mission wie auch im geistlichen und leiblichen Interesse ihrer Pflegebefohlenen.

Auf dieser Grundlage sollen solche Unternehmungen nach gesunden geschäftlichen Grundsätzen betrieben werden. Wir freuen uns deshalb, wenn uns die Geschäftsbetriebe auch finanzielle Beiträge für den Unterhalt der Mission liefern, doch dürfen sie nicht in erster Linie um des Gewinnes willen oder aus Spekulation gegründet oder betrieben werden.

Dabei gelten die folgenden leitenden Grundsätze:

- Mit allem Ernst und Nachdruck ist darauf zu halten, daß diese Geschäfte dem Herrn geweiht seien. Alle Unehrlichkeit und Übervorteilung ist mit Sorgfalt zu vermeiden. Ebenso wenig dürfen unsere Geschäftsbrüder sich in Spekulationsgeschäfte einlassen; auf das bestimmteste sind alle Börsen- und Geldspekulationen ausgeschlossen. Es soll allewege und überall „redlich zugehen, nicht allein vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen.“

- b) Alle diese Geschäfte stehen unter der genauen Kontrolle der von seiten der Missions-Direktion ihnen vorgesetzten Provinzialbehörden und der Missions-Direktion selbst. Die Geschäftsbrüder haben sich genau nach den von der Missions-Direktion gegebenen Anweisungen zu richten.
- c) Ob die in den Geschäften angestellten Brüder sich auch an der geistlichen Arbeit beteiligen sollen oder nicht, ist für jede Provinz seitens der Missions-Direktion einzeln zu entscheiden.
- d) Unsern Missionaren ist verboten, für eigene Rechnung Handel, Gewerbe oder landwirtschaftliche Unternehmungen zu treiben.

### Die finanzielle Verpflichtung der Mission und der werdenden Par. 99 Eingebornenkirche.

In den ersten Zeiten ihres Bestehens erfolgt von der Heimat aus die finanzielle Unterstützung einer Mission, sei es nun, daß die dazu erforderlichen Mittel aus der allgemeinen Missionskasse oder aus den Erträgen der Geschäfte fließen, welche zum Besten der betreffenden Mission betrieben werden.

Die Aufgabe der Missionsarbeit besteht jedoch darin, auf dem Missionsgebiet die Gründung einer sich selbst erhaltenenden, von der Heimat unabhängigen Kirche herbeizuführen, einer Kirche, die auf jegliche Unterstützung aus fremden Quellen verzichtet hat und alle ihre Ausgaben für kirchliche und missionarische Zwecke wie für das Schulwesen allein bestreitet und ihre Pastoren nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder selbst erhält. Während also die Mission von außen her erhalten wird, verliert eine werdende Eingebornenkirche in immer weiterem Umfang ihren Anspruch auf Unterstützung von außen. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze: Wenn und solange die Mission ihre Arbeit aufrecht erhält und ihre Boten aussendet, ist sie verpflichtet, für deren Reisen, Wohnung, Unterhalt u. s. w. einzutreten. Wo und sobald eine werdende einheimische Kirche dazu imstande ist, muß sie für die übrigen, durch den dortigen Betrieb des Werkes verursachten Ausgaben nach Möglichkeit aufkommen. Daraus ergibt sich für unsere jüngeren

Missionsfelder die Regel, sie von Anfang an zu der Kunst des Gebens zu erziehen und schon die ersten noch so bescheidenen Mittel der jungen Christengemeine ihr zum Aufbau des eigenen Kirchenwesens zu überweisen. Von diesen Grundsätzen aus ergeben sich folgende einzelne Bestimmungen:

- a) Die Missionsanstalt ist verpflichtet, mit ihren Mitteln einzutreten für die von der Kirche ausgesandten Missionare, und hat so weit nötig deren Ausbildung wie ihre Ausrüstung, Reisen, eine den gesundheitlichen Bedürfnissen des Europäers entsprechende Wohnung, Gehalt einschließlich Kinderunterstützung, Erholungs- und Rückreisen wie Pension zu tragen. Dazu dienen ihr die Gaben der Mitglieder der Brüderkirche und Freunde unsrer Mission wie die Erträge der durch die Mission und ihre Angestellten betriebenen Geschäfte und landwirtschaftlichen Unternehmungen.
- b) Die Mission wird im Anfang ihrer Tätigkeit nicht umhin können, auch für mannigfache Bedürfnisse der dortigen Arbeit einzutreten. So in erster Linie für die Errichtung des ersten bescheidenen Kirch- und Schullokals. Für den Unterhalt desselben, Reparaturen, Reinigen, Beleuchtung, Abendmahlswein u. s. w. soll, wo und so weit es irgend möglich ist, die junge Christengemeine selbst eintreten. Dazu dienen die freiwillige Arbeit und die Kirchkollekten. Der Bau einer zweiten größeren Kirche und Schule ist von der einzelnen Gemeine ihrem Können und Geschmack entsprechend selbst zu bestreiten.
- c) Die Schule ist, sofern sie noch Evangelisationsschule ist d. h. in erster Linie als Werbemittel für die missionarische Arbeit und als Vorbereitung eines Volkes für den Empfang des Evangeliums zu betrachten ist, so weit nötig, durch die Mission zu unterhalten. Dabei ist möglichst bald darauf zu dringen, daß die Schüler ihre Schulbedürfnisse selbst bestreiten und ein Schulgeld entrichten. Später ist die Schule als Lokalschule der einzelnen Gemeine zu betrachten und von da an durch diese Gemeine selbst ohne weitere finanzielle Unterstützung der Mission zu tragen. Die Mission dient ihr weiter

durch die von Seiten des Missionars geübte Aufsicht und Überleitung der Schule, wie gegebenenfalls durch Heranbildung der für den Schulbetrieb geeigneten Kräfte.

- d) Die Evangelisationsarbeit ist den eingeborenen Christen als ihre Aufgabe vorzustellen, für die sie nicht nur die Kräfte, sondern je länger je mehr auch die Mittel darzurreichen haben, ebenso wie sie auch für den Gehalt und etwaige Pension ihrer eingeborenen Missionsgehilfen und Prediger aufzukommen haben. Dabei ist Bedacht zu nehmen darauf, daß die Gehälter der Eingeborenen nicht nach europäischem Maß zu bemessen, sondern den Kräften und Bedürfnissen des betreffenden Volks anzupassen sind.

Für diese Ausgaben sind in erster Linie die Kirchenbeiträge der Gemeinmitglieder zu verwenden. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt im Anfangsstadium der Missionsarbeit die M. D., im späteren Stadium die Kirchen-Konferenz.

Damit ist ausgesprochen, daß die Deckung der Evangelisationsunkosten und die Besoldung bezw. Pensionierung der eingeborenen Prediger nicht Sache der einzelnen Gemeine, sondern Sache der Eingeborenen-Kirche als Ganzes ist.

- e) Zu den Pflichten der Mission gehört es, die nötigen höheren Schulen zu schaffen und deren Bestand durch Einstellung der geeigneten ausländischen und eingeborenen Kräfte wie durch Darreichung von Mitteln zu garantieren. Dabei ist aber von vornherein darauf zu sehen, daß die eingeborenen Schüler für ihre Schulmaterialien wie für ihren Lebensunterhalt soweit als irgend möglich selbst aufkommen und direkt oder indirekt (ländliche Arbeiten auf den Kostgründen der Schule) Schulgeld entrichten. Die Schüler, wie alle eingeborenen Mitarbeiter, sollen bez. ihrer äußeren Lebenshaltung Glieder ihres Volkes bleiben; alles unnötige Europäisieren ist zu vermeiden. Im Lauf gesunder Entwicklung ist die werdende Eingeborenenkirche als Ganzes auch zur Tragung der durch diese Institute entstandenen allgemeinen Unkosten heranzuziehen, um sie später ganz zu übernehmen.

Bezüglich der älteren Felder hat M. D. von diesen Grundsätzen aus eine immer klarere Scheidung zwischen dem Organismus der Mission und demjenigen der werdenden Kirche anzubahnen und, ohne etwa bereits vorhandene Organisationen zu schädigen, entsprechende Bestimmungen zu geben. Dabei ist der enge Zusammenhang dieser Frage mit derjenigen der Heranbildung eines Standes eingeborner Hilfskräfte wie mit der zielbewußten Entwicklung der Verfassung im Auge zu behalten.

## Par. 100

## Das letzte Ziel unsrer Missionsarbeit.

1. Je weniger ein so ausgebreitetes und vielgestaltiges Missionswerk, wie das unsrige, der Ordnung und der Organisation im großen und einzelnen entbehren kann, und je ernstlicher wir darum suchen müssen, den äußeren Ausbau unsers Werkes den Bedürfnissen desselben in seinen verschiedenen Entwickelungsphasen anzupassen, um so mehr wollen wir dabei nicht aus dem Auge verlieren, daß dies nur alles Mittel sind und sein sollen, um uns zur Erfüllung unsrer eigentlichen Aufgabe, dem Herrn am Bau seines Reiches auf der Welt zu dienen, geschickt zu machen. Die Missionsarbeit hat wie im Anfang, so in allen fortgeschritteneren Stadien nur das **eine Ziel**, „Seelen für das Lamm zu werben“, und diejenigen, die eine Beute des Heilands geworden sind, in der Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung zu erhalten, die sie fähig macht, ihren Zeugenberuf in der Welt zu üben. **Lebendige Gemeinen** sollen das Salz der Erde und das Licht der Welt sein, damit unser Vater im Himmel gepriesen werde. Wenn wir dieses Ziel auch nur unvollkommen erreichen werden, so bleibt es doch das Ziel, nach dem wir jeder Zeit streben wollen.
2. Die „Mission“ darf dabei die ihr speziell übertragene Aufgabe als erreicht ansehen, wenn es ihr gelungen ist, selbständige d. h. sich selbst ausbreitende, sich selbst erhaltende und sich selbst verwaltende Eingebornenkirchen zu schaffen, die zu der inneren Reife gediehen sind, wo die kirchlich selbständige Organisation an die Stelle der ihr den Weg bahnenden Mission tritt. (Synodal-

verlaß 1857). Die Lösung dieser Aufgabe wird viel Geduldsarbeit erfordern. Wir dürfen sie weder durch voreilige Maßregeln erzwingen wollen, noch als unmöglich aufgeben. Auch wo die äußerer Vorbedingungen für eine vollkommene Erreichung dieses Ziels fehlen, wird jeder Schritt in dieser Richtung innere Kräfte des Volkes zu wecken vermögen, damit es in den ihm gesteckten Grenzen etwas werde zur Ehre Gottes.

Der Herr schenke es uns dabei, zu merken auf die Zeichen der Zeit und auf seine Leitung. Er ist es, der den einzelnen Missionen ihre besonderen Zeiten und Zeiträume gibt, sowie auch die dazu besonders nötigen Kräfte und Gaben austeilt.

---

## Anhang zu Teil III. Mission.

---

### Statut der Missionsanstalt der Evangel. Brüder-Unität.

---

#### § 1.

##### Name und Sitz.

Die Missionsanstalt der Evangelischen Brüder-Unität hat ihren Sitz in Herrnhut.

#### § 2.

##### Zweck und Aufgabe.

Sie hat den Zweck, das Werk der Heidenmission, das die Evangelische Brüder-Unität von ihrem Anfang an in Angriff genommen hat, finanziell zu unterstützen.

#### § 3.

##### Tätigkeit und Verpflichtung.

Zu diesem Behufe sorgt die Missionsanstalt für die Beschaffung der Gelder, die erforderlich sind für den Unterhalt heidenchristlicher Gemeinen, für Ausbildung, Gehalt und Ruhegehalt der Missionare, für die Erziehung der Kinder der Missionare und die Versorgung ihrer Witwen.

## § 4.

## Mittel.

Die Mittel zur Ausführung des bezeichneten Zweckes (§ 2) und der übernommenen Verpflichtungen (§ 3) erlangt die be- sagte Anstalt durch freiwillige Gaben und Zuwendungen, die ihr sowohl aus der Mitte der Evangelischen Brüder-Unität selbst, als auch von Seiten der zahlreichen Freunde derselben in der evangelischen Christenheit zugehen, und außerdem durch die Einnahmen aus den von ihr gegründeten Gewerben und ge- werblichen Anlagen auf ihren verschiedenen Missionsgebieten.

## § 5.

## Leitung.

Verwaltung und Leitung der Missions-Anstalt liegt in den Händen der Direktion der Missionsanstalt der Evangelischen Brüder-Unität. Dieselbe besteht aus den Mitgliedern der Missions-Direktion der Evangelischen Brüder-Unität, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen haben.

## § 6.

## Wahl der Direktoren.

Die Mitglieder der Direktion werden von der Allgemeinen Synode der Brüder-Unität gewählt. Die Amtsdauer er- streckt sich von einer Allgemeinen Synode bis zur nächsten.

## § 7.

## Ergänzungen der Missionsdirektion in der Zwischenzeit.

Tritt in der Zwischenzeit von einer Allgemeinen Synode bis zur anderen durch Tod oder Amtsniederlegung eine Lücke in der Direktion ein, so ergänzt sich dieselbe durch Kooptation.\*)

\*) Diesen Ausdruck verlangte das Ministerium. Es ist aber selbstverständlich, daß nur der Bruder kooptiert werden darf, der auf ordnungsgemäße Weise (siehe Synodalverlaß) gewählt ist.

## § 8.

## Vertretung der Missionsanstalt.

Die Missionsanstalt wird durch ihre Direktion vertreten. Im Namen und Auftrag derselben hat der Vorsitzende das Recht, gegenüber allen einzelnen Personen, Gesellschaften, Gerichten u. s. w. in allen, die Missionsanstalt betreffenden Angelegenheiten, besonders Besitz- und Vermögensverhältnisse betreffend, aktiv und passiv, gerichtlich und außergerichtlich die Vertretung auszuüben. Doch ist derselbe befugt, ein anderes Mitglied der Direktion im Allgemeinen und in einzelnen Fällen — sowie andere Personen in einzelnen Fällen, letztere aber nicht im Allgemeinen — zu seiner Vertretung gerichtlich zu bestellen.

## § 9.

## Anzeige der Wahl bei den Behörden.

Die seitens der Allgemeinen Synode vollzogene Wahl der Direktion (§ 6), sowie die vollzogene Kooptation (§ 7) und endlich die innerhalb der Direktion vollzogene Wahl des Vorsitzenden (§ 5) ist baldmöglichst der Kreishauptmannschaft in Bautzen und dem Amtsgericht in Herrnhut anzuzeigen und in dem Organ der Missionsanstalt, dem Missionsblatt der Brüdergemeine, zu veröffentlichen. Die Anzeige geschieht im ersten Fall durch den Vorsitzenden der Allgemeinen Synode der Brüder-Unität, in den beiden letzten Fällen, indem der Vorsitzende der Missions-Direktion ein von ihm und mindestens noch einem Mitglied der Direktion unterzeichnetes Protokoll einreicht.

## § 10.

## Jahresbericht.

Über die Verwaltung des Vermögens der Missionsanstalt sowie über ihre Einnahmen und Ausgaben hat die Direktion, in Verbindung mit dem Jahresbericht über das gesamte Werk der Heidenmission der Brüdergemeine einen Bericht zu veröffentlichen, der dem Missionsblatt der Brüdergemeine beigelegt und

außerdem auf Verlangen jedem unentgeltlich zugestellt wird. Diesem Bericht ist ein Auszug aus der Jahresrechnung beizufügen.

### § 11.

#### Verantwortlichkeit der Direktion.

Für den gesamten Bereich ihrer Tätigkeit und Verwaltung bleibt die Direktion der Allgemeinen Synode der Brüder-Unität verantwortlich.

### § 12.

#### Änderungen des Statuts.

Änderungen einzelner Bestimmungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörden.

### § 13.

#### Schlussbestimmung.

Der Allgemeinen Synode der Evangelischen Brüder-Unität steht das Recht zu, innerhalb des allgemeinen Zwecks der Missionsanstalt (§ 2) über dieselbe sowie über ihr Vermögen anderweitige Bestimmungen zu treffen, auch im Falle einer Auflösung der Missionsanstalt.

**Berthelsdorf b. Herrnhut**, den 15. Februar 1900.

**Die Missions-Direktion der Evangelischen Brüder-Unität.**  
(gez.) **C. Buchner**, Vor sitzer.

---

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat die vorstehenden Statuten der Missionsanstalt der Evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf vom 15. Februar 1900 genehmigt.

Hierüber ist dieses

#### De k r e f

ausgefertigt worden.

**Dresden**, am 15. März 1900.

**Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.**  
(gez.) **v. Seydewitz**.

# I. Nachtrag

zum Statut der Missionsanstalt der Evangel. Brüderunität  
vom 15. Februar 1900.

---

§ 8 des Statuts wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

## § 8.

### Vertretung der Missionsanstalt.

Die Missionsanstalt wird durch ihre Direktion vertreten. Im Namen und Auftrag derselben hat der Vorsitzende das Recht, gegenüber allen einzelnen Personen, Gesellschaften, Gerichten u. s. w. in allen Angelegenheiten, besonders Besitz- und Vermögensverhältnisse betreffend, aktiv und passiv, gerichtlich oder außergerichtlich die Vertretung auszuüben. Der Vorsitzende ist befugt, ein anderes Mitglied der Direktion oder andere Personen zu seiner Vertretung gerichtlich zu bestellen und zwar die Mitglieder der Direktion in vollem Umfang, andere Personen, die nicht Mitglieder der Direktion sind, nur für bestimmte Bezirke — Staaten oder Missionsbezirke — oder für bestimmte Arten von geschäftlichen Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten.

Berthelsdorf b. Herrnhut, den 3. März 1904.

Die Missionsdirektion der Evangelischen Brüderunität.

D. C. Buchner, Vorsitzer.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat den vorstehenden vom 3. März 1904 datierten I. Nachtrag zu den Statuten der Missionsanstalt der Evangelischen Brüderunität zu Berthelsdorf bei Herrnhut vom 15. Februar 1900 genehmigt.

Hierüber ist dieses

**D e k r e f**

ausgefertigt worden.

Dresden, am 14. März 1904.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.  
(gez.) v. Seydewitz.

## Teil IV.

# Beschlüsse und Erklärungen der Generalsynode 1909

---

## Inhaltsverzeichnis

### zu Teil IV.

#### Beschlüsse und Erklärungen.

---

##### I. Unitäts-Direktion und General-Synode.

1. Wechselseitige Besuche in den Unitätsgebieten . . . . .	155
2. Anträge zur General-Synode . . . . .	155
3. Geschäfts- und Beratungsordnung der General-Synode . . . . .	155
4. Das Lehrkapitel des Synodal-Berlasses unverändert . . . . .	155
5. Änderungen betr. „Das öffentliche Lehramt“ . . . . .	156
6. Behandlung der Lehrfrage . . . . .	156
7. Stellung zur Lehrfrage . . . . .	157
8. Redaktion des Synodal-Berlasses und der Synodal-Results . . . . .	162
9. Fünfjährige Synoden mit verringelter Mitgliederzahl . . . . .	163
10. Bestimmungen für Synode 1914 . . . . .	163
11. Unkosten der Vertreter der seit 1857 zur Vertretung zugelassenen Provinzen . . . . .	164
	164

##### II. Beziehung der Unität zur Anglikanischen Kirche.

12. (Deutsche Übersetzung der englischen Original-Beschlüsse) . . . . .	165
---	-----

##### III. Missions-Direktion.

13. Verhältnis zu der katholischen Mission . . . . .	168
14. Übersiedelung der M. D. nach Herrnhut . . . . .	168
15. Juridischer Sitz der M. D. . . . .	168
16. Zusammensetzung und Verantwortlichkeit der M. D. . . . .	168
17. Finanzausschuß für die Mission (F. M.), I, 1, 2; II; III, 1—7; IV; V . . . . .	168

##### IV. Allgemeine Missionsangelegenheiten.

18. Verkündigung des Evangeliums und Dienst an den Kranken . . . . .	171
19. Die Hauptarbeit, Seelen für das Lamm zu gewinnen . . . . .	171

20. Erweckungen . . . . .	171
21. Fürsorge der M. D. für die Missionarskinder . . . . .	171
22. Stellvertreter für die Eltern . . . . .	172
23. Missions-Akten und Literalien in dem Unitätsarchiv . . . . .	172
24. Gesamtgeschichte unsrer Mission . . . . .	172
25. Förderung des heimatlichen Missionsinteresses . . . . .	172
26. Missionskonferenz der D. B. U. . . . .	172
27. Das Missionsblatt . . . . .	173
28. Visitationen in den Missionsgebieten . . . . .	173
29. Spezielle Vorbereitung aller Missionare . . . . .	173
30. Weiße Leute auf unsern Missionsfeldern . . . . .	173
31. Gemeinbeitrag und Abendmahlstbesuch . . . . .	173
32. Das Handbuch der allgemeinen Bestimmungen . . . . .	173
33. Regelmäßiger Urlaub in der Heimat . . . . .	173
34. Frauen für Bananen-Arbeit und Bibelausbreitung . . . . .	173

## V. Missionsgeldwesen.

35. Missionsfreunde — Das Defizit — Kollektien für spezielle Zwecke . . . . .	174
36. Bei ungünstiger Finanzlage der Mission nur das unbedingt Notwendige auszuführen . . . . .	174
37. Keine weitere Ausdehnung der Missionsgeschäfte . . . . .	174
38. Kapitalien in Missionsgeschäften . . . . .	175
39. Häufigere Rechenschaftsablegung . . . . .	175
40. Besitzrecht an dem Handel in S. A. W. steht der Missionsanstalt zu . . . . .	175
41. Die Agentur in Herrnhut . . . . .	175
42. Die Missionsbuchhandlung . . . . .	175
43. Außenstände, für welche Deckung kaum zu erlangen . . . . .	175
44. Pünktliche Rechenschaftsablegung aller Missionsprovinzen . . . . .	175
45. Maitland und Seaview (S. A. W.) zu verkaufen . . . . .	176
46. Sichere Anlegung von Missions-Kapitalien . . . . .	176
47. Grenzen der Missionsgeschäfte . . . . .	176
48. Einschränkungen des Missionswerks . . . . .	176
49. Einschränkungen in Suriname . . . . .	177
50. Mittel zur Herabsetzung der Missionsschuld . . . . .	178
51. Andere Vorschläge zur Besserung der Lage . . . . .	178
52. Unterscheidung zwischen Einnahmen und Ausgaben der werden den Kirche und der Mission . . . . .	178
53. Rechnungslegung an die Eingeborenen-Gemeinen . . . . .	178
54. Fünfpfennig-Verein . . . . .	179
55. Demerara — Mf. 1000 jährlich . . . . .	179

## VI. Westindien.

56. Provinzen in einem Übergangsstadium . . . . .	179
57. Bestimmungen für beide Provinzen . . . . .	179

## VII. Einzelne Missionsgebiete.

58. Kalifornien — eventuelles Abgeben . . . . .	181
59. Süd-Afrika Ost — Heranbildung von eingeborenen Geistlichen . . . . .	182
60. Demerara — Stellung der Arbeiter . . . . .	182
61. Suriname — Jugendpflege . . . . .	182
62. Suriname — Visitation . . . . .	182
63. Nord-Queensland — Abkommen . . . . .	182

## VIII. Böhmisches-Mährisches Werk.

64. Wesentliche Gesichtspunkte . . . . .	185
65. Kolportage-Evangelisation . . . . .	185
66. Waisenpflege . . . . .	186
67. Aufnahme neuer Mitglieder . . . . .	186
68. Ausbildung böhmischer Gehilfen . . . . .	186
69. Staatsunterstützung . . . . .	186
70. Alumnat in Prag . . . . .	186
71. Finanzielle Zukunft des Werkes . . . . .	186

## IX. Aussätzigen-Asyl in Jerusalem.

72. Tatkräftige Teilnahme . . . . .	188
-------------------------------------	-----

## X. Verschiedenes.

73. Appellationsrecht der Gemeine Zeist . . . . .	188
74. Der internationale Friede . . . . .	188
75. Dank an verschiedene Hilfsgesellschaften . . . . .	189
76. Dank an den Herausgeber der „Moravian Missions“ . . . . .	189
77. Dank an die D. B. U. für Nutzung des Archivs . . . . .	190



## I. Unitäts-Direktion und General-Synode.

---

**1.** Die schon von der vorigen Generalsynode vorgesehenen wechselseitigen Besuche in den verschiedenen Unitätsgebieten werden aufs neue der Unitäts-Direktion zur Berücksichtigung empfohlen.

**2.** Generalsynode beauftragt die Direktionen der verschiedenen Unitätsgebiete und die Missions-Direktion, rechtzeitig vor Beginn der nächsten Generalsynode die Mitglieder unsrer Kirche darauf aufmerksam zu machen, daß Anträge, die nicht wenigstens vier Monate vor Beginn der Synode in Händen der betreffenden Behörden sind, keinen Anspruch auf Druck, und Anträge, die nicht bei Zusammentritt der Synode eingehändigt sind, überhaupt keinen Anspruch auf Behandlung haben.

**3.** Generalsynode ersucht den Geschäftsführenden Ausschuß der Unitäts-Direktion, vor dem Zusammentreten der nächsten Synode eine neue Geschäfts- sowie auch schon eine Beratungsordnung auszuarbeiten und den Abgeordneten der Unitätsgebiete noch vor der Abreise zuzusenden, mit der Absicht, den Verlauf der Synodalgeschäfte dadurch möglichst zu beschleunigen, und zwar mit möglichst praktischer Vereinigung der parlamentarischen Verfahrensweisen der verschiedenen Provinzen.

**4.** Kapitel II „Die Lehre der Brüderkirche“ § 5—9, wie dasselbe im General-Synodal-Verlaß 1899 enthalten ist, bleibt unverändert stehen, ohne, ausgenommen eine kleine Anzahl rein stilistischer Verbesserungen in § 9, in irgend welcher Weise etwas wegzulassen oder hinzuzutun, und wird von der Generalsynode der Brüderkirche 1909 aufs neue gutgeheißen und aufs bestimmteste bestätigt.

**5.** Generalsynode genehmigt die Umstellung des § 11 im 1899er Verlaß als § 35 in der Ausgabe von 1909 unter der Überschrift „Das öffentliche Lehramt“, und ist auch mit der Versezung und Umgestaltung des § 12 einverstanden, ist ebenfalls einverstanden mit der Annahme von § 35, Absatz 5, welcher lautet:

„Die Gemeine darf daher auch nur solche Brüder mit dem verantwortungsvollen Amt der Vorbildung der künftigen Diener am Wort betrauen, zu denen sie das volle Vertrauen hat, daß sie im lebendigen Glauben der Gemeine und in gewissenhafter Unterordnung unter die heilige Schrift stehen, und die darum bereit sind, die Zusage zu geben, daß sie es für ihre heiligste Aufgabe ansehen, ihre Schüler, soviel Gott Gnade gibt, zu eben solcher Unterordnung unter die heilige Schrift und zu einem inneren Verständnis dessen zu führen, was der Gemeine Grund ihres Glaubens und Kraft ihres Wirkens für den Herrn und sein Reich von der Väter Tagen an gewesen ist“; und Generalsynode stimmt herzlich zu, den auf diese Weise vervollständigten Paragraphen in den neuen Synodal-Verlaß aufzunehmen.

### Behandlung der Lehrfrage.

**6.** Bei Behandlung der Lehrfrage, welche die Gemüter so verschiedenartig bewegt und unsere Gemeine und die Kirche im allgemeinen so gewaltig erregt, hat die Kommission sich von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

a) Die Brüderkirche hat ihr Verständnis des evangelischen Lehrgrundes, auf welchem sie mit den Kirchen der Reformation gemeinsam steht, in Kapitel II des Gen.-Syn.-Verlasses niedergelegt, und sie ist fest entschlossen, sich von diesem Boden durch nichts abdrängen zu lassen, von welcher Seite und von welchem Standpunkt aus dies auch versucht werden sollte.

Um dies in dieser von mannigfachen Lehrfragen bewegten Zeit klar zum Ausdruck zu bringen, hat Kommission jeden An-

trag auf Abänderungen oder Hinzufügungen in den §§ 5—10 des Kapitel II abgelehnt, auch da, wo die beantragte Änderung oder Hinzufügung dem Sinn und Geist des Ganzen an sich nicht widersprochen hätte. Ein Antrag auf Streichung eines der in jenen Paragraphen aufgeführten Punkte lag überhaupt nicht vor.

b) In den theologischen Bildungsstätten der Brüderkirche gibt es keine unbedingte Lehrfreiheit im Sinn einer schrankenlosen Willkür. Federzeit muß Kern und Stern aller Lehre dies Evangelium bleiben, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, daß in keinem anderen das Heil ist, und ist auch kein Name den Menschen gegeben, darinnen sie können selig werden, als allein der Name Jesu Christi. Wer versuchen wollte, einen anderen Grund zu legen, könnte bei uns nicht das Amt eines Lehrers an unseren theologischen Seminaren bekleiden.

c) Dieser Kern des Evangeliums kann sich in mannigfachen Lehrformen ausprägen und hat dies je und je getan. Für die Beurteilung dieser mannigfachen Lehrformen gibt uns das Wort des Apostels, daß Geistliches geistlich gerichtet werden müsse, den richtigen Maßstab in die Hand. Wollte man durch Aufstellung eines irgendwie theologisch formulierten Lehrbekenntnisses den Maßstab für die Beurteilung zu gewinnen suchen, so würde dies zu einem immer mehr auch bis in Einzelheiten hinein sich weiter ausgestaltenden Lehrgeetz und damit auch immer mehr zu einer formalistischen statt geistlichen Behandlung führen, was nicht nur unbrüderlich, sondern auch unevangelisch wäre.

### Stellung zur Lehrfrage.

7. Synode bezeichnet ihre Stellung zur Lehrfrage durch folgende Erklärung, deren geeignete Veröffentlichung den einzelnen Unitätsprovinzen überlassen wird.

#### 1.

General-Synode hat sich einer Zahl von Anträgen gegenüber gesehen, die das Gebiet des Glaubens und der Lehre

unsrer Kirche betreffen und die in sehr verschiedener Weise zu der Frage Stellung nehmen, ob und inwieweit äußere, verfassungsmäßige Bürgschaften dafür gegeben werden können, daß die in unsrer Kirche und insonderheit an ihren theologischen Bildungsanstalten vertretene Wissenschaft sich in voller Übereinstimmung mit dem Glauben der Gemeine befindet. All diese verschiedenartigen Anträge hatten zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß an dem Glaubensgrund unsrer Kirche und an den ihr darlegenden Ausführungen des Kapitels über die Lehre in unserem General-Synodal-Verlaß keine Änderungen vorgenommen werden dürfen. Wenn in etlichen Anträgen doch einige Zusätze für das Lehrkapitel vorgeschlagen werden, so geschah dies nur in dem Sinne, daß einzelne Ergänzungen und Erweiterungen anempfohlen wurden, durch die an dem wesentlichen Bestand unsrer Glaubenslehre nichts geändert werden sollte. Mit besonderem Ernst wurde darauf gedrungen, daß Lehre und Zeugnis der Diener unsrer Kirche auf gewissenhafter Unterordnung unter die Heilige Schrift und persönlichem Glaubensleben beruhe. Daneben wurde unumwunden ausgesprochen, daß auf dem einen Grunde der freien Gnade Gottes in Christo eine Mannigfaltigkeit der Lehrauffassungen als berechtigt anerkannt werden müsse, und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sich durch Gottes Gnade die Vertreter verschiedener Richtungen auf dem Boden des gemeinsamen Herzensglaubens immer völliger zusammenschließen werden als Kinder Gottes und Brüder in Christo.

## 2.

Synode hat diese, aus einem um das Wohl unsrer Kirche tiefbesorgten Herzen stammenden Anträge mit eingehender Sorgfalt und herzlicher innerer Anteilnahme in den Kreis ihrer Erwägungen genommen, aufs ernstlichste davon durchdrungen, daß es sich hierbei in der Tat um Fragen handelt, die den gesegneten Fortbestand unsrer gesamten Unität und ihrer Wirksamkeit für den Herrn und sein Reich aufs allerinnigste berühren. Synode weiß sich mit den verschiedenen Antragstellern und den

durch sie vertretenen Kreisen unserer Kirche, ja mit der Gesamtheit unserer Gemeinen, in der Liebe zu unsrer teuren Brüderkirche ebenso völlig eins wie in dem herzlichen Wunsch, daß alles abgewendet werde, was sie innerlich verlezen und ihre Wirksamkeit im Reiche Gottes hemmen könne.

Da ist uns denn vor allem innerlich gewiß, daß, wenn unsre Brüderkirche dem ihr vom Herrn gegebenen Beruf treu bleiben soll, sie von dem Glaubensfundament nicht weichen darf, auf das die Gnade unseres Gottes sie von ihrem Anbeginn gegründet hat. Und dies um so weniger, weil wir davon überzeugt sind, daß unsere uns von den Vätern übermittelte Auffassung und Darstellung des Evangeliums aus den Tiefen des Wortes Gottes geschöpft ist und sich in voller innerer Übereinstimmung mit dem Schriftverständnis befindet, das Gott der Gesamtkirche durch den Dienst der Reformation geschenkt hat. Dabei sind wir uns dessen bewußt, daß gerade auf dem Boden echt evangelischer gewissenhafter Schrifterforschung zu allen Zeiten und aller Orten, und darum auch in unserm Kreis, eine Mannigfaltigkeit der Anschauungen erwächst, die uns nicht beirren darf, so lang und so weit es sich um verschiedene Strahlenbrechungen des einen Lichtes handelt, das uns in der Offenbarung Gottes in Christo Jesu unserm Herrn gegeben ist. Ja, auch der Erkenntnis können wir uns nicht verschließen, daß alle Bemühungen, den Glaubensinhalt auf Grund der Heiligen Schrift und des inneren Lebens der Gemeine darzustellen, mit menschlicher Unvollkommenheit behaftet sind und unter das Wort des großen Apostels fallen: *Unser Wissen ist Stückwerk.* Dabei getröstet wir uns der Zusage unsers Herrn, daß der Geist der Wahrheit, den er seiner Gemeine mitgeteilt hat, als der unfehlbarste Lehrer sie in alle Wahrheit leiten wird. Darum läßt unsere Brüderkirche auch der theologischen Arbeit, trotz aller Gefahren, die damit verbunden sein können, in ihrer Mitte Raum, weil sie mit der gesamten Kirche ihres Dienstes nicht entbehren kann, und erblickt die sicherste Bürgschaft für einen gesegneten Dienst derselben darin, daß ihre theologisch gebildeten Diener, und

zumal die Lehrer der Theologie, aufrichtige und willige Schüler dieses heiligen Geistes sind, die bereit sind, von diesem Geist geleitet, mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln menschlicher Wissenschaft in das Verständnis des Wortes Gottes einzudringen und dasselbe der Gemeine zu vermitteln. Wir trauen es dem Herrn und seiner Gnade zu, daß er auf solche im Gehorsam gegen seinen Geist und in gewissenhafter Unterordnung unter sein Wort getane Arbeit, auch bei aller unvermeidlichen Unvollkommenheit derselben, seinen Segen legen wird. Dann vollends, wenn bei dieser Arbeit, unbeschadet aller Wahrhaftigkeit, die gewissenhafte Rücksichtnahme auf die Gemeine, der sie dienen soll, nie außer Acht gelassen wird. Solche im Dienst der Wahrheit und Liebe geübte Arbeit wird in ihrem Teil die Gemeine bauen helfen, und dies um so mehr, je mehr alle auch bei uns vorhandene Verschiedenheit der Auffassungen sich zusammenfaßt in der lebendigen Einheit, die für uns in der einen Grundwahrheit enthalten ist: Es ist in keinem andern Heil, ist auch kein andrer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, darinnen sie sollen selig werden, denn allein der Name Jesu Christi.

## 3.

Wir danken es dem Herrn, daß er unsere Kirche bis auf diesen Tag bei diesem einigen Grund erhalten hat, und daß er es uns geschenkt hat, uns aufs neue zu verbinden auf den Namen, der über alle Namen ist. Mit all unsern Christengemeinen in der alten und neuen Welt, sowie mit unsern Gemeinen aus den Heiden, bekennen wir uns aufs neue zu dem, was unsrer Väter Kraft und Trost gewesen ist, und wollen in dieser ernsten und entscheidungsvollen Zeit des Evangeliums von Christo uns nicht schämen. Vielmehr verbinden wir uns von neuem dazu, soviel Gott Gnade gibt, mit aller Einfalt und aller Kraft den Heiland zu verkündigen, es unter Christen und Heiden zu bezeugen, daß unser Herr Jesus Christus unser einiger Heiland und Erlöser ist, weil in ihm, als dem eingeborenen Sohn Gottes, der heilige und barmherzige Gott selbst

Wohnung unter uns gemacht hat. Vor allem wollen wir festhalten an dem Wort vom Kreuz, dessen Geheimnis Gott unsrer Gemeine von ihren ersten Anfängen an in besondrer Weise aufgeschlossen hat, und nicht müde werden, den Opfertod Jesu, durch den Gott eine sündige Welt mit sich versöhnt hat, in den Mittelpunkt all unsrer Verkündigung zu rücken. Und wie das Wort von der Versöhnung unter uns lebendig bleiben soll, so wollen wir auch nach dem Vorgang der Apostel Zeugen der Auferstehung des Herrn Jesu sein. Denn mit der gesamten Kirche erblicken wir darin, daß der am Kreuz für uns Gestorbene, durch die Herrlichkeit des Vaters zu einem neuen Leben auferweckt, wahrhaftig von den Toten auferstanden ist und für uns lebt, den Felsengrund, auf dem die Kirche und jedes einzelne Christenleben ruht.

## 4.

Dabei ist aber unser Hauptanliegen, daß alle Glieder unsrer Kirche diesen Wahrheiten nicht nur äußerlich zustimmen, sondern auf Grund persönlichen Erlebens sie sich selbst zu eigen machen, also daß sie im Glauben des Sohnes Gottes stehen, der sie geliebet hat, und durch einen geheiligen Wandel Zeugnis davon ablegen, daß ihnen das Evangelium von Christo Kraft Gottes zur Errettung von Sünde und Welt geworden ist.

Ganz besonders aber erwartet die Gemeine von ihren Dienern, denen das wichtige Amt der Evangeliumsverkündigung befohlen ist, daß sie ihr das Wort des Lebens verkündigen als solche, die reden, was sie wissen, und zeugen, was sie gesehen haben, und daß sie als treue Haushalter über Gottes Geheimnisse sie in die reichen Tiefen des Wortes Gottes führen. Die Diener der Gemeine sollen Männer sein, die im lebendigen Glauben an den Herrn Jesum Christum stehen, und in denen Gott durch seinen Geist neues Leben gewirkt hat. Da aber solches lebendige Herzenschristentum ein Werk der freien Gnade Gottes ist, so sind wir der gewissen Überzeugung, daß die Erfüllung dieses berechtigten Anspruches der Gemeine am sichersten verbürgt ist in dem Glauben und in der Fürbitte einer leben-

digen Gemeine und in der Willigkeit der Diener, sich durch den heiligen Geist in alle Wahrheit leiten zu lassen.

## 5.

Wir müssen demütig bekennen, daß es an diesem Geist des Glaubens und des Gebetes vielfach bei uns mangelt, daß es vielen unter uns an dankbarer und freudiger Heilsgewißheit, an rückhaltloser Hingabe an den Herrn und seinen Dienst, an treuer Bewährung des Glaubens im täglichen Kampf mit Sünde und Welt gebricht. In diesem innersten Mangel sehen wir die tiefste Ursache der mannigfachen Nöte, die unsre Brüderkirche und ihre Arbeit im Reich Gottes zur Zeit bedrücken. Was uns darum vor allem not tut, ist ernste Selbstbesinnung, echte Herzensbuße, ein treues Zusammenstehen in dem Gebet um Vergebung und neue Geisteskräfte. An offenen Türen hat es der Herr unsrer Kirche bis auf diesen Tag nicht fehlen lassen. Auch sind wir uns in demütiger Dankbarkeit dessen wohl bewußt, daß er unsrer kleinen Kirche Schätze anvertraut hat, mit denen wir noch immer der Christenheit unsrer Tage in unserem bescheidenen Teile dienen dürfen. Wir trauen es ihm im Glauben zu, daß er unsren geringen Dienst auch ferner in seinem Reich gebrauchen will. An uns liegt es, daß wir uns von ihm reinigen und mit neuer Kraft erfüllen lassen, damit unsre Kirche ein geschicktes und gesegnetes Werkzeug sei, für ihn Frucht zu bringen, die da bleibt, und, wenn es sein gnädiger Wille ist, seinen Tod zu verkündigen, bis daß er kommt.

---

**8.** Der Geschäftsführende Ausschuß der Unitäts-Direktion, der mit der Herausgabe des Gen.-Syn.-Berl. 1909 beauftragt ist, wird ermächtigt, alle redaktionellen Veränderungen, die sich als notwendig erweisen, oder etwaige Verbesserungen, die ihm als wünschenswert erscheinen, nach Gutdünken vorzunehmen und zu gleicher Zeit dafür Sorge zu tragen, daß eine wortgetreue und dabei auch sinngemäße Übersetzung des Verlasses in die englische Sprache ohne Verzug zu stande gebracht werde.

**9.** General-Synode hält die fünfjährige Abhaltung von Synoden mit verringriger Mitgliederzahl, namentlich im Blick auf unser Missionswerk und dessen verantwortliche Oberleitung für ein dringendes Erfordernis. Sie empfiehlt daher den präparatorischen Provinzial-Synoden, diese Frage in Erwägung zu ziehen, damit die nächste General-Synode zur endgültigen Entscheidung darüber kommen kann.

### General-Synode im Jahre 1914.

**10.** In Bezug auf das Jahr 1914, für welches nach obiger Erklärung keine Verfassungsbestimmung vorliegt, lehnt Generalsynode aus rechtlichen Gründen eine beantragte Missions- oder Synodal-Konferenz ab. In Unbetracht jedoch der gegenwärtigen ernsten Lage des Missionswerkes und des beschränkten Synodalfonds fühlt sich Generalsynode gedrungen, folgende mit a—f bezeichnete Beschlüsse zu fassen. Diese Bestimmungen werden, bis auf weiteren Beschluß der General-Synode, nur auf die nächste General-Synode Anwendung haben.

a) Unitätsdirektion wird beauftragt, im Jahre 1914 eine vollberechtigte General-Synode mit beschränkter Mitgliederzahl einzuberufen.

b) Die Mitgliederzahl beträgt 37 und setzt sich folgendermaßen zusammen:

Missionsdirektion	.	.	.	.	.	5
Vertreter der deutschen Provinz	.					9
"    "    englischen Provinz	.					8
"    "    amerikanischen Provinzen	.					9
(nördliche amerikanische Provinz 6)						
(südliche    "    "    "    "    3)						
Vertreter der westindischen Provinzen	.					2
(Westindien östliche Provinz 1)						
(    "    westliche    "    "    1)						
Vertreter der übrigen Missionsgebiete	.					3
"    "    Brüderkirche in Österreich						1

c) In den unter b genannten Zahlen der Vertreter der Unitätsgebiete sind Bischöfe und amtliche Vertreter der Provinzialbehörden mit eingeschlossen; ob und wie viele von ihnen zu wählen sind, entscheidet jede Provinzial-Synode für ihr Gebiet.

d) Die in der bestehenden Verfassung vorgesehenen beratenden Mitglieder fallen fort. Es steht aber der Synode frei, auf besonderen Beschuß hin Sachverständige zur Beratung hinzuzuziehen.

e) U. D. wird beauftragt, auf grunde genauer Berechnung über die Kosten der an Zahl verringerten Generalssynoden feste Säze aufzustellen für die verschiedenen Unkosten, wie Reisekosten, Tagegelder, Druckkosten und sonstige Vergütungen. Diese Berechnungen sind für die Generalssynode von 1914 maßgebend.

Zur Bestreitung der Kosten ist der von 1909—1914 fällige Zinsenbetrag aus dem Generalssynodalfonds und dem Unitätsreisefonds heranzuziehen. Im Notfall sind die bis 1909 aufgelaufenen Zinsen des Unitätsreisefonds in Anspruch zu nehmen. (Anm.: Eiserner Bestand des Unitätsreisefonds: 30 000 Mark).

f) Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Generalssynode auf Grunde von General-Synodal-Berlaß § 69, 2 soll die für 1914 beschlossene Verfassung Geltung haben.

---

**II.** Synode überweist folgenden Antrag der Unitätsdirektion zur Berücksichtigung: Von den Unkosten jedes an die Generalssynode abgesandten Vertreters der seit 1857 zur Vertretung zugelassenen Provinzen wird aus dem General-Synodal-Fonds ein den Durchschnittskosten eines Vertreters der alten Provinzen entsprechender Teil bezahlt. Was darüber hinausgeht, wird von den betreffenden Provinzen beziritten, bis eine der erweiterten Vertretung auf der Generalssynode entsprechende Erhöhung des 1857 geschaffenen General-Synodal-Fonds stattfindet.

---

## II. Beziehung der Unität zur Anglikanischen Kirche.

---

Der englische Text dieser Erklärung ist der maßgebende, der deutsche nur eine möglichst sinngemäße Übersetzung.

**12.** Die General-Synode der Unitas Fratrum (Brüderkirche) gibt im Andenken an ihre alte Freundschaft mit der Anglikanischen Kirche ihrer Freude über die Aussicht auf engere gegenseitige Beziehungen Ausdruck, die in unserm gemeinsamen Glauben und in dem Dienst unsers gemeinsamen Herrn begründet sind; und sie hofft, daß dies einen Schritt zur Beförderung der Einigkeit in der Christenheit zur Ehre unsers himmlischen Vaters bedeuten möge.

Im Blick auf die verschiedenen Vorschläge der Lambeth-Konferenz von 1908 beschließt diese Synode:

1. Wir begrüßen die Beschlüsse der Lambeth-Konferenz über engere Beziehungen zu unserer Kirche (Abendmahlsgemeinschaft, Kanzelaustausch usw.) als Ausdruck eines aufrichtigen christlichen Wunsches nach Einigkeit. Sind wir auch nicht der Meinung, daß irgend eine Art sichtbarer Auseinanderfolge im geistlichen Amte für den Zusammenhang des Leibes Christi, der allgemeinen christlichen Kirche, wesentlich sei, so wollen wir doch auf eine gegenseitige Beteiligung an der Weihe der Bischöfe als auf einen geeigneten symbolischen Ausdruck für die engeren Beziehungen der beiden Kirchen zu einander gern eingehen, wenn die Behörden der einen Kirche die der andern dazu auffordern sollten.
2. Wir halten unentwegt an unserm Grundsatz fest, daß „die Heilige Schrift die alleinige Richtschnur unseres Glaubens und Lebens“ sei. Gleichzeitig berufen wir uns auf die amtlichen Festsetzungen unsrer verschiedenen Synoden, aus denen hervorgeht, daß unser Verständnis der Heiligen Schrift den in der evangelischen Christenheit anerkannten Glaubensbekennissen entspricht (z. B. dem Nicaenum, der Augsburgischen

Konfession, den Artikeln der Church of England und der Westminster Konfession).

3. Wir halten dafür, daß die engeren Beziehungen zur Anglikanischen Kirche auf der gleichen gegenseitigen Anerkennung und Freiheit der Zusammenarbeit beruhen müssen, wie sie schon jetzt zwischen uns und einigen episkopalen und anderen Kirchen in Europa und Amerika bestehen. Und zumal eine verfassungsmäßige Union nicht in Frage steht, betrachten wir unsere Stellung als die eines unabhängigen Zweiges der allgemeinen Kirche, „einer alten protestantischen Episkopalkirche“, wie sie in der Parlamentsakte 22 unter Georg II. Kap. 120 bezeichnet ist.
4. Wir sind grundsätzlich von Herzen damit einverstanden, daß die Behörden der beiden Kirchen in ihren verschiedenen Amtshandlungen sich gegenseitig anerkennen. Im Blick auf die künftige Stellung unserer Bischöfe sind wir der Meinung, daß den Interessen der auf die engeren Beziehungen der beiden Kirchen gerichteten Bemühungen am besten gedient sein wird, und daß mögliche Mißverständnisse am leichtesten vermieden werden können, wenn der Grundsatz der unbedingten Unabhängigkeit innerhalb des eigenen Amtsbereichs der beiden Kirchen gewahrt und erhalten bleibt auf der Grundlage gegenseitiger kirchlicher Gleichberechtigung.
5. Obgleich seit den ältesten Zeiten unserer Kirche unsere Sitte wie in der Morgenländischen Orthodoxen Kirche die gewesen ist und noch ist, daß die Konfirmationshandlung von dem ersten Geistlichen jeder Gemeine vollzogen wird, so sind Änderungen im Vollzug der Konfirmationshandlung, falls solche von einer Provinz unserer Kirche gewünscht werden, gutzuheissen, vorausgesetzt, daß dadurch nicht irgend welche Schwierigkeiten entstehen inbezug auf die völlige Anerkennung solcher Kommunikanten, die nicht von einem Bischof konfirmiert worden sind, oder der Kommunikanten solcher anderer Kirchen, die die Konfirmation überhaupt nicht haben.

6. In Bezug auf die Übergangszeit, die zwischen der Annahme der Grundsätze über die Beziehungen beider Kirchen zu einander und deren formeller Bestätigung liegen wird, werden wir gern auf die Vereinbarung solcher Abmachungen eingehen, die den Geistlichen der einen Kirchengemeinschaft ermöglichen, bei besonderen Gelegenheiten in den Kirchen der andern zu predigen.
7. Für eine Missionsprovinz wird die Unitätsdirektion und für eine selbständige Unitätsprovinz deren Synode ermächtigt, die nötigen Schritte zu tun, um nach Maßgabe der obigen Erklärungen engere Beziehungen zur Anglikanischen Kirche anzuknüpfen. Doch soll diese Ermächtigung in einer selbständigen Unitätsprovinz erst dann in Kraft treten, wenn die Synode dieser Provinz ihre Zustimmung zu den obigen Erklärungen gegeben hat.
8. General-Synode ermächtigt die Bischöfe der britischen Provinz, im Einvernehmen mit der britischen P. A. C. in Zukunft nach Bedarf Verhandlungen mit dem vom Erzbischof von Canterbury für diese Frage eingesetzten Komitee zu führen.

Zu Punkt 7 werden folgende zwei Anmerkungen zu Protokoll gegeben:

- a) Die Stellung der beiden Westindischen Provinzen zu Nr. 7 regelt sich nach ihrer verfassungsmäßigen Stellung in der Unität, wie sie in G. S. B. festgesetzt ist.
- b) Die letzte Entscheidung, ob eine Provinz der obigen Erklärung entsprechend gehandelt habe, fällt der Unitäts-Direktion und General-Synode zu.

### III. Missions-Direktion.

---

**13.** Generalsynode spricht ihre Zustimmung aus zu den vom Missions-Departement mit Genehmigung der Unitäts-Altesten-Konferenz angenommenen Beschlüssen der Bremer Konferenz 1897, betreffend das Verhältnis zu der katholischen Mission (1899). Abgedruckt in den „Amtlichen Mitteilungen des Missionsdepartements“ 1897, Nr. 9, Seite 6.

**14.** Synode erkennt die von M. D. für die Übersiedelung nach Herrnhut geltend gemachten Gründe als durchaus berechtigt an.

Da aber in dieser Zeit der chronischen Missionsdefizite eine solche kostspielige Veränderung leicht einen ungünstigen Eindruck auf die Missionsfreunde machen könnte, empfiehlt Synode der M. D., dabei auf die öffentliche Meinung vorsichtig Rücksicht zu nehmen.

Unter dieser Voraussetzung spricht Synode die von M. D. gewünschte Ermächtigung zur Übersiedelung nach Herrnhut aus.

**15.** In dem Fall, daß die Wohnungen der Missions-Direktions-Mitglieder nach Herrnhut verlegt werden, wird der juridische Sitz der Missions-Direktion, ebenso wie der der Unitäts-Direktion, ebenfalls nach Herrnhut verlegt.

**16.** Über Zusammensetzung und Verantwortlichkeit der Missions-Direktion setzt Generalsynode fest:

1. M. D. besteht aus fünf Mitgliedern.
  2. M. D. ist eine streng kollegiale Behörde.
  3. M. D. teilt ihre ganze Verwaltungsarbeit für sich ein.
  4. M. D. ist für das Rechnungswesen der Missionsanstalt zwischen zwei Synoden U. D. verantwortlich.
- 

### Der Finanzausschuss für die Mission.

**17.** Ausgestaltung und Aufgaben des Finanzausschusses für die Mission. (J. M.)

## 1. Aufgabe des F. M.

Im Blick auf die Entwicklung des Missionsfinanzwesens und besonders der Missionsgeschäfte im letzten Jahrzehnt erscheint die Einrichtung eines neuen „Finanzausschusses für die Mission“ (F. M.) erforderlich.

Dieser F. M. hat eine doppelte Aufgabe zu erfüllen:

- a) Der F. M. soll M. D. in allen wichtigen finanziellen und geschäftlichen Fragen fortlaufend beraten.
- b) M. D. soll dem F. M. regelmäßig über alle ihre finanziellen Maßnahmen Rechenschaft ablegen (Voranschlag, Jahresrechnung, Status, Geschäftsbetrieb u. s. w.), damit auf Grund davon der F. M. der M. D. bis zur endgültigen Entlastung durch die General-Synode die Verantwortung tragen helfe.

## 2. Die Zusammensetzung des F. M.

Der F. M. besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus drei Brüdern der Finanzabteilung der Deutschen Unitätsdirektion (F. A.) und vier weiteren Brüdern, unter denen einer aus der englischen Provinz sein soll. Diese letzteren vier Brüder werden von der Generalsynode gewählt. Im Fall des Ausscheidens eines dieser vier Mitglieder ernennt in der Zwischenzeit die Unitätsdirektion (U. D.) den Nachfolger, wobei der betreffenden Provinzialbehörde ein Vorschlagsrecht zusteht.

## 3. Die Tagungen des F. M.

- a) Der F. M. tritt auf Berufung durch M. D. zusammen.
- b) Wenigstens einmal im Jahr findet eine Tagung statt.
- c) U. D. hat jederzeit das Recht, eine Einberufung des F. M. zu verfügen. Ebenso muß F. M. einberufen werden, wenn wenigstens vier Mitglieder des F. M. dies beantragen.
- d) F. M. wählt sich selbst einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- e) M. D. ist verpflichtet, dem F. M. jede zu seiner Information notwendige Auskunft nebst den erforderlichen Unterlagen zu geben.

f) Sämtliche Mitglieder der M. D. haben an den Sitzungen des F. M. als beratende Mitglieder teilzunehmen.

g) M. D. ist an die Ratschläge des F. M. nicht gebunden, doch hat sie dem F. M. von ihren abweichenden Beschlüssen sofort Mitteilung zu machen, damit der F. M. nötigenfalls bei U. D. Berufung einlegen kann. Geschieht das, so soll M. D. vor Ausführung der angefochtenen Beschlüsse die Entscheidung der U. D. abwarten.

Die U. D. ist durch kurze Berichte von F. M. und M. D. über die Arbeit des F. M. auf dem laufenden zu erhalten.

#### 4. Die Ausschüsse des F. M.

Um M. D. wirklich fortdauernd beraten zu können, muß der F. M. häufiger und rascher zusammentreten können, als wie das für ihn in seiner Gesamtheit möglich ist. Zu diesem Zweck sind vom F. M. kleinere Ausschüsse zu bilden, die sich durch weitere Sachverständige ergänzen können (z. B. ein Ausschuß für den Süd-Afrika-West-Handel, für C. Kersten & Co. u. s. w.). In diesen Ausschüssen hat jedenfalls der Dezernent des betreffenden Gebietes als beratendes Mitglied anwesend zu sein.

#### 5. Schlußbestimmungen.

Der F. M. ist der Generalsynode für seine Amtsführung verantwortlich. Er hat sich deshalb durch eines seiner Mitglieder vor der Generalsynode vertreten zu lassen und ihr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten, damit Generalsynode auf Grund der Arbeit des F. M. der M. D. eine wohlgegründete Entlastung erteilen kann.

Im übrigen empfiehlt es sich, die nächste Synodalperiode als Probezeit anzusehen und deshalb die Ausgestaltung im einzelnen der Vereinbarung zwischen F. M. und M. D. zu überlassen. In streitigen Fällen entscheidet vorläufig die U. D. bis zur nächsten Generalsynode.

(Die Deutsche Unitäts-Direktion erklärt sich bereit, vor der Deutschen Unitätssynode die Verantwortung zu übernehmen, daß ihre Finanzabteilung als solche für die nächste Generalsynodalperiode in den Finanzausschuß der Mission (F. M.) eintritt.)

#### IV. Allgemeine Missionsangelegenheiten.

**18.** Synode freut sich über die Anfänge, die hie und da unter uns schon gemacht worden sind in der Anstellung von ärztlichen Missionaren und Diaconissen, und empfiehlt es der neuen M. D. soviel wie finanziell möglich, Missionaren ärztliche Ausbildung zuteil werden zu lassen, weil solche Brüder in noch höherem Grade, als es unsere Missionare zu allen Zeiten getan, imstande sind, nach der Weise unseres Herrn zu arbeiten, nämlich Evangeliumsverkündigung mit äußerer Hilfeleistung zu verbinden.

**19.** Ohne den Wert äußerer Arbeit und Organisation auf der Mission zu unterschätzen, betont Synode, daß die Hauptarbeit ist und bleibt, Seelen für das Lam im zu gewinnen, und daß eine jede andere Arbeit dieser untergeordnet sein soll, und daß hauptsächlich zu diesem Zweck Missionare gewählt und nachher in dem Felde erhalten werden.

**20.** Synode ist dankbar für eine jede Erweckung, die der Herr uns auf der Mission und in der Heimat in den letzten zehn Jahren geschenkt hat, und legt es der neuen Direktion jedem Superintendenten gegenüber, und den Superintendenten einem jedem Missionar gegenüber ans Herz, immer wieder diesen Hauptzweck zum Gegenstand ihrer Erwägungen zu machen, auf daß durch Gottes Gnade überall Erweckungen in der Zukunft stattfinden mögen.

**21.** Synode bekennt sich dazu, daß M. D. unbeschadet des nächsten Anspruches und der entscheidenden Verpflichtung der Missionseltern für ihre Kinder die moralische Fürsorge für die Missionskinder nach deren Heraussenden aus den Missionsgebieten zu übernehmen hat, sofern sie den Missionskinderanstalten anvertraut werden, und weist M. D. an, diesem Grundsatz in einer Neubearbeitung der Allgemeinen Bestimmungen einen klaren Ausdruck zu geben.

**22.** Da die Jahre nach dem Austritt der Missionskinder aus den Missionskinderanstalten in besonderer Weise die Mit-

arbeit der Stellvertreter erfordern, vielen Geschwistern auf der Mission es aber nicht möglich ist, geeignete Stellvertreter zu finden, so richtet Synode die Bitte an Brüder in den verschiedenen Gemeinen, wo Missionskinder sind, sich freiwillig der heranwachsenden Kinder der Missionare nach Vereinbarung mit den Eltern als Stellvertreter anzunehmen.

**23.** Die Superintendenten der Missionsprovinzen werden ermächtigt, mit Genehmigung der M. D. die dort vorhandenen Urkunden, Akten und Literalien bis zum Jahre 1870 in das Unitätsarchiv überzuführen. Dagegen werden den Missionsprovinzen im Bedarfsfalle jederzeit beglaubigte Abschriften der Urkunden zur Verfügung gestellt.

**24.** Synode erkennt die Absaffung einer wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Gesamtgeschichte unserer Mission als eine Ehrenpflicht der ältesten protestantischen Missionskirche an und ermächtigt M. D., ein derartiges Unternehmen finanziell zu unterstützen, sobald sich die für eine derartige Arbeit geeignete Persönlichkeit darbietet.

**25.** General-Synode nimmt mit Dank von der Erklärung\*) der D. U. D. betreffend Förderung des heimatlichen Missionsinteresses Kenntnis. Da aber diese Angelegenheit immer bedeutungsvoller wird, so benutzt sie diese Gelegenheit, um die Synoden und Oberbehörden der Unitätsgebiete auf den im G. S. B. § 65. 3. ausgesprochenen Grundsatz nachdrücklich hinzuweisen. Die Entscheidung darüber, wie diese Förderung stattfinden soll, überläßt sie den Synoden und Oberbehörden der Unitätsgebiete.

**26.** Synode spricht sich erfreut aus über die Entstehung und Entwicklung der Missionskonferenz der Deutschen Brüdergemeine, da dieser Missions-Studien-Verein in der kurzen Zeit seines Bestehens nicht unwesentlich zur Belebung des Missionsinteresses in den Kreisen der Deutschen Brüdergemeine und ihrer Freunde beigetragen hat.

\*) s. Amtliche Mitteilungen aus der General-Synode vom Jahre 1909.  
S. 45.

**27.** Das Missionsblatt ist nicht vorwiegend als ein geschäftliches Unternehmen anzusehen, das unmittelbaren finanziellen Vorteil bringen soll, sondern als ein Mittel, um in weiteren Kreisen Interesse zu wecken; daher ist M. D. befugt, die zu einer würdigen Ausstattung des Blattes nötigen Mittel aufzuwenden.

**28.** Synode empfiehlt der M. D., möglichst häufige und ausführliche Visitationen in den Missionsgebieten auszuführen und dieselben zu benutzen, um auch Zusammenkünfte mit den Präsidies der benachbarten Gebiete zu veranstalten.

**29.** Synode empfiehlt der M. D. den Antrag, allen Missionaren Gelegenheit zu einer speziellen Vorbereitung zu ihrem Dienst zu gewähren, zur möglichsten Berücksichtigung.

**30.** Weiße Leute auf allen unseren Missionsfeldern, welche in der Nähe unserer Stationen wohnen und des Evangeliums bedürftig sind, sollen nicht vernachlässigt werden; auch soll es ihnen möglich sein, Mitglieder der Kirche zu werden.

**31.** Es wird unseren Missionaren ans Herz gelegt, daß, wo die Bezahlung des Gemeinbeitrags mit der Erlaubnis zum Abendmahlsbesuch verknüpft ist, es nie an der gebührenden Rücksicht auf wahrhaft Heilsbedürftige fehlen dürfe.

**32.** M. D. wird empfohlen, die Allgemeinen Bestimmungen zu einem Handbuch zu erweitern, das alle Anstellungs- und Dienstbedingungen der Missionare enthält.

**33.** Synode erachtet es wünschenswert, daß den Missionaren der Urlaub in die Heimat nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren garantiert werde, und beauftragt M. D., mit den einzelnen Provinzen Bestimmungen zu vereinbaren, welche den besonderen Umständen der Provinz Rechnung tragen und es der Provinzialeitung ermöglichen, die Besetzung der Posten darnach zu regeln.

**34.** General-Synode empfiehlt der Missions-Direktion, bei der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft anzufragen, ob sie uns bei Anstellung einiger Frauen für Zemana-Arbeit und

Bibelverbreitung dauernd unterstützen wolle, und zwar in der Weise, daß wir die Leute und sie alle nötigen Mittel zur Verfügung stellen: die genauere Ausführung natürlich nach gegenseitiger Vereinbarung.

---

## V. Missionsgeldwesen.

**35.** General-Synode beauftragt M.-D., die Missionsfreunde in und außerhalb der Brüdergemeine mit der ganzen finanziell so überaus schwierigen Lage unsres Missionswerks bekannt zu machen, die Höhe des nach dem Voranschlag zu erwartenden Defizits bekannt zu geben und alle Missionsfreunde aufs dringendste zu ersuchen, ihre laufenden Gaben nach Möglichkeit zu erhöhen, damit so große Jahresdefizite der Missionsrechnung in Zukunft vermieden werden. Auch ist den Missionsfreunden ans Herz zu legen, alle ihre Gaben der allgemeinen Missionskasse zuzuwenden, nicht an einzelne Missionare gelangen zu lassen, und wenn sie sich gedrungen fühlen, für besondere Zwecke zu sorgen, sich darüber erst mit der M. D. ins Einvernehmen zu setzen.

Außerdem wolle M. D. ihrerseits anordnen: daß öffentliche Kollekten weder in Gottesdiensten, noch in Gesellschaften, noch durch Aufforderungen in öffentlichen Blättern für spezielle Missionszwecke ohne Erlaubnis der M. D. stattfinden dürfen (1899).

**36.** General-Synode ersucht Missions-Direktion, so lange die Finanzlage der Mission eine so wenig günstige ist, bei allen Unternehmungen in der Heimat und auf den Missionsgebieten streng zwischen dem unbedingt Notwendigen und dem nur Wünschenswerten zu unterscheiden und nur das erstere zur Ausführung zu bringen, das letztere aber bis zum Eintritt besserer Zeiten zurückzustellen; Missions-Direktion wolle alle Missionare in diesem Sinn instruieren (1899).

**37.** Für die Zukunft ist auf keinen Fall an die weitere Ausdehnung der kaufmännischen Geschäfte der Mission zu

denken, wenn auch einer naturgemäßen Entwicklung der Geschäfte aus sich selbst heraus nichts in den Weg gelegt werden darf.

**38.** Die in den Missionsgeschäften arbeitenden Kapitalien der Missionsanstalt sind allmählich zurückzuziehen.

**39.** Für die Rechenschaftsablegung der M. D. in Bezug auf das Geschäftswesen ist eine zehnjährige Periode zu lang. Es ist eine eingehendere und fortlaufende Beratung der M. D. in Geschäftssachen sowie häufigere Rechenschaftslegung unbedingt erforderlich.

**40.** Nachdem der Handel von Südafrika-West rechnungsmäßig von der Mission in Südafrika-West getrennt worden ist, und nachdem die vorhandenen Ansprüche der Provinz an den Handel ordnungsmäßig abgelöst worden sind, steht das Besitzrecht an den Handel in Südafrika-West ausschließlich der Evangelischen Brüder-Unität und nicht mehr der Provinz zu. Dasselbe gilt von allen Betrieben und Vermögensobjekten, die etwa in Zukunft dem Handel auf demselben Wege angefügt werden sollten. Alle Besitztitel des Handels in Südafrika-West sind deshalb sobald wie möglich auf den Namen der Missionsanstalt zu überschreiben. Ebenso empfiehlt Synode der künftigen M. D., auch bei den der Provinz gehörenden Vermögensobjekten eine Klärung der Besitztitel möglichst bald herbeizuführen.

**41.** Die in Herrnhut gegründete Agentur soll wie bisher in erster Linie dem geschäftlichen Verkehr mit unseren Missionsgeschäften und Missionaren dienen. Doch soll dabei im Auge behalten werden, daß die Agentur wenigstens die Kosten ihres eigenen Unterhalts aufbringe.

**42** Synode empfiehlt der M. D., die Missionsbuchhandlung wie bisher in mäßigen Grenzen zu halten und jedenfalls die bisherige Bestimmung zu beachten, wonach eine Konkurrenz mit den am Ort ansässigen Buchhändlern zu vermeiden ist.

**43.** Außenstände aller Art, für welche Deckung kaum zu erlangen sein wird, sind baldmöglichst abzuschreiben.

**44.** In allen Missionsprovinzen ist auf jährliche pünktliche Rechenschaftsablegung zu dringen.

**45.** Der Verkauf unseres Besitztums in Matland und Seaview in Südafrika-West ist baldmöglichst in die Wege zu leiten.

**46.** Eiserne Kapitalien, Trustfunds müssen in sicheren Hypotheken und Wertpapieren angelegt werden.

Dasselbe gilt von den den Westindischen Provinzen gehörenden Kapitalien und Fonds.

**47.** Die kaufmännischen Geschäfte der Mission sind in Bezug auf die ihnen zu gewährenden Betriebsmittel wie auf das von ihnen zu tragende Risiko stets in solchen Grenzen zu halten, daß die Fonds und Vermögensobjekte der allgemeinen Missionsverwaltung dadurch nicht gefährdet oder wesentlich verkürzt werden.

### Einschränkungen.

**48.** 1. General-Synode nimmt mit tiefem Schmerz Kenntnis von der finanziellen Notlage unseres Missionswerkes. Sie hat sich überzeugen müssen, daß es ohne wirkliche Einschränkungen nicht möglich sein wird, das Gleichgewicht in der Jahresrechnung herzustellen.

2. Trotzdem kann sie M. D. nicht den Auftrag geben, sofort ein ganzes Missionsfeld aufzugeben, da uns keine Gesellschaft und keine Kirche ein solches im Augenblick abnehmen würde. Ein Gebiet aber sich selbst zu überlassen, könnten wir weder vor unsren Freunden, noch vor unserm eignen Gewissen verantworten, ehe wir nicht von Gott vor die absolute Unmöglichkeit gestellt werden, unsre Gebiete irgendwie aufrecht zu halten.

3. Dagegen sieht sich Synode durch die Notlage gezwungen, M. D. zu beauftragen, auf den verschiedenen Gebieten Einschränkungen vorzunehmen. In diesem Sinn erklärt Synode:

Angesichts der bedenklichen Mehrausgaben des Missionswerkes, welche teils durch naturgemäße Ausdehnung alter und neuer Arbeitsgebiete, teils durch besondere Schwierigkeiten und Nöte veranlaßt sind, beauftragt Synode M. D.:

„Das Missionswerk im Ganzen werde so weit eingeschränkt, daß die jährlichen Gesamtausgaben sich um ungefähr 150 000 bis 200 000 Mk. reduzieren.“

Dabei soll folgendes gelten:

- a) Die älteren Gebiete sind in ihren Ausgaben zu beschränken (Süd-Afrika=Ost und =West; Himalaya; Labrador; Suriname). Es ist hier durchaus darauf zu sehen, daß keines derselben auf Kosten der anderen eine gesicherte Existenz beanspruchen darf.
- b) Unseren neuen Gebieten ist für die Zeit weise Zurückhaltung aufzuerlegen.
- c) In Nicaragua wird das Werk allmählich aufzuheben sein, falls sich die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des Landes nicht bessern. Augenblicklich schränke man bedeutend ein, doch so, daß ein völliges Preisgeben von Gemeinen unmöglich vermieden werde.
- d) Wo sich die Gelegenheit bietet, gebe man ein Gebiet oder einen Teil desselben an eine andere Missionsgesellschaft ab.
- e) In der Heimat werde gleichfalls nach Kräften gespart.
- f) Synode verpflichtet M. D., mit allen Mitteln unsern Freunden den Ernst der Lage zum Bewußtsein zu bringen.

### Einschränkungen in Suriname.

- 49.** a) General-Synode beauftragt M. D., den Schulen der Alten Mission von einem vereinbarten Zeitpunkt an keine Unterstützung aus der allgemeinen Missionskasse mehr zu gewähren.
- b) General-Synode beauftragt M. D., die in Vorbereitung begriffene ärztliche Mission zu sistieren.
- c) General-Synode beauftragt M. D., mit der P. K. in Suriname im Zusammenhang mit dem Ausfall der Schulsubsidie und anderen möglichen Ersparnissen eine wesentlich verminderte jährliche Subsidie für die nächsten fünf Jahre zu vereinbaren.

d) General-Synode beauftragt M. D., die Ausbreitung der Mission unter den Britisch-Indiern erst dann zu gestatten, wenn die finanzielle Lage sich günstiger gestaltet hat.

**50.** Zur Herabsetzung der Missionsschuld vom Jahre 1908 werden

- a) Die verfallenen Leibrenten-Kapitalien des letzten Jahrzehnts in der Höhe von ca. 100 000 Mf. verwendet.
- b) Der M. D. wird der Vorschlag gemacht und zur näheren Prüfung und eventuellen Berücksichtigung überwiesen, die fälligen Zinsen des Morton-Legates (30 000 Mf.) und 35 000 Mf. aus der Morton-Reserve dazu zu verwenden. Auf diese Weise würde die diesjährige Missionsschuld von ca. 302 000 Mf. auf 135 000 Mf. herabgemindert. Abgesehen von dem Rest der Schuld für 1907, die jetzt ca. 80 000 Mf. beträgt.

**51.** General-Synode überweist folgende Vorschläge an die M. D., um sie näher zu prüfen und eventuell zu berücksichtigen.

- a) Ausbau des Fünfpfennig-Vereins.
- b) Spezialsammlungen.
- c) Abhaltung eines besonderen Missionsgebetstages (Vorschlag einer ledigen Schwester).
- d) Notschrei in christlichen Zeitschriften.
- e) Verweisung des Themas zur Besprechung an die Diasporaarbeiterkonferenzen.

**52.** M. D. wird beauftragt, die Rechnungslegung der Mission von den einzelnen Stationsrechnungen ausgehend in der Weise umzustalten, daß zwischen Einnahmen und Ausgaben der werdenden Kirche und zwischen Einnahmen und Ausgaben der Mission klar unterschieden wird. (Siehe Beschuß 28 der General-Synode von 1899.)

**53.** Über Ertrag und Verwendung der Gemeinbeiträge ist den Eingeborenen-Gemeinen jährlich Rechnung abzulegen.

**54.** Synode beauftragt M. D., wenn immer möglich, die Leitung und den Ausbau des Fünfpfennigvereins zielbewußt in die Hand zu nehmen und sich zu dem Zweck mit dem ursprünglichen, freiwilligen Komitee freundlich in Verbindung zu setzen.

**55.** General-Synode spricht ihr schmerzliches Bedauern aus, bei dem gegenwärtigen Stand unserer Kasse die in dem Antrag der General-Konferenz von Demerara erbetene erhöhte Unterstützung der dortigen Provinz ablehnen zu müssen, und bestätigt damit den Beschluß der Unitätskonferenz von 1902, die Zahlung der Missionskasse an Demerara von Mf. 4400 jährlich auf Mf. 1000 herabzusetzen.

---

## VI. Westindien.

---

**56.** In § 46 des General-Synodal-Verlasses sollen die beiden westindischen Provinzen in einer Klasse für sich stehen als „Provinzen in einem Übergangsstadium: Jamaika und die Östliche Westindische Provinz“, d. h. als selbständige Unitätsprovinzen mit folgenden Einschränkungen:

a) Ihre Provinzialbehörden bilden nicht einen Teil der Unitäts-Direktion.

b) Europäische und amerikanische Brüder im Dienste dieser beiden Provinzen stehen in enger Beziehung zur Missions-Direktion, welche die Kosten zu tragen hat für Ausstattung, Reise hinaus und nach Hause, Urlaub, Kindergelder, Kindererziehung und Ruhegehalt.

**57.** An Stelle der Beschlüsse 48 und 49 im General-Synodal-Verlaß von 1899 treten die folgenden Beschlüsse:

1. Generalsynode erkennt die Notwendigkeit an, die beiden westindischen Provinzen bis zur nächsten Generalsynode mit Mitteln und Arbeitskräften zur unterstützen.

2. Für Jamaika wird eine jährliche Summe von nicht mehr als £ 600 (12 000 ₣) festgesetzt, welche dazu dienen soll, die Gehälter der europäischen und amerikanischen Brüder auf die nötige Höhe zu bringen sowie für ärztliche Hilfe und für die Unkosten der Provinzialleitung Beihilfe zu leisten.

3. Für die Östliche Provinz wird eine jährliche Unterstützung von nicht mehr als £ 40 (800 ₣) für jeden europäischen und amerikanischen Bruder, der im Dienste der Provinz steht, gewährt, welche dazu dienen soll, den Gehalt solcher Brüder auf die nötige Höhe zu bringen.

4. Über die vorhergenannten Unterstützungen hinaus soll Missions-Direktion keine Verantwortung in bezug auf den Gehalt der europäischen und amerikanischen Brüder tragen; aber sie soll weiter verantwortlich sein für ihre Ausstattung, Reise hinaus und nach Hause, Urlaub, Kindergelder, Kindererziehung und Ruhegehalt. Alle Gesuche um Urlaub und Rücktritt sind von Missions-Direktion zu entscheiden, da diese die damit verbundenen Kosten zu tragen haben wird.

5. Missions-Direktion allein hat das Recht, Brüder von Europa und Amerika nach diesen Provinzen zu berufen, und sie soll die Kräfte stellen, um die im Dienste stehenden Brüder zu ersehen, wenn letztere dienstunfähig werden, und zwar unter der Bedingung a) daß die jetzige Zahl solcher Brüder nicht überschritten werde, und b) daß neue Brüder von Europa und Amerika nur berufen werden sollen, wenn die darum bittende Provinzialbehörde nachgewiesen hat, daß der betreffende Posten nicht durch einen Eingeborenen besetzt werden kann. — Die Provinzialbehörde darf einen Bruder vorschlagen, aber Missions-Direktion soll dadurch nicht in der Wahl gebunden sein. — Weiter steht es M. D. zu, zu entscheiden, ob die Lage des ganzen Missionswerks sowohl wie die Ziele, die Generalsynode in bezug auf Westindien verfolgt, im einzelnen Fall die Berufung eines Bruders rechtfertigen. — M. D. hat auch das Recht, einen von Europa oder Amerika ausgesandten Bruder nötigenfalls auf ein anderes Missionsgebiet zu versetzen. — Entlassung aus dem

Dienste in Westindien kann nicht ohne Zustimmung von M. D., soweit es sich um Europäer oder Amerikaner handelt, erfolgen.

6. Die jährlichen Unterstützungen sind davon abhängig, daß die Provinzialbehörden beider Provinzen der M. D. eine Abschrift der Jahresrechnung sowie einen Voranschlag einsenden, der im einzelnen die Bedürfnisse des folgenden Jahres in bezug auf die oben in 2 und 3 genannten Zwecke aufweist.

7. M. D. übernimmt die Kosten des theologischen Seminars zu Buxton Grove, Antigua, wobei jedoch erwartet wird, daß die beiden westindischen Provinzen sowie Demerara dieses Institut nach Möglichkeit unterstützen.

8. Von den Zinsen des „Westindischen Instalten-Fonds“ sollen alljährlich £ 60 (1200 ₣) an jede der beiden Lehrerinnen-Bildungsschulen von Spring Gardens (Antigua) und Bethlehem (Jamaika) gezahlt werden, und die noch übrigbleibenden Zinsen dieses Fonds sollen zwischen den beiden Instituten nach dem Zahlenverhältnis der in jedem wohnenden Schülerinnen verteilt werden.

9. Der sogenannte „Foreign Agents' Fund“ der Provinz Jamaika soll von M. D. als ein Disposition-Fonds zum Besten der europäischen und amerikanischen Brüder verwaltet werden, woraus auf die Bitte der P. A. C. hin Hilfe gewährt werden kann.

10. Der „Foreign Agents' Fund“ der Östlichen Provinz soll derselben zur Verfügung überlassen bleiben.



## VII. Einzelne Missionsgebiete.

**58.** M. D. erhält von Synode die Ermächtigung, gegebenenfalls die Mission in Kalifornien an eine andere Kirche oder Gesellschaft abzugeben.

Dabei wird M. D. sich zuerst mit der nordamerikanischen P. A. C. beraten.

**59.** M. D. wird ermächtigt, Vorkehrungen für die Heranbildung von eingeborenen Geistlichen in Südafrika-Ost zu treffen und eventuell eine theologische Schule getrennt von dem Lehrerseminar zu errichten.

**60.** Synode überweist es der Unitäts-Direktion, über die Stellung der Arbeiter in der Demerara-Provinz prinzipiell zu entscheiden.

**61.** Synode hat mit Freude davon Kenntnis genommen, daß in Suriname und besonders in Paramaribo die Arbeit der Kinder- und Jugendpflege im letzten Jahrzehnt energisch in die Hand genommen und mannigfach gefördert worden ist. Angesichts der in Frage gestellten Zukunft unseres dortigen großen Schulwesens empfiehlt Synode, diese freie Arbeit an der Jugend mit allem Nachdruck zu betonen. Besonders warm legt sie es unseren Missionaren ans Herz, durch Kindergottesdienste und die Arbeit der Sonntagschule die große Kinder- und Jugendchar unter den Einfluß des Evangeliums zu bringen.

**62.** In Anbetracht der eigenartigen Verhältnisse Surinames wird die künftige M. D. beauftragt, dort baldmöglichst eine Visitation ausführen zu lassen und gelegentlich derselben die dortigen Verfassungsfragen zu ordnen.

---

### Mission unter den Eingeborenen in Nord-Queensland.

**63.** Synode genehmigt ihrerseits den Entwurf zu einem Abkommen mit der Presbyterianischen Federal-Assembly Australiens.

Die gemeinsame Arbeit der presbyterianischen Kirche Australiens und der Brüderkirche in diesem Missionsgebiet vollzieht sich innerhalb der allgemeinen Richtlinien jenes ursprünglichen Gesuchs der presbyterianischen Kirche Australiens, daß die Brüderkirche die Missionare stelle, während die presbyterianische Kirche Australiens für die nötigen Mittel aufkommt. Auf Grund dieser Verständigung und der Erfahrung einer nahezu

20jährigen Entwicklung treffen die beiden Kirchen folgendes  
Abkommen.

- A. Unter „Missionaren“ sind die mit der Leitung von Stationen betrauten Männer zu verstehen. Lehrer und Gehilfen sollen nicht von Europa gesendet, sondern von der presbyterianischen Kirche Australiens beschafft werden, damit sich die Missionare als solche ausschließlich ihrer Tätigkeit widmen können.
- B. Wird eine Verstärkung des Stabes der Missionare gewünscht, so gibt die presbyterianische Missionsbehörde der Direktion der Brüdermission rechtzeitig und unter näherer Angabe der Verhältnisse hiervon Kenntnis, und zwar womöglich zu Anfang des Jahres. Die Missionsdirektion der Brüderkirche soll dann bestrebt sein, sobald als möglich geeignete Missionare auszusenden.
- C. Die Organisation der Nord-Queensland-Mission ist ausschließlich Sache der presbyterianischen Kirche. Daher sind die in diesem Missionsgebiet angestellten Missionare in erster Linie dieser Kirche beziehungsweise ihrer Missionsbehörde und nicht der Missionsdirektion der Brüderkirche bezüglich ihrer Amtsführung verantwortlich.
- D. Trotzdem bleiben die Missionare in einer direkten persönlichen Beziehung zu der Kirche, die sie ausgebildet und ausgesendet hat, deren Mitglieder sie sind, die für die Erziehung ihrer Kinder aufkommt und ihre Ruhegehälter zahlt.

Dementsprechend wird einer der älteren Missionare von Missionsdirektion als ihr amtlicher Korrespondent (Vertrauensmann) ernannt. Es ist dessen Pflicht, die Direktion über das Ergehen der Missionare und über alle diese Behörde angehenden Ereignisse der Mission auf dem laufenden zu erhalten. Dazu gehört auch die Einsendung der Protokolle und Beschlüsse der Allgemeinen Missionskonferenz unter Hinzufügung seiner Erläuterung und Meinungsäußerung. Auch soll er an die Missionsdirektion der Brüderkirche die

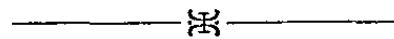
vollständige Statistik der Nord-Queensland-Mission einzenden. Abschriften solcher Berichte, Protokolle, Statistiken und Erläuterungen sind an die presbyterianische Missionsbehörde beziehungsweise an den Queensland-Ausschuss einzureichen.

- E. Damit die Missionsdirektion der Brüderkirche das Werk in Nord-Queensland ihren Mitgliedern und Freunden ans Herz legen kann, soll sie von dessen Fortschritt genügend unterrichtet werden. Insbesondere soll der Geschäftsführer der presbyterianischen Missionsbehörde die Missionsdirektion der Brüderkirche von wichtigen Vorkommnissen sowie auch von etwaigen Veränderungen im Amt der Geschäftsführer und von deren Adressen in Kenntnis setzen. Auch sollen Abschriften von wichtigen Berichten, namentlich über Visitationsbesuche der Mission, wie auch die auf die Nord-Queensland-Mission sich beziehenden Sitzungsberichte der General Assemblies\*) an die Missionsdirektion der Brüderkirche eingeschickt werden.
- F. Die presbyterianische Kirche Australiens bestreitet folgende Ausgaben:
1. Die Ausstattung und Ausreisekosten der Missionare, welche von der Brüderkirche zur Verfügung gestellt werden.
  2. Die Kosten der Anlegung von Stationen und die übrigen hieraus entstehenden Unkosten.
  3. Die Gehälter der Missionare und zwar £ 200 p. a. für ein verheiratetes Paar.
  4. Die Gehälter der Hilfsarbeiter.
  5. Die Kosten der Urlaubreisen der Missionare, sei es in Australien oder Europa.
  6. Sonstige örtliche Ausgaben, die sich aus Krankheitsfällen oder anderen Ursachen ergeben.

\*) General Assembly ist die oberste gesetzgebende Behörde sämtlicher presbyterianischer Kirchen in den verschiedenen Kolonien von Australien.

Die Missionsdirektion der Brüderkirche kommt für folgende Ausgaben auf:

1. Die Ausbildung der Missionare.
2. Die Erziehung ihrer Kinder, in Europa oder Australien; wenn in Australien, nach dem für Missionskinder in den Schulen zu Fulneck (England) und Kleinwelka (Sachsen) üblichen Satz.
3. Die Reisekosten der zurückberufenen oder in den Ruhestand tretenden Missionare. Die Zurückberufung und die Erlaubnis zum Eintritt in den Ruhestand erfolgt seitens der Missionsdirektion der Brüderkirche nach Verständigung mit der Missionsbehörde der presbyterianischen Kirche Australiens. Dies gilt aber nur für diejenigen Missionare, welche mindestens 5 Jahre im Dienst gewesen sind. Bei früherer Erlaubnis zur Rückkehr haben sich beide Behörden in jedem einzelnen Fall über die Besteitung der Rückreisekosten zu verständigen.
4. Die Ruhegehäuser von Missionaren oder deren Witwen, welche seitens der Missionsdirektion in den vollen Missionsdienst berufen worden sind. Die von der presbyterianischen Kirche dafür gezahlte jährliche Beihilfe von £ 7 (Mt. 140) für jeden Missionar kommt dem Pensionsfonds der Brüderkirche zugute.



### VIII. Böhmischo-Mährisches Werk.

**64.** Generalsynode erklärt: „Die wesentlichen Gesichtspunkte der Arbeit bleiben dieselben wie bisher, doch unter besonderer Betonung dessen, daß auf eine Erweiterung des Werks Bedacht genommen werden soll und dies mit voller Glaubensfreudigkeit, aber indem man dabei die nötige Vorsicht walten läßt.“ (1899)

**65.** Generalsynode erklärt, daß sie die Kolportage-Evangelisation als notwendigen Teil des Böhmischo-Mährischen Werks

ansieht und es der neuen Leitung empfiehlt, dieselbe aus allen Kräften zu fördern (1899).

**66.** Generalsynode spricht aus, daß sie die Waisenpflege als wichtigen Teil unsers Böhmischen Werkes ansieht. Sie empfiehlt dieselbe den Gemeinen und hofft, daß durch besondere Gaben auch künftig das Werk erhalten werden wird (1899).

**67.** Generalsynode erklärt grundsätzlich, daß bei einem Evangelisationswerk, wie das Böhmische Werk es ist, auch Personen aufgenommen werden können, die erst durch die Pflege der Kirche zu rechten Mitgliedern derselben erzogen werden sollen und wollen. Die Entscheidung, ob und wann dies in Österreich zu empfehlen sei, muß der neuen Leitung des Werkes überlassen werden (1899).

**68.** Generalsynode beauftragt das künftige Böhmische Komitee, auf die Ausbildung junger Böhmen zu künftigen Gehilfen in dem Werk das Augenmerk zu richten (1899).

**69.** Ohne sich auf ein Prinzip wegen Staatsunterstützungen an Freikirchen festzulegen, lehnt Generalsynode eine Erwägung darüber ab, ob sich die Brüderkirche in Österreich um eine Staatsunterstützung bemühen sollte oder nicht.

**70.** Der Antrag betreffend Einrichtung eines Alumnates in Prag wird dem B. M. K. zur Erwägung überwiesen, mit dem Zusatz, daß weder die allgemeine Kasse dadurch belastet noch die Einnahmen der Waisenhäuser gefährdet werden, so sehr es auch, wie im Bericht schon ausgesprochen wurde, wünschenswert erscheint, diesen Gedanken zu verfolgen.

**71.** Zur Sicherung der finanziellen Zukunft des Böhmischen Werkes beschließt Synode Folgendes:

1. Fonds zur Selbständigmachung der Böhm. Gemeinen.

a) General-Synode spricht ihre Freude aus über den Beschluß der vorjährigen Synode der nördlichen Amerikanischen Provinz, demzufolge Jungbunzlau zum Patenkind dieser Provinz erklärt wurde. General-Synode hat den Wunsch, daß für jede Provinz eine böhmische Gemeine als Patenkind gelten möge,

deren finanzielle Verselbständigung von der betr. Provinz bezw. deren Mitgliedern als Ziel ins Auge gefaßt würde.

- b) Dies Ziel wäre auf dem Wege zu erreichen, daß durch regelmäßige jährliche Beiträge auf eine bestimmte, durch einen festen Finanzplan festzulegende Anzahl von Jahren ein Fonds gesammelt würde, dessen Zinsen in Verbindung mit den Gemeinbeiträgen, Kollektien und anderen parochialen Einnahmen jener Gemeine genügen würde, um den Pfarrgehalt, die parochialen Ausgaben und einen festen Pensionsbeitrag zu bestreiten.
- c) Die Fonds selbst bleiben Eigentum des gesamten Böhmischen Werks. Ihre Zinsen stehen nur so lange der betreffenden Gemeine zur Verfügung, als die oben erwähnten anderweitigen Einnahmen nicht zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeine genügen. Dann werden sie ihr allmählich entzogen und zur weiteren Ausbreitung unserer Kirche verwendet. Im Fall der Auflösung des Böhmischen Werks oder einer Entwicklung desselben, die von der Unität wegführt, fallen die Fonds an die betr. Unitätsprovinz zurück. Die Unitätsdirektion hat darüber zu entscheiden.

## 2. Allgemeine Ruhegehaltskasse des B. M. Werkes.

B. M. K. wird beauftragt, die Ruhegehaltszahlungen der in dem B. M. Werk fest angestellten Prediger und Beamten nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

- a) Sede Kasse, die eine jährliche Gehaltszahlung zu leisten hat, hat zugleich einen entsprechenden Betrag für Ruhegehalt an eine allgemeine Ruhegehaltskasse des B. M. Werkes abzuführen.
- b) Dieser Kasse sind außerdem sämtliche verfallenen Leibrenten, soweit ihnen durch ihre Spender keine andere Bestimmung gegeben ist, zuzuführen, ebenso jedenfalls ein Viertel — unter Umständen die ganze Summe — der ohne bestimmte Zweckangabe eingehenden Legate sowie die fälligen Lebensversicherungskapitalien.

- c) Der vorhandene Pensionsfonds gilt als fester Kassenbestand dieser Kasse. Er wird durch Leibrenten, Legate und fällige Versicherungskapitalien entsprechend erhöht (vergl. b).
  - d) Die allgemeine Ruhegehaltskasse zahlt sämtliche Versicherungsprämien und Ruhegehalte. Die Mehrausgaben werden jährlich aus allgemeinen Mitteln des Werkes gedeckt.
- 

## IX. Aussätzigenasyl in Jerusalem.

**72.** General-Synode spricht ihre dankbare Freude darüber aus, daß das Interesse und die tatkräftige Teilnahme für das Liebeswerk unserer Brüder-Unität unter den Aussätzigen im heiligen Lande innerhalb und außerhalb der Brüderkirche im verflossenen Jahrzehnt im steten Steigen begriffen war, und empfiehlt dies Werk auch für die Zukunft zur treuen Mitarbeit durch Fürbitte und Beiträge.

---

## X. Verschiedenes.

**73.** Bis zum endgültigen Abschluß der zwischen Beist und der deutschen Provinz gegenwärtig noch schwebenden Verhandlungen bleibt der Gemeine Beist ihr bisheriges Appellationsrecht an die General-Synode unverkürzt gewahrt (1899).

**74.** Die aus Vertretern verschiedener Nationalitäten aus allen Weltteilen zusammengesetzte General-Synode der Brüdergemeine begrüßt freudig das der Frage des internationalen Friedens entgegengebrachte, in letzter Zeit zunehmende Interesse sowie die durch schiedsgerichtliches Verfahren tatsächlich gemachten Fortschritte in der Lösung internationaler Streitigkeiten.

Synode spricht die Überzeugung aus, daß für die großen die Wohlfahrt der Nationen betreffenden wirtschaftlichen und

politischen Probleme eine Lösung gesucht und gefunden werden muß, die mit den christlichen Grundsätzen des Friedens und der gegenseitigen Wertschätzung im Einklang steht.

Besonders in Erwägung des internationalen Charakters der Brüdergemeine bittet General-Synode unsere Gemeinen und deren Diener, alles in ihrer Macht Liegende zu tun, um die Erreichung dieses Ideals zu fördern, indem sie diese Bestrebungen auf ihr Herz nehmen und auch praktisch dafür eintreten, um die öffentliche Meinung in der angegebenen Richtung zu beeinflussen und die Ursachen beseitigen zu helfen, die den Krieg zur Folge haben.

**75.** Seitens der General-Synode wird ein herzlicher Dank den Hilfsgesellschaften ausgesprochen, welche so wirksam unsere Missionen unterstützt und unser Missionswerk gefördert haben auf mannigfache Weise — durch Verbreitung von Missions-schriften — dadurch, daß sie in uneigennütziger Weise für die allgemeine Missionskasse und zu besonderen Zwecken Geldmittel flüssig gemacht haben — dadurch, daß sie unsren Missionaren auf ihren Reisen in und von ihren Gebieten Gastfreundschaft und Hilfe erwiesen haben.

Wir nennen namentlich:

Die London Association in aid of Moravian Missions.

Die Society for the Propagation of the Gospel, Bethlehem, Pa., U. S. A.

Das Geister Missionskomitee in Holland.

Die Society for the Furtherance of the Gospel, London, England.

Den „Verein zur Fürsorge für durchreisende Missionare“, Hamburg.

Die Herrnhuter Bibel-Gesellschaft, den Nord-Schleswigschen Missionsverein, den Orfanverein, die Nähvereine.

**76.** Seitens der Synode wird ein Dank ausgesprochen dem Br. H. F. Mumford für seine fortlaufenden und freiwilligen

Bemühungen um das Missionswerk als Herausgeber der „Moravian Missions“.

**77.** Der herzliche Dank der General-Synode wird der D. B. U. ausgesprochen, welche hochherzig den Dienst der Archivare und die Nutznutzung des Archivs und seines Inhalts dem Nutzen und den Interessen der gesamten Unität zu Gute kommen lässt.

---

# Register

## zum General-Synodal-Verlaß von 1909.

	Seite
<b>Abendmahl</b> . . . . .	48
Abendmahlsgenossen (Miss.) . . . . .	123
Abendschulen . . . . .	31
Abkommen zwischen der Brüderunität und der Presbyterianischen Kirche in Australien . . . . .	182
Absehung von im Missions-Dienst stehenden Personen . . . . .	102
Absolute Stimmenmehrheit . . . . .	89
Akoluthie . . . . .	59
Akoluthie (Miss.) . . . . .	102
Akten der Generalsynode . . . . .	89
Alaska . . . . .	82
Allgemeine Böhmischo-Mährische Konferenz (A. B. M. K.) . . . . .	111
Allgemeine Grundsätze der Brüderkirche, Feststellung derselben durch die Generalsynode . . . . .	84
Allgemeine Missions-Konferenz (A. M. K.) . . . . .	127
Allgemeine Ruhegehaltsklasse des Böhmischoen Werks . . . . .	187
Almosenpflege . . . . .	37
Alte Brüderkirche . . . . .	1
Ältestenamt des Heilands in der Brüdergemeine . . . . .	10—12
Amerikanische Provinz . . . . .	81
Amtliche und gewählte Mitglieder der Provinzialsynoden . . . . .	105
Anforderungen an die Diener der Gemeine . . . . .	58
Anforderungen an die Missionare . . . . .	130
Anglikanische Kirche, Beziehungen der evangelischen Brüderunität zu ihr . . . . .	165
Anträge an Generalsynode . . . . .	88. 89. 155
Anzeige schwerer Vergehungen beim Seelsorger . . . . .	54
Apostolisches Glaubensbekenntniß . . . . .	13

	Seite
Appellationen (Berufungen) . . . . .	85. 91. 92. 95
Arbeitsgebiete und Werke der Unität, Festsetzung derselben durch die Generalsynode . . . . .	85
Arbeitsgebiete und Werke der Unität, Aufhebung alter, Einfangriffnahme neuer . . . . .	106
Archiv der Unität . . . . .	89. 98. 190
Armen- und Krankenpflege . . . . .	37
Ärztliche Missionare und Diaconißen . . . . .	171
Aufhebung alter Gemeinen . . . . .	106
Aufnahme in die Gemeine . . . . .	26
Aufnahme neuer Gemeinen . . . . .	106
Ausbildung künftiger Diener der Unität . . . . .	67
Ausbildung künftiger Missionare . . . . .	131
Ausgeschlossene, wieder angenommen . . . . .	56
Ausgeschlossene wieder angenommen (Miss.) . . . . .	121
Ausnahmen von den Bestimmungen des General-Synodal-Verlasses . . . . .	95
Aussäkigenahl in Jerusalem . . . . .	73. 82. 113. 188
Ausschluß vom Abendmahl als zweiter Grad der Kirchenzucht . . . . .	55
Ausschluß vom Abendmahl (Miss.) . . . . .	121
Ausschluß von der Gemeine als dritter Grad der Kirchenzucht . . . . .	55
Ausschluß von der Gemeine (Miss.) . . . . .	121
Ausschluß des Böhmischo-Mährischen Komitees in Österreich . . . . .	111
Australien . . . . .	82. 182
Austritt und Entlassung aus dem Missionsdienst . . . . .	136
Befähigung zur Wahl zu einem Mitglied der Synode . . . . .	105
Begabung, geistige als Anforderung an die künftigen Missionare . . . . .	131
Begräbnis . . . . .	50
Behandlung der Lehrfrage . . . . .	156
Bekanntschaft zwischen den Unitätsgebieten, Förderung derselben durch die Unitätsdirektion . . . . .	95. 155
Befehlung des eigenen Herzens, Erfordernis zum Missionsdienst . . . . .	130
Bekenntnis, formuliertes . . . . .	59
Bekenntnisse, grundlegende der Reformationkirchen . . . . .	13
Bekenntnisschriften der alten Brüderkirche . . . . .	2
Beratungsordnung der Generalsynode . . . . .	89
Berichte und Mitteilungen des Aussäkigenahls . . . . .	114
Berthelsdorf bei Herrnhut.	
Sitz der Unitätsdirektion . . . . .	93
Sitz der Missionsdirektion . . . . .	99
Sitz des Böhmischo-Mährischen Komitees . . . . .	109

	Seite
Beruf der Brüdergemeine, das Reich Gottes zu bauen	5
Berufung der Gemeindiener	64
Berufung zum Missionsdienst	131
Berufung für das Aussäzigenasyl	114
Berufungen (Appellationen)	85. 91. 92. 95
Beschlüsse und Erklärungen der Generalsynode 1909	151
Besetzung der Ämter	64
Besitztitel in Südafrika-West an Missionsanstalt zu übertrreiben	175
Bestimmungen betreffend die Missionare	130
Besuche, wechselseitige in den verschiedenen Unitätsgebieten	155
Beziehungen der Evangelischen Brüderunität zur Anglikanischen Kirche	165
Bibelstunden	45
Biblische Geschichte	29
Bild einer wahren Gemeine des Herrn	24
Bildungsstätten für Gemeindiener	67
Bildungsstätten für Eingeborene (Miss.)	124
Bildungsstätten für Missionare	102. 131
Bischoftum der alten Brüderkirche	1. 5
Bischoftum der erneuerten Brüderkirche	68
Bischöfe, Wahl der	106
Bischöfe, Mitglieder der Generalsynode durch Wahl	86
Bischöfe in jedem größeren Missionsgebiet	85. 95. 102. 129
Böhmischo-Mährisches Werk	109. 185
Böhmischo-Mährisches Komitee (B. M. K.)	109. 110
Britische und Ausländische Bibelgesellschaft	173
Bruder- und Schwestername	4
Brüdergemeine	6. 24—37
Brüderkirche in Österreich	73. 82. 109
Brüderunität	3. 8—10. 81
Bundeskelch	46
Bürgerliche Eheschließung nicht ohne den Segen der Kirche	28
Bürgerliches Leben	32
<b>C</b> höre	27
Chorfeste	27
Chorhäuser	27
Chorversammlungen	27
Choralgesang	41
Church Book	107

	Seite
<b>Demerara</b> . . . . .	82. 182
Deutsche Brüderunität . . . . .	81
Diakonen . . . . .	70
Diakonen (Miss.) . . . . .	102
Diakonissen (Miss.) . . . . .	171
Diasporawerk . . . . .	74
Diener der Gemeine . . . . .	57
Dienerfest . . . . .	42
Dienersinn . . . . .	57
Dienstherren . . . . .	32
Dienstmädchen . . . . .	32
Direktion der Brüderunität (U. D.) . . . . .	93
Direktion der Missionsanstalt der evangelischen Brüderunität . . . . .	99
Druckschriften . . . . .	75
<b>Ehe, Eheschließung, Ehestand, Ehescheidung</b> . . . . .	28
<b>Eid</b> . . . . .	36
Einberufung der Generalsynode durch Unitäts-Direktion . . . . .	95
Einfachheit in der Lebenshaltung . . . . .	35
Eingeborene Evangelisten, Lehrer und Prediger (Pastoren) . . . . .	124. 129
Eingeborene Helfer, Mitarbeit und Mitwirkung bei der Kirchen- zucht . . . . .	122
Eingeborenenkirche, werdende . . . . .	128
Einheimische Missionsgemeinen (Home Mission) in England und Amerika . . . . .	75
Einschränkungen des Missionswerks im allgemeinen . . . . .	176
Einschränkungen in Suriname . . . . .	177
Einsetzung der obersten Verwaltungsbehörden durch die Generalsynode . . . . .	85
Einzelgemeinen, Verfassung . . . . .	108
Elternpflichten . . . . .	28
Erfordernisse zum Dienst in der Gemeine . . . . .	58
Erfordernisse zum Missionsdienst . . . . .	130
Ergänzungswahl zur Missionsdirektion . . . . .	100
Ermahnung, brüderliche, gegenseitige . . . . .	54
Erläuterung der Generalsynode zur Lehrfrage . . . . .	157
Erlaubnis der Missionsdirektion zu öffentlichen Kollektien . . . . .	174
Ernennung von Mitgliedern des Böhmischo-Mährischen Komitees . . . . .	110
Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsausschusses für das Aussäzigenasyl . . . . .	113
Erneuerte Brüderkirche . . . . .	1. 3. 6
Eröffnung der Generalsynode . . . . .	89

	Seite
Erweckung . . . . .	20. 171
Erziehungsanstalten . . . . .	29. 75
Erziehungsanstalten für Kinder der Missionare . . . . .	102
Evangelisationsarbeit der eingeborenen Christen (Miss.) . . . . .	143
Evangelisationsschule, von der Mission zu unterhalten . . . . .	142
Evangelische Brüderkirche in Österreich . . . . .	82
Evangelische Brüderunität in Amerika, nördliche Provinz und südl. Provinz . . . . .	81
Evangelische Brüderunität in Deutschland . . . . .	81
Evangelische Brüderunität in Großbritannien . . . . .	81
Evangelische Kirche, Verhältnis der Brüderkirche zu ihr . . . . .	12—14
Familienhaus . . . . .	28
Familienleben . . . . .	28
Familienandachten . . . . .	28
Festliche Seiten der Kirche . . . . .	41
Festsetzungen zwischen Missions-Direktion und den übrigen Unitätsbehörden . . . . .	101. 103. 104
Finanzausschuß für die Mission (F. M.) . . . . .	168
Finanzielle Mitarbeit der einzelnen Mitglieder (Miss.) . . . . .	140
Finanzielle Verpflichtung der Mission und der werdenden Eingeborenenkirche . . . . .	141
Fonds, die der Brüderunität gehören . . . . .	97. 98
Fonds für die Generalsynode . . . . .	97
Förderung des heimatlichen Missionsinteresses . . . . .	172
Friede mit Gott . . . . .	20
Fürsorge für die Missionsfinder . . . . .	171
Fünspfennigverein . . . . .	178. 179
Gastweise Zulassung zum Abendmahl . . . . .	49
Gebetsvereine . . . . .	46
Gebetsversammlungen . . . . .	45
Gedenktage der Brüderkirche . . . . .	41
Gehälter und Pensionen der Missionare . . . . .	134
Geistliche Missionsmethode . . . . .	117
Geldmittel für das Böhmischo-Mährische Werk . . . . .	113
Geldsammelungen für das Aussätzigenasyl . . . . .	114
Gemeinfeste . . . . .	42
Gemeinklassen (Miss.) . . . . .	122
Gemeinmusik . . . . .	40

	Seite
Gemeinschaftssegen der Versammlungen . . . . .	38
Gemeinschaftliche Beratungen der Unitätsdirektion (Zusammenfünfte, Konferenzen) . . . . .	96
Gemeinschriften, periodische . . . . .	76
Generalkonzeßion von König Friedrich II. . . . .	80
Generalsynode als Vertretung der Unität . . . . .	84
Generalsynode als Berufungsinstanz . . . . .	92
Generalsynode fünfjährlich? . . . . .	163
Generalsynode, im Jahr 1914 . . . . .	163
General-Synodal-Berlaß . . . . .	90
General-Synodal-Berlaß, deutsche Ausgabe maßgebend . . . . .	90
Gerechtigkeit vor Gott . . . . .	20
Gesamtgeschichte, wissenschaftliche der Mission der Brüderunität . . . . .	172
Geschäfte (Miss.) . . . . .	140
Geschäftsführender Ausschuß der Unitätsdirektion . . . . .	97. 162
Geschäftsführung der Unitätsdirektion . . . . .	97
Geschäftsführer für das Aussätzigenasyl . . . . .	114
Geschäftsordnung der Generalsynode . . . . .	89. 155
Geschäftsordnung der Missionsdirektion . . . . .	100
Geschäftsverfahren der Generalsynode . . . . .	89
Getaufte Erwachsene (Miss.) . . . . .	120. 123
Getaufte Kinder (Miss.) . . . . .	120. 123
Gewählte und amtliche Mitglieder der Synoden . . . . .	105
Glaube . . . . .	20
Gottesäcker . . . . .	51
Gottes Wort . . . . .	15. 118
Gottesdienstliche Ordnungen und liturgische Grundsätze . . . . .	39
Gottesdienstliche Versammlungen . . . . .	38—51
Grade der Kirchenzucht . . . . .	55
Grade der Kirchenzucht (Miss.) . . . . .	121
Grundlage und Beweggründe des Missionswerkes . . . . .	117
Grundzüge der Organisation der evangelischen Brüderunität . . . . .	79
Handel und Gewerbe . . . . .	33
Hauptarbeit der Mission, Seelen für das Land zu gewinnen . . . . .	171
Hauptinhalt der Lehre der evangelischen Brüderkirche . . . . .	16—18
Haus- und Krankenbesuche (Miss.) . . . . .	120
Haushalt der Mission . . . . .	139
Häusliche Erbauung, Erziehung und Unterweisung aus dem Worte Gottes . . . . .	28—30
Heidenchristliche Gemeinen, deren Pflege . . . . .	120

	Seite
Heilige Schrift als Lehrgrund der evangelischen Brüderkirche	13. 15
Heilighaltung des Eides . . . . .	36
Heilighaltung des Sonntags . . . . .	43
Heilighaltung des Sonntags (Miss.) . . . . .	120
Heiligung . . . . .	20
Heilsweg . . . . .	19
Heiraten . . . . .	28
Helfer, Mitwirkung bei der Kirchenzucht (Miss.) . . . . .	122
Heranbildung der zukünftigen Gemeindiener . . . . .	67
Heranbildung von Eingeborenen zu Evangelisten . . . . .	124
Heranbildung, weitere der Missionsgemeinen . . . . .	123
Heranwachsende Jugend . . . . .	31
Heranziehung eingeborner Kräfte zur Missionsarbeit . . . . .	124
Herrnhut . . . . .	1. 3
Herzensreligion . . . . .	40
Herzenstreue . . . . .	33
Hilfsgesellschaften für die Mission. Dank der Generalsynode . . . . .	189
Home Mission . . . . .	75
<b>I</b> nangriffnahme neuer Arbeitsgebiete . . . . .	106
Indianermission, Nordamerika . . . . .	82
Inhaltsverzeichnis zu Teil IV, Beschlüsse und Erklärungen . . . . .	152
Innere Mission . . . . .	75
Internationaler Friede . . . . .	188
Jamaika . . . . .	81
Jesus Christus, Mittelpunkt der Lehre der evangelischen Brüderkirche	18
Jugend, heranwachsende . . . . .	31
Jugendbibliotheken . . . . .	32
<b>K</b> alifornien . . . . .	181
Kandidatenjahre (Miss.) . . . . .	131
Kapitalien aus den Missionsgeschäften zurückzuziehen . . . . .	175
Kindererziehung . . . . .	28
Kinderstunde . . . . .	47
Kindertaufe . . . . .	47
Kindertaufe (Miss.) . . . . .	119
Kirchenämter . . . . .	57
Kirchenbeiträge der Gemeinmitglieder (Miss.) . . . . .	143
Kirchenkonferenzen der werdenden Eingeborenenkirche . . . . .	128
Kirchenordnungen (Church Book, Provincial Digest) . . . . .	107

	Seite
Kirchenzucht . . . . .	52—56
Kirchenzucht (Miss.) . . . . .	121
Kirchliche Einsegnung der Ehe . . . . .	28
Kirchliche Festzeiten . . . . .	41
Klagen über angestellte Gemeindierer . . . . .	66
Klassen in Missionsgemeinen statt der Chöre . . . . .	122
Kleidung, häusliche Einrichtung und Lebensweise . . . . .	35
Kollekten für das Aussätzigenasyl . . . . .	114
Kolportageevangelisation, notwendiger Teil des Böhmischo-Mährischen Werks . . . . .	185
Komitee der einzelnen Missionsgemeinen . . . . .	124
Konferenz der einzelnen Missionsgemeinen . . . . .	123
Konferenzen der Unitätsdirektion . . . . .	96
Konfirmation . . . . .	49
Konfirmation (Miss.) . . . . .	120
Königtum Christi . . . . .	10—12
Korrespondierende Mitglieder des Verwaltungsausschusses für das Aussätzigenasyl . . . . .	114
Kosten der Generalsynode . . . . .	88
Kosten der Unitätskonferenzen . . . . .	96
Krankenabendmahl . . . . .	49
Krankenpflege . . . . .	37
Kuratorium in Jerusalem (Aussätzigenasyl) . . . . .	113
Kurse für Evangelisten (Miss.) . . . . .	124
<b>L</b> abrador . . . . .	82
Landesgesetze . . . . .	36
Landgemeinen . . . . .	25
Leben, christliches . . . . .	22
Lebensgemeinschaft mit dem Heiland . . . . .	9
Lebendige Gemeinen . . . . .	24
Lebensläufe . . . . .	51
Lehramt, öffentliches . . . . .	59
Lehre der Brüderkirche . . . . .	15—23. 155. 157
Lehre der Brüderkirche durch Generalsynode festgestellt . . . . .	84
Lehrherren . . . . .	32
Lehrknaben, fremde . . . . .	32
Leichensteine . . . . .	51
Leitung des Böhmischo-Mährischen Werks . . . . .	109
Lektüre der heranwachsenden Jugend . . . . .	31
Liebe zu Christus . . . . .	20

	Seite
Liebe zu Gott und dem Nächsten . . . . .	22
Liebesmahl . . . . .	46
Litanei am Ostermorgen . . . . .	18
Liturgische Grundsätze . . . . .	39
Lokalkomitee des Aussätzigenhauses in Jerusalem . . . . .	113
Lokalschule der einzelnen Gemeine, von dieser zu unterhalten (Miss.) . . . . .	142
Lösungsbüchlein . . . . .	76
<b>Meister</b> . . . . .	32
Mission unter den Heiden, begonnen 1732 . . . . .	5
Missionare, Anforderungen . . . . .	130
Missionare, Heranbildung . . . . .	102. 131
Missionare, Berufung . . . . .	131
Missionare, Verheiratung . . . . .	132
Missionare, Pflichten gegenüber der sendenden und der werdenden Kirche . . . . .	132
Missionsagentur in Herrnhut . . . . .	175
Missionsanstalt der evangelischen Brüderunität . . . . .	104. 139. 146
Missionsbefehl des Herrn . . . . .	117
Missionsblatt . . . . .	173
Missionsbuchhandlung in Herrnhut . . . . .	175
Missionsdienst . . . . .	131
Missionsdirektion (M. D.) . . . . .	99—104
Missionsfreunde, Bitte um erhöhte Beiträge an die . . . . .	174
Missionsgebiete . . . . .	82
Missionsgebiete als Missionsprovinzen . . . . .	126
Missionsgeldwesen . . . . .	174
Missionsgeschäfte . . . . .	140
Missionsgeschäfte, Keine weitere Ausdehnung der . . . . .	174
Missionshaushalt . . . . .	139
Missionskinderanstalt . . . . .	171
Missionskirche, nicht Missionsgesellschaft . . . . .	130
Missionskonferenz der deutschen Brüdergemeinen . . . . .	172
Missionsmethode, geistliche . . . . .	117
Missionsordnung der Brüderkirche . . . . .	116
Missionspredigt . . . . .	118
Missionsschriften, Herausgabe durch Missionsdirektion . . . . .	103
Missionsschuld von 1908, Herabsetzung der . . . . .	178
Missionsvermögen . . . . .	102
Missionswerk . . . . .	72
Mitglieder der Generalsynode . . . . .	86. 87

	Seite
Moravian College in Fairfield (England) . . . . .	67
Moravian College in Bethlehem (Nord-Amerika) . . . . .	67
„Moravian Missions“ (Zeitschrift) . . . . .	190
<b>Nachtrag I zum Statut der Missionsanstalt der evangelischen Brüderunität . . . . .</b>	<b>150</b>
Nikaragua . . . . .	82, 177
Neue Leute (Miss.) . . . . .	122
Nord-Queensland . . . . .	182
Nyasa . . . . .	82
<b>Obereuflsicht über die Verwaltungsbehörden der Brüder-Unität durch Generalsynode . . . . .</b>	<b>85</b>
Obereuflsicht über die Beobachtung der allgemeinen Grundsätze durch Unitätsdirektion . . . . .	94
Oberbehörden der selbständigen Unitätsgebiete (Direktionen, Provinzial-Altesten-Konferenzen) . . . . .	107
Obrigkeit, Verhältnis zur . . . . .	36
Öffentliche Kollekten für spezielle Missionszwecke nicht ohne Erlaubnis von Missionsdirektion . . . . .	174
Ordination im Allgemeinen . . . . .	68
Ordination, ausnahmsweise von einem Presbyter zu vollziehen . . . . .	70
Ordination von Bischöfen für die Mission und die evangelische Brüderkirche in Österreich . . . . .	95
Ordination von Diaconen und Presbytern für die Brüderkirche in Österreich . . . . .	111
Ordination von Diaconen und Presbytern für die Mission . . . . .	102
Ordnungen und Einrichtungen der Brüdergemeine . . . . .	1, 7
Ort des Zusammentritts der Generalsynode . . . . .	88
Ortsgemeinen . . . . .	25
Österlitanei . . . . .	18
<b>Pädagogium in Bethlehem (Amerika) . . . . .</b>	<b>67</b>
Pädagogium in Niesky . . . . .	67
Parlamentsakte von 1749 für England . . . . .	80, 166
Pflege der Ausgeschlossenen (Miss.) . . . . .	121
Pflege der gesammelten heidenchristlichen Gemeinen . . . . .	120
Pflichten des Missionars gegenüber der sendenden und der wiedenden Kirche . . . . .	132
Präses einer Missionsprovinz (Superintendent) . . . . .	126

	Seite
Prediger (Lehramt) . . . . .	60
Prediger (Pflege und Zucht) . . . . .	53
Predigt . . . . .	61
Presbyter . . . . .	70
Presbyter (Miss.) . . . . .	129
Presbyterweihe (Miss.) . . . . .	102
Provincial Digest . . . . .	107
Provinzen in einem Übergangszustand . . . . .	81
Provinzial Ältesten-Konferenzen . . . . .	107
Provinzialkonferenzen (P. K.) (Miss.) . . . . .	127
Prüfung der Wahlprotokolle für Generalsynode . . . . .	89
<b>Rechenschaftsberichte an Generalsynode . . . . .</b>	<b>85</b>
Rechte und Pflichten innerhalb der Unität . . . . .	82
Rechtfertigung . . . . .	17
Rechtliche Grundlagen für die Verfassung der evangelischen Brüder- unität . . . . .	80
Regiment des Heilands . . . . .	10—12
Regulative (Festsetzungen) . . . . .	101, 103, 104
Religionsunterricht in Schulen und Anstalten . . . . .	30
Religionsunterricht (Miss.) . . . . .	12
<b>Sakamente . . . . .</b>	<b>47</b>
Sakamente (Miss.) . . . . .	119
Sammlungen für das Aussätzigenasyl . . . . .	114
Schule und Erziehung . . . . .	29
Schulen (Miss.) . . . . .	122
Schulen, höhere für Evangelisten (Miss.) . . . . .	124
Seelsorge, Seelenpflege . . . . .	53, 62
Seelenpflege (Miss.) . . . . .	120
Selbständigkeit der Missionsgebiete . . . . .	82
Selbständige Unitätsgebiete . . . . .	105—108
Selbstbedienung der Missionsgebiete . . . . .	82
Selbsterhaltung der Missionsgebiete . . . . .	82
Sicherung der eisernen Kapitalien (Miss.) . . . . .	176
Sicherung der finanziellen Zukunft des Böhmischo-Mährischen Werks	186
Singstunde und Liturgie . . . . .	45
Sitzungen des Böhmischo-Mährischen-Komitees . . . . .	111
Sonntagsfeier . . . . .	43
Sonntagsfeier (Miss.) . . . . .	120
Sonntagsruhe . . . . .	44

	Seite
Sonntagschulen . . . . .	30
Sonntagschulen (Miss.) . . . . .	122
Sparsamkeit der Missionsdirektion empfohlen . . . . .	174. 177
Stadtgemeinen . . . . .	25
Statut der Missionsanstalt der evangelischen Brüderunität . . . . .	146
Stellung der Generalsynode zur Lehrfrage . . . . .	157
Stellvertreter der Eltern der Missionskinder . . . . .	172
Stiftungstag der Brüdergemeine . . . . .	3. 4
Stundengebet . . . . .	46
Südafrika-Ost . . . . .	82
Südafrika-West . . . . .	82
Superintendent einer Missionsprovinz . . . . .	126
Suriname . . . . .	82. 182
Synoden der selbständigen Unitätsgebiete . . . . .	105
Synoden der selbständigen Unitätsgebiete als Berufungsinstanzen	91
Synoden der selbständigen Unitätsgebiete zur Vorbereitung auf Generalsynode . . . . .	88
Synodalakten . . . . .	89
Tagungen der Generalsynode . . . . .	88
Taufe, Taufhandlung, Taufzeugen . . . . .	47. 48
Taufe Erwachsener (Miss.) . . . . .	119
Taufkandidaten (Miss.) . . . . .	122
Taufordnung (Miss.) . . . . .	119
Theologisches Seminarium in Bethlehem (Amerika) . . . . .	67
Theologisches Seminarium in Fairfield (England) . . . . .	67
Theologisches Seminarium in Gnadenfeld . . . . .	67
Trauungen . . . . .	50
Tropen in der erneuerten Brüderkirche . . . . .	13
Übergang aus einem Unitätsgebiet in ein anderes . . . . .	83
Überseiedlung der Missionsdirektion nach Herrnhut . . . . .	168
Umfang der Unität . . . . .	81
Unionscharakter der Brüderkirche . . . . .	3. 9. 13
Unitätsältesten-Konferenz (Unitätsdirektion) . . . . .	93
Unitätsarchiv . . . . .	89. 98. 190
Unitätsdirektion (U. D.) . . . . .	93
Unitätsdirektion als Berufungsinstanz . . . . .	91. 95
Unitätsdirektion und Generalsynode . . . . .	155
Unitätsfonds für die Generalsynode . . . . .	97
Unitätsreisefonds . . . . .	98

	Seite
Unitätsverwaltungsfonds . . . . .	98
Unitätsgebiete . . . . .	81
Unitätswerke . . . . .	79
Unmäßigkeit im Gebrauch starker Getränke . . . . .	35
Unterhalt der Gemeindiener . . . . .	66
Unterordnung der Diener unter die heilige Schrift . . . . .	60
Unterstützung des Missionswerks, eine Pflicht der gesamten Unität, der einzelnen Mitglieder und der werdenden Ging- bornenkirche . . . . .	139—144
Unyamwesi . . . . .	82
Urlaub der Missionare . . . . .	173
 <b>Verantwortlichkeit der Einzelsynoden gegenüber Generalsynode . . . . .</b>	
Verfassung der Einzelgemeinen . . . . .	108
Verfassung der evangelischen Brüderunität . . . . .	77
Verfassung der gemeinsamen Unitätswerke . . . . .	109
Verfassung der Missionsdirektion . . . . .	99
Verfassung der Missionsgebiete . . . . .	126
Verfassungsänderungen . . . . .	89
Verfügung, zur, stehende Missionare . . . . .	135
Vergebung der Sünden . . . . .	20
Vergnügen . . . . .	34
Verhältnis der Brüderkirche zur allgemeinen evangelischen Kirche . . . . .	12—14
Verhältnis der Missionare zu Missionsdirektion . . . . .	132
Verhältnis zur Obrigkeit . . . . .	36
Verheiratung der Gemeindiener . . . . .	66
Verheiratung der Missionare . . . . .	132
Verkauf des Besitzes in Maitland und Seaview (Südafrika-West) . . . . .	176
Verkündigung des Wortes . . . . .	60
Verkündigung des Wortes (Miss.) . . . . .	118
Verlaß der Generalsynode . . . . .	90
Vermahnung, amtliche, als erster Grad der Kirchenzucht (Miss.) . . . . .	121
Verpflichtung, keine, der Gemeindiener auf ein formuliertes Bekenntnis . . . . .	59
Versammlungen für die Kinder und die Jugend . . . . .	47
Versezungen . . . . .	65
Versicherungsdecret in Sachsen . . . . .	80
Vertrauensmänner für das Böhmischo-Mährische-Werk . . . . .	113
Vertretung des Böhmischo-Mährischen Werks auf der Generalsynode . . . . .	112
Vertretung der Missionsanstalt der evangelischen Brüderunität . . . . .	101. 150
Vertretung des Missionswerks im Allgemeinen . . . . .	101
Verwaltung der Fonds der Brüderunität unter Aufsicht der Generalsynode . . . . .	85. 95. 97

	Seite
Verwaltung des Vermögens der Missionsanstalt . . . . .	85
Verwaltungsausschuss für das Aussätzigenasyl . . . . .	113
Visitationen (Miss.) . . . . .	173
Volks- und Jugendbibliotheken . . . . .	32
Vorbereitende Synoden und Konferenzen . . . . .	88
Vorbereitung auf die Predigt und sonstige Reden . . . . .	61
Vorbereitung für den Missionsdienst . . . . .	131
Vorbereitung, spezielle, aller Missionare . . . . .	173
Vorbereitungsrede vor dem heiligen Abendmahl . . . . .	49
Vorstand der Generalsynode . . . . .	89
Vorsitzer der Unitätsdirektion . . . . .	89. 93. 97. 109
Vorsitzer der Missionsdirektion . . . . .	99
<b>Wahl von Bischöfen der evangelischen Brüderkirche . . . . .</b>	<b>106</b>
<b>Wahl von Bischöfen für die Heidenummission und die Brüderkirche in Österreich . . . . .</b>	<b>85. 95</b>
Wahl des Böhmischo-Mährischen Komitees . . . . .	110
Wahl der Mitglieder der Generalsynode . . . . .	87
Wahl der Mitglieder der Missionsdirektion . . . . .	85. 100
Wahl des Verwaltungsausschusses des Aussätzigenasyls . . . . .	113
Wahl des Vorstandes der Generalsynode . . . . .	89
Wahl des Vorsitzers der Missionsdirektion . . . . .	99
Wahl des Vorsitzers der Unitätsdirektion . . . . .	93
Waisenpflege, wichtiger Teil des Böhmischo-Mährischen Werks . . . . .	186
Wandel der Missionare . . . . .	133
Weihe zum Diaconus und Presbyter (Miss.) . . . . .	102
Weisse Leute auf den Missionsfeldern . . . . .	173
Werdende Eingebornenkirchen . . . . .	128
Werke der einzelnen Unitätsgebiete . . . . .	74—76
Werke, gemeinsame, der Brüderunität . . . . .	72—74
Wesen der Brüdergemeine . . . . .	6—8
Wesen der Brüderunität . . . . .	8—10
West-Himalaya . . . . .	82
Westindien, Bestimmungen für beide Provinzen . . . . .	179
Westindien, östliche Provinz und Jamaika . . . . .	81. 86
Widerspruch gegen die Wahrheiten der heiligen Schrift . . . . .	60
Wiederannahme Ausgeschlossener . . . . .	56
Wiederannahme Ausgeschlossener (Miss.) . . . . .	121
Wirkungskreis der Generalsynode . . . . .	84
Wirkungskreis der Unitätsdirektion . . . . .	94
Wirkungskreis der Missionsdirektion . . . . .	101

	Seite
Wirkungskreis der Synoden der selbständigen Unitätsgebiete . . . . .	106
Wirkungskreis des Ausschusses für das Aussätzigenasyl . . . . .	114
Wirkungskreis des Böhmischo-Mährischen Komitees . . . . .	110—113
Wort Gottes . . . . .	15. 118
Wort vom Kreuz . . . . .	18
<b>Z</b> eist, Appellationsrechte der Gemeine . . . . .	188
Zeitschriften . . . . .	75
Ziel, letztes, der Missionsarbeit , . . . . .	144
Zinzendorf, Graf von . . . . .	3
Zugehörigkeit zur evangelischen Brüderunität nicht ohne solche zu einem der Unitätsgebiete . . . . .	82
Zurechtweisung als erster Grad der Kirchenzucht . . . . .	55
Zusammenkünfte (Konferenzen, gemeinschaftliche Beratungen) der Unitätsdirektion . . . . .	96
Zusammenhang der erneuerten mit der alten Brüderkirche . . . . .	1
Zusammensetzung der Generalsynode . . . . .	86
Zusammensetzung und Verantwortlichkeit der Missionsdirektion . . . . .	168
Zweidrittel-Mehrheit . . . . .	89
Zwischenwahlen des böhmisch-mährischen Komitees . . . . .	110



## Berichtigung.

Seite 57 § 34, 1 Zeile 6 ist zu lesen Epheser 4, 16 statt Epheser 4, 19.

Seite 62 § 36, 2 Zeile 3 ist zu lesen Matth. 23, 8 statt Matth. 23, 10.

Die Überschrift der auf Seite 80 und 166 erwähnten Akte des Britischen Parlaments lautet:

Anno Regni  
Georgii II Regis  
vicesimo secundo

Edictum quo Universitas, nomine Unitatis Fratrum insignita, ad Colonias in America Britannica plantandas invitatur.